

EINE DIENSTSTELLE DES BUNDESMINISTERIUM FÜR
LAND- & FORSTWIRTSCHAFT, REGIONEN
UND WASSERWIRTSCHAFT

Bezeichnungsvorschriften für die Gestaltung von Etiketten

Ein Service-Dokument der Bundeskellereiinspektion
Stand 28. September 2024



Bundeskellereiinspektion 1030 Wien Marxergasse 2
Tel.: 01/71100-637025, Fax: 01/71100-637054
email: zentrale@bundeskellereiinspektion.at
web: <http://www.bundeskellereiinspektion.at>

Impressum

28. September 2024

Verfasser: Ing. Gerald Moshammer, Bundeskellereiinspektion

Dies ist ein nichtamtliches Service-Dokument der Österreichischen Bundeskellereiinspektion und dient lediglich als Information. Die Ausführungen entsprechen der derzeit gültigen Rechtsauffassung. Obwohl die Erstellung mit größter Sorgfalt vorgenommen wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Die Bundeskellereiinspektion ist eine Dienststelle des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und kontrolliert die Einhaltung der weingesetzlichen Bestimmungen. Sie sichert geordnete Rahmenbedingungen für einen fairen Wettbewerb. Beratung und Information haben daher einen hohen Stellenwert.

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| Vorwort | 5 |
| Wein (ohne Angabe von Rebsorte und Jahrgang) | 8 |
| Wein (mit Angabe von Rebsorte und Jahrgang)..... | 11 |
| Landwein..... | 14 |
| Qualitätswein | 17 |
| Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure | 21 |
| Schaumwein | 24 |
| Qualitätsschaumwein (Sekt)..... | 27 |
| Qualitätsschaumwein mit geschützter Ursprungsbezeichnung | 30 |
| Aromatischer Qualitätsschaumwein | 34 |
| Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure | 37 |
| Perlwein..... | 39 |
| Traubenmost..... | 41 |
| Sturm – (Teilweise gegorener Traubenmost) | 43 |
| Entalkoholisierte bzw. teilweise entalkoholisierte Erzeugnisse | 45 |
| Kernobstwein | 48 |
| Steinobstwein | 51 |
| Beerenwein | 54 |
| Fruchtwein | 57 |
| Obstdessertwein..... | 59 |
| Aromatisierter Obstwein | 61 |
| Aromatisiertes obstweinhaltiges Getränk | 63 |
| Zider (Cider) | 65 |
| Obstperlwein..... | 68 |
| Fruchtschaumwein | 71 |
| Obstweinhaltiges Getränk | 74 |
| Aromatisierter Wein | 76 |
| Aromatisiertes weinhaltiges Getränk | 78 |
| Aromatisierter weinhaltiger Cocktail..... | 81 |
| Weinhaltiges Getränk | 83 |
| Likörwein | 85 |
| Obligatorische Herkunftsbezeichnungen für ausländische Weine und Verschnitte | 87 |
| Eine Kurzübersicht über die Bezeichnungsmöglichkeiten für teilweise gegorenen Traubenmost je nach Herkunft bzw. Verwendung des Ausgangsmaterials: (z.B. Weintrauben aus Italien) | 88 |
| Bezeichnungsmöglichkeiten für Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, falls der Grundwein aus anderen Mitgliedstaaten der EU (z.B. aus Italien) ist..... | 89 |

Aktualisierungen:

| <u>Datum</u> | <u>Änderungen</u> |
|---------------|--|
| 20. 06. 2022 | Verpflichtende Angabe einer Gemeinde oder eines Gemeindeteiles bei einem Sekt Austria Große Reserve |
| 21. 2. 2023 | Definition Sichtbereich gem. Art 40 VO (EU) 2019/33 Entalkoholisierte Wein – Angabe von Rebsorte und Jahrgang möglich Begriff „alkoholarmer Wein“ lt. § 14 Weingesetz ist nunmehr unzulässig Entalkoholisierte Qualitätswein, Landwein, DAC etc. auf dem Etikett ist unzulässig. Verkehrsbezeichnung „Wein aus der EU“ statt EG bei allen Kategorien „Orange Wine“ bzw. „natural Wine“ bei Qualitätswein unzulässig Sekt g. U. Austria als Verkehrsbezeichnung allein ist ausreichend, Sekt aus Österreich fällt weg“; Adaptierung „Biosekt Austria...“, bzw. „Bio-Sekt Austria...“ statt „Bio-Qualitätsschaumwein g. U.“ oder Biosekt g. U.“ Likörwein: Adaptierung der Restzuckerangabe analog Stillwein gem. VO (EU) 2019/33 Anhang III Teil B Likörwein: Farbstoffzusatz ist unzulässig gem. VO (EU) 1333/2008 Art. 18 Abs. 1a |
| 21. 01. 2024: | Einarbeitung Nährwert- & Zutaten-Deklaration inkl. Link auf BKI-Homepage Entalkoholisierte & teilweise entalkoholisierte Erzeugnisse Adaptierung Sekt Austria g. U. „Klassik“, „Cremant“, „Frizzante“ verboten Sekt Austria Reserve: Die Angabe einer Gemeinde ist zulässig, nähere Herkünfte unzulässig. „Spritzer“ als Ersatzbezeichnung für ein „Weinhaltiges Getränk“ bzw. „Weinhaltiger Cocktail“ „Weinhaltiger Cocktail“ als Ersatzbezeichnung für einen „aromatisierten weinhaltigen Cocktail“ unter bestimmten weinrechtlichen Voraussetzungen Qualitätswein: mögliche Zusatzangaben „Erste Lage“, „Große Lage“ Qualitätswein: Bei Ried-Angaben ist der Name der Gemeinde (Gemeindeteil) oder in Verbindung mit dem Namen der ortsübergreifenden Weinbaugemeinde, in der die Riede liegt, verpflichtend anzugeben. |
| 28. 09. 2024 | Verpflichtete Angabe des Nennvolumens bei einem Traubenmost und Sturm |

Vorwort

Die Bezeichnungsvorschriften des EU-Weinrechtes sowie des Österreichischen Weingesetzes werden kurz und übersichtlich, gegliedert nach verpflichtenden Angaben, möglichen zusätzlichen Angaben und verbotenen Angaben, zusammengefasst. Im Zuge der Anwendung dieser Ausarbeitung muss auf eventuell eingetretene Änderungen der Rechtsvorschriften seit dem Zeitpunkt der Herausgabe geachtet werden. Folgende Richtlinien, Verordnungen, Gesetze und weinrechtliche Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung dienten u.a. als Rechtsgrundlage:

VERORDNUNG (EU) Nr. 2019/33 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 17. Oktober 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Einschränkungen der Verwendung, Änderungen der Produktspezifikationen, die Löschung des Schutzes sowie die Kennzeichnung und Aufmachung. Die Verordnung (EU) Nr. 607/2009 tritt mit 11. 1. 2019 außer Kraft.

VERORDNUNG (EU) Nr. 1308/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EU) Nr. 1037/2001 und (EU) Nr. 1234/2007

VERORDNUNG (EU) Nr. 251/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 26. Februar 2014

über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates

VO(EU) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.

VO(EU) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/ biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle

VO(EU) Nr. 1169/2011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1924/2006 und (EU) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EU der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EU und 2008/5/EU der Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 608/2004 der Kommission

Österreichisches Weingesetz 2009 vom 17.November 2009, BGBl. I Nr. 111/2009 idgF.

Weinbezeichnungsverordnung vom 29. November 2019, BGBl. II Nr. 299/2018

Sektbezeichnungsverordnung vom 6. August 2018, BGBl. II Nr. 184/2018 idgF.

Rebsortenverordnung vom 23. Juli 2018, BGBl. II Nr. 184/2018 idgF.

Banderolenverordnung vom 20. Mai 2008, BGBl. II Nr. 167/2008 idgF.

Großlagenverordnung vom 23. Juli 2018, BGBl. II Nr. 184/2018idgF.

Obstweinverordnung vom 6. August.2018, BGBl. II Nr. 184/2018 idgF.

Allgemeine Hinweise zur Bezeichnung und Etikettierung bzw. Aufmachung

Erzeugnisse dürfen nur entsprechend der gesetzlichen Vorgaben bezüglich Etikettierung und Aufmachung in Verkehr gebracht werden. Jede einzelne Flasche muss mit den erforderlichen Angaben versehen sein.

Arten von Angaben

Im vorliegenden Leitfaden wird zwischen 3 Arten von Angaben unterschieden:

Verpflichtende Angaben

Diese Angaben sind vorgeschrieben und für die Identifizierung des Erzeugnisses und die Zuordnung zur entsprechenden Produktkategorie erforderlich.

Mögliche zusätzliche Angaben

Hierbei handelt es sich um wahlweise zu verwendende Angaben, die als Zusatzinformation dienen, wie z.B. Sorte, Jahrgang etc.

Verbogene Angaben

... dürfen auf keinen Fall verwendet werden!

Platzierung der Angaben („Sichtbereich“)

Verpflichtende Angaben sind in der Regel alle im gleichen Sichtfeld zu platzieren, d.h. es muss gewährleistet sein, dass sie vom Käufer alle auf einen Blick erfasst werden können.

Definition Sichtbereich gemäß Art. 40 VO (EU) 2019/33:

Angaben, welche im gleichen Sichtbereich anzugeben sind, müssen dermaßen am Etikett angebracht sein, dass man weder die Flasche noch den Kopf drehen muss, um die vorgegebenen Angaben gleichzeitig lesen zu können.

Etwaige Ausnahmen zu dieser Regel sind beim jeweiligen Produkt gesondert angeführt (z.B. „Loskennzeichnung“ oder die Kennzeichnung allergener Zutaten). Diese Angaben zählen zwar auch zu den verpflichtenden Angaben, dürfen jedoch beliebig platziert werden, d.h. entweder im gleichen Sichtbereich, in dem sich die anderen verpflichtenden Angaben befinden oder woanders.

Für die Platzierung der möglichen zusätzlichen Angaben gibt es keine Vorgaben. (Etwaige Ausnahmen zu dieser Regel sind in den Kapiteln mit den Detailbeschreibungen ersichtlich).

Begriffsbestimmung

„Etikett“: alle Aufschriften, Marken- oder Kennzeichen, bildlichen oder anderen Beschreibungen, die auf die Verpackung oder das Behältnis des Lebensmittels geschrieben, gedruckt, geprägt, markiert, graviert oder gestempelt werden bzw. daran angebracht sind.

Schriftgröße

Für manche Angaben ist eine Mindestschriftgröße (x-Höhe) oder maximale Schriftgröße vorgeschrieben. Diese sind in fixen Größen (in Millimetern) oder in Verhältnissen definiert.

DEFINITION DER X-HÖHE

x-Höhe



Legende

| | |
|---|--------------|
| 1 | Oberlinie |
| 2 | Versallinie |
| 3 | Mittelinie |
| 4 | Grundlinie |
| 5 | Unterlinie |
| 6 | x-Höhe |
| 7 | Schriftgröße |

Wein (ohne Angabe von Rebsorte und Jahrgang)

1. Verpflichtende Angaben

a) diese Angaben müssen alle im gleichen Sichtbereich platziert werden

- Verkehrsbezeichnung Wein**
- Wein aus Österreich oder Weißwein (bzw. Rotwein) aus Österreich oder Österreichischer Wein** (die zusätzliche Verkehrsbezeichnung **Wein** ist dabei nicht mehr notwendig) oder **Erzeugnis aus Österreich oder erzeugt in Österreich** (zusätzlich ist die Verkehrsbezeichnung **Wein** erforderlich)
- Nennvolumen** (e darf hinzugefügt werden)
Angabe in Liter, Zentiliter oder Milliliter
- Abfüller** oder **abgefüllt von...** sowie **Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers**
d.h. es ist das Wort Abfüller bzw. abgefüllt von ...sowie der Name oder Firmenname des Abfüllers, die Gemeinde und der Mitgliedstaat (A vor der PLZ oder Österreich) anzugeben.

Bei Lohnabfüllung ist abgefüllt für...oder abgefüllt für...von...anzugeben.

Eine Codierung des Abfüllers (mit Betriebsnummer und A-PLZ; **in dieser Reihenfolge**) ist möglich, wenn zusätzlich Name und Anschrift eines Vermarktungsteilnehmers unter Voranstellung des geschäftlichen Standes (**Vertrieb, Vertreiber etc.**) angegeben wird.
- Vorhandener Alkoholgehalt in %vol**
Nur volle oder halbe Einheiten. Der Angabe ist „**%vol**“ anzufügen und es darf „alc.“, „Alk.“, „vorhandener Alkohol“ oder „vorhandener Alkoholgehalt“ vorangestellt werden (Toleranz $\pm 0,5\text{ %vol}$)
- Restzuckergehalt** (1g/l Toleranz in der Etikettierung zulässig)
„trocken“: bis 4 g/l Restzuckergehalt oder bis höchstens 9 g/l, wenn der Gesamtsäuregehalt um höchstens 2g/l niedriger ist als der Restzuckergehalt
„halbtrocken“: wenn der Wein, die unter „trocken“ angegebenen Werte übersteigt und höchstens 12 g/l Restzuckergehalt aufweist, oder bis höchstens 18g/l, sofern der Gesamtsäuregehalt um höchstens 10g/l niedriger ist als der Restzuckergehalt
„lieblich“: wenn der Restzuckergehalt die unter „halbtrocken“ angegebenen Höchstwerte überschreitet, aber nicht mehr als 45 g/l Restzuckergehalt aufweist
„süß“: ab 45 g/l Restzuckergehalt
- Zutatenverzeichnis und Nährwertdeklaration**
ab dem Herstellungsdatum 08.12.2023 ist ein Zutatenverzeichnis und eine Nährwertdeklaration jeweils als obligatorische Angabe am Etikett bzw. als „Off-Label“z.B. mittels QR Code anzuführen. Der Brennwert ist auf jeden Fall anzugeben. Vor einem QR-Code muss der Begriff „Zutaten“ verpflichtend angeführt werden. Das Wort „Nährwerte“ muss nicht verpflichtend angeführt werden.
<http://www.bundeskellereiinspektion.at/downloads/allgemein/naehrwertkennzeichnung.pdf>

b) Platzierung beliebig

- Loskennzeichnung**
L und betriebsinterne Chargennummer
- Kennzeichnung allergener Zutaten**
„Sulfite“ oder „Schwefeldioxid“ (sofern mehr als 10mg/l vorhanden sind)
und ab dem Jahrgang 2012 im Fall der Verwendung entsprechender Schönungsmittel (bzw. Überschreitung des Grenzwertes von 0,25mg/l) „Ei“, „Eiprotein“, „Eiproduct“, „Lysozym aus Ei“ oder „Albumin aus Ei“, „Milch“, „Milcherzeugnis“, „Kasein aus Milch“ oder „Milchprotein“. Das Wort „**Enthält**“ ist voranzustellen.
Bei Inverkehrbringung in Österreich sind die Angaben (auch) auf Deutsch notwendig. Bei Lieferungen in andere Staaten ist diese Angabe meist in der jeweiligen Landessprache vorgeschrieben – im Sinne der

Rechtssicherheit sollten vorher genauere Informationen eingeholt werden).
<http://www.bundeskellereiinspektion.at/>

☒ Bei Weinen mit einer Trübung und oxidativen Note

„Orangewein“ oder „orangewine“ als Zusatzbezeichnung unter bestimmten Herstellungsbedingungen.
Biologisch wirtschaftende Betriebe dürfen bei diesem Weintyp die Zusatzbezeichnung „natural wine“ statt „Orangewein“ angeben, sofern der zulässige Höchstgehalt an schwefeliger Säure nicht mehr als 70mg/l beträgt.

Hinweis:

Herkunftsbezeichnungen für ausländische Weine und Verschnitte - siehe Seite 87

2. Mögliche zusätzliche Angaben

Beispiele:

Markennamen

Marken, die im Sinn von §21 Abs. 1 Z 5 des Weingesetzes 2009 durch Worte oder Wortteile den unzutreffenden Eindruck einer existierenden oder nicht existierenden Herkunftsangabe erwecken (Pseudoherkunftsbezeichnungen), dürfen lediglich verwendet werden, wenn sie nachweislich schon vor dem Jahr 2007 verwendet, und bis zum Ende des Weinwirtschaftsjahres 2014/2015 (31. Juli 2015) zur Eintragung als Marke beim Patentamt angemeldet wurden, und am Etikett entsprechend als Marke (®) gekennzeichnet sind.

Die Bezeichnung „Staubiger“ ist bei einem Wein zulässig, bei dem die Klärung noch nicht abgeschlossen ist. Hinweise wie „hefetrüb – bildet Bodensatz – vorsichtig aufschütteln“ sind zulässig

Die Angabe „für Veganer geeignet“ oder ein Hinweis auf die Zugehörigkeit zu einem einschlägigen Verein sind zulässig, wenn bei der Herstellung keinerlei tierische Produkte (Ei, Milch Kasein) verwendet werden sind. Die Angabe „vegan“ in Zusammenhang mit der Verkehrsbezeichnung oder einer traditionellen Angabe (zB „junger Veganer“) ist unzulässig.

Empfehlung für die Verwendung des Weines (z.B. kühl servieren, dekanteren etc.)

Name und Anschrift einer oder mehrerer an der Vermarktung beteiligten Personen

Weiß/Weißwein, Rot/Rotwein, Rosé/Roséwein (darf nur aus Rotweinrebsorten gewonnen werden)

Ein Verschnitt von Weiß- und Rotwein ist als „Österreichischer Wein“ möglich (die Bezeichnung „Rosé“ ist dabei jedoch verboten).

Begriffe betreffend einen Betrieb - in Zusammenhang mit der Abfüllerangabe:

Burg, Domäne, Eigenbau, Familie, Gutswein, Güterverwaltung, Weinhof, Rebenhof, Winzerhof, Hofgut, Kloster, Landgut, Schloss, Stadtgut, Stift, Weinbau, Weingut, Weingärtner, Winzer

Biowein (Bezugnahmen auf die ökologische/biologische Produktion von Weintrauben fallen unter die VO(EU) Nr.834/2007).

3. Verbotene Angaben

Beispiele:

Gesundheitsbezogene Angaben

Irreführende Angaben und Aufmachungen

Geographische Angaben (Ausnahme „Österreich“)

Rebsorte

Jahrgang

Für Diabetiker geeignet oder Diabetikerwein

Staatliche Prüfnummer

Hinweise auf die Abfüllung im Weinbaubetrieb, wie Erzeuger-, Hauer-, Gutsabfüllung

Auszeichnungen

Extra trocken

Histaminarm, histaminfrei

Naturwein

Verwendung eines LOGOS mit der Angabe Weingut etc.

Bergwein, Heuriger, Schilcher, Cuvée, Verschnitt, Gemischter Satz, Handgelesen, Handgeerntet,

Primus, Erster, Der Erste, Der Junge, Junker, Der Neue, Primaner, Reserve, Große Reserve,

Premium, Barrique, Selection, Selektion, Tradition, Auswahl, Ausstich, Classic, Klassik,

Jubiläumswein, Erste Lese, Jungfernwein, Martiniwein, Leopoldiwein, Nikolowein, Weihnachtswein,

Stefaniwein, Dreikönigswein.

Achtung: Die Verwendung einer Banderole ist verboten, ebenso auch Kapseln in rot-weiß-rot ohne Beschriftung, da sie als banderolenähnliche Zeichen gelten

4. Schriftgrößen

Für folgende Punkte ist eine Schriftgröße vorgeschrieben:

Die **Gemeinde** oder der **Ortsteil**, in dem der Abfüller oder der Versender oder eine natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die an der Vermarktung des Weines beteiligt waren, ihren Hauptwohnsitz oder Sitz haben, ist in der Etikettierung in Schriftzeichen anzugeben, die höchstens **halb so groß** sein dürfen wie die für die Angabe der Herkunft **Österreich** verwendeten

Schriftgröße mit einer x-Höhe von **mindestens 1,2mm** für

- Verkehrsbezeichnung
- Herkunft
- Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers
- Alkoholgehalt
- Allergenkennzeichnung
- Zutaten- & Nährwertdeklaration

Nennvolumen:

| | |
|---------------------|------------|
| bis 5 cl | mind. 2 mm |
| über 5 cl bis 20 cl | mind. 3 mm |
| über 20 bis 100 cl | mind. 4 mm |
| über 100 cl | mind. 6 mm |

e: mind. 3 mm

Wein (mit Angabe von Rebsorte und Jahrgang)

1. Verpflichtende Angaben

a) diese Angaben müssen alle im gleichen Sichtbereich platziert werden

- Verkehrsbezeichnung Wein**
- Wein aus Österreich oder Weißwein (bzw. Rotwein) aus Österreich oder Österreichischer Wein** (die zusätzliche Verkehrsbezeichnung **Wein** ist dabei nicht mehr notwendig) oder
Erzeugnis aus Österreich oder erzeugt in Österreich (zusätzlich ist die Verkehrsbezeichnung **Wein** erforderlich)
- Nennvolumen** (e darf hinzugefügt werden)
Angabe in Liter, Zentiliter oder Milliliter
- Abfüller** oder **abgefüllt von...** sowie **Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers**
d.h. es ist das Wort Abfüller bzw. abgefüllt von ...sowie der Name oder Firmenname des Abfüllers, die Gemeinde und der Mitgliedstaat (A vor der PLZ oder Österreich) anzugeben.

Bei Lohnabfüllung ist **abgefüllt für...** oder **abgefüllt für...von...** anzugeben.

Eine Codierung des Abfüllers (mit Betriebsnummer und A-PLZ; in dieser Reihenfolge) ist möglich, wenn zusätzlich Name und Anschrift eines Vermarktungsteilnehmers unter Voranstellung des geschäftlichen Standes (**Vertrieb, Vertreiber etc.**) angegeben wird.
- Vorhandener Alkoholgehalt** in %vol
Nur volle oder halbe Einheiten. Der Angabe ist „%vol“ anzufügen und es darf „alc.“, „Alk.“, „vorhandener Alkohol“ oder „vorhandener Alkoholgehalt“ vorangestellt werden (Toleranz ± 0,5 %vol)
- Restzuckergehalt** (1g/l Toleranz in der Etikettierung zulässig)
„trocken“: bis 4 g/l Restzuckergehalt oder bis höchstens 9 g/l, wenn der Gesamtsäuregehalt um höchstens 2g/l niedriger ist als der Restzuckergehalt
„halbtrocken“: wenn der Wein, die unter „trocken“ angegebenen Werte übersteigt und höchstens 12 g/l Restzuckergehalt aufweist, oder bis höchstens 18g/l, sofern der Gesamtsäuregehalt um höchstens 10g/l niedriger ist als der Restzuckergehalt
„lieblich“: wenn der Restzuckergehalt die unter „halbtrocken“ angegebenen Höchstwerte überschreitet, aber nicht mehr als 45 g/l Restzuckergehalt aufweist
„süß“: ab 45 g/l Restzuckergehalt
- Zutatenverzeichnis und Nährwertdeklaration**
ab dem Herstellungsdatum 08.12.2023 ist ein Zutatenverzeichnis und eine Nährwertdeklaration jeweils als obligatorische Angabe am Etikett bzw. als „Off-Label“z.B. mittels QR Code anzuführen. Der Brennwert ist auf jeden Fall anzugeben. Vor einem QR-Code muss der Begriff „Zutaten“ verpflichtend angeführt werden. Das Wort „Nährwerte“ muss nicht verpflichtend angeführt werden.
<http://www.bundeskellereiinspektion.at/downloads/allgemein/nahrwertkennzeichnung.pdf>

b) Platzierung beliebig

- Loskennzeichnung**
L und betriebsinterne Chargennummer
- Kennzeichnung allergener Zutaten**
„Sulfite“ oder „Schwefeldioxid“ (sofern mehr als 10mg/l vorhanden sind)
und ab dem Jahrgang 2012 im Fall der Verwendung entsprechender Schönungsmittel (bzw.
Überschreitung des Grenzwertes von 0,25mg/l) „Ei“, „Eiprotein“, „Eiproduct“, „Lysozym aus Ei“ oder
„Albumin aus Ei“, „Milch“, „Milcherzeugnis“, „Kasein aus Milch“ oder „Milchprotein“.
Das Wort „**Enthält**“ ist voranzustellen.
Bei Inverkehrbringung in Österreich sind die Angaben (auch) auf Deutsch notwendig. Bei Lieferungen in andere Staaten ist diese Angabe meist in der jeweiligen Landessprache vorgeschrieben – im Sinne der

Rechtssicherheit sollten vorher genauere Informationen eingeholt werden).
<http://www.bundeskellereiinspektion.at/>

 **Bei Weinen mit einer Trübung und oxidativen Note**

„Orangewein“ oder „orangewine“ als Zusatzbezeichnung unter bestimmten Herstellungsbedingungen.
Biologisch wirtschaftende Betriebe dürfen bei diesem Weintyp die Zusatzbezeichnung „natural wine“ statt „Orangewein“ angeben, sofern der zulässige Höchstgehalt an schwefeliger Säure nicht mehr als 70mg/l beträgt.

2. Mögliche zusätzliche Angaben

Beispiele:

Markennamen

Marken, die im Sinn von §21 Abs. 1 Z 5 des Weingesetzes 2009 durch Worte oder Wortteile den unzutreffenden Eindruck einer existierenden oder nichtexistierenden Herkunftsangabe erwecken (Pseudoherkunftsbezeichnungen), dürfen lediglich verwendet werden, wenn sie nachweislich schon vor dem Jahr 2007 verwendet, und bis zum Ende des Weinwirtschaftsjahres 2014/2015 (31. Juli 2015) zur Eintragung als Marke beim Patentamt angemeldet wurden, und am Etikett entsprechend als Marke (®) gekennzeichnet sind.

Jahrgangsangabe (mind. 85%)

Weiß/Weißwein, Rot/Rotwein, Rosé/Roséwein (darf nur aus Rotweinrebsorten gewonnen werden)

Angabe einer (mind. 85%) oder mehrerer Rebsorten (100%) gemäß Rebsorten-Verordnung vom 23.7.2018

- Angabe in mengenmäßig absteigender Reihenfolge und in Schriftzeichen derselben Größe mit Ausnahme der Rebsortennamen, die den Wortbestandteil „Burgunder“ (z.B. Weißburgunder) enthalten sowie die Rebsortennamen Blaufränkisch und Rheinriesling. Bei diesen Rebsorten sind nur die Synonyme zulässig.

Die Bezeichnung „Staubiger“ ist bei einem Wein zulässig, bei dem die Klärung noch nicht abgeschlossen ist. Hinweise wie „hefetrüb – bildet Bodensatz – vorsichtig aufschütteln“ sind zulässig

Die Angabe „für Veganer geeignet“ oder ein Hinweis auf die Zugehörigkeit zu einem einschlägigen Verein sind zulässig, wenn bei der Herstellung keinerlei tierische Produkte (Ei, Milch Kasein) verwendet werden sind. Die Angabe „vegan“ in Zusammenhang mit der Verkehrsbezeichnung oder einer traditionellen Angabe (zB „junger Veganer“) ist unzulässig.

Empfehlung für die Verwendung des Weines (z.B. kühl servieren, dekantieren etc.)

Name und Anschrift einer oder mehrerer an der Vermarktung beteiligten Personen

Begriffe betreffend einen Betrieb - in Zusammenhang mit der Abfüllerangabe:

Burg, Domäne, Eigenbau, Familie, Gutswein, Güterverwaltung, Weinhof, Rebhof, Winzerhof, Hofgut, Kloster, Landgut, Schloss, Stadtgut, Stift, Weinbau, Weingut, Weingärtner, Winzer

Biowein oder „natural wine“ (Bezughnahmen auf die ökologische/biologische Produktion von Weintrauben fallen unter die VO(EU) Nr.834/2007).

3. Verbotene Angaben

Beispiele:

Gesundheitsbezogene Angaben

Irreführende Angaben und Aufmachungen

Geographische Angaben (Ausnahme „Österreich“)

Staatliche Prüfnummer

Hinweise auf die Abfüllung im Weinbaubetrieb, wie Erzeuger-, Hauer-, Gutsabfüllung

Auszeichnungen

Mehrere Jahrgänge

Für Diabetiker geeignet oder Diabetikerwein

Extra trocken

Histaminarm, histaminfrei

Naturwein

Verwendung eines LOGOS mit der Angabe Weingut etc.

Bergwein, Heuriger, Schilcher, Cuvée, Verschnitt, Gemischter Satz, Handgelesen, Handgeerntet,

Primus, Erster, Der Erste, Der Junge, Junker, Der Neue, Primaner, Reserve, Große Reserve,

Premium, Barrique, Selection, Selektion, Tradition, Auswahl, Ausschank, Classic, Klassik,

Jubiläumswein, Erste Lese, Jungfernwein, Martiniwein, Leopoldiwein, Nikolowein, Weihnachtswein,

Stefaniwein, Dreikönigswein.

Achtung: Die Verwendung einer Banderole ist verboten, ebenso auch von Kapseln in rot-weiß-rot ohne

Beschriftung, da sie als banderolenähnliche Zeichen gelten

4. Schriftgrößen

Für folgende Punkte ist eine Schriftgröße vorgeschrieben:

Die **Gemeinde** oder der **Ortsteil**, in dem der Abfüller oder der Versender oder eine natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die an der Vermarktung des Weines beteiligt waren, ihren Hauptwohnsitz oder Sitz haben, ist in der Etikettierung in Schriftzeichen anzugeben, die höchstens **halb so groß** sein dürfen wie die für die Angabe der Herkunft **Österreich** verwendeten

Schriftgröße mit einer x-Höhe von **mindestens 1,2mm** für

- Verkehrsbezeichnung
- Herkunft
- Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers
- Alkoholgehalt
- Allergenkennzeichnung
- Zutaten- & Nährwertdeklaration

Nennvolumen:

| | |
|---------------------|------------|
| bis 5 cl | mind. 2 mm |
| über 5 cl bis 20 cl | mind. 3 mm |
| über 20 bis 100 cl | mind. 4 mm |
| über 100 cl | mind. 6 mm |

e: mind. 3 mm

Landwein

1. Verpflichtende Angaben

a) diese Angaben müssen alle im gleichen Sichtbereich platziert werden

- Verkehrsbezeichnung **Landwein**
- Wein aus Österreich oder Erzeugnis aus Österreich oder erzeugt in Österreich,** oder **Landwein aus Österreich oder Österreichischer Landwein** (die Verkehrsbezeichnung Landwein ist dabei schon integriert und zusätzlich nicht mehr erforderlich)
- Weinbauregion** (Weinland, Bergland, Steirerland)
- Nennvolumen** (e darf hinzugefügt werden)
Angabe in Liter, Zentiliter oder Milliliter
- Abfüller** oder **abgefüllt von...** sowie **Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers**
d.h. es ist das Wort Abfüller bzw. abgefüllt von ...sowie der Name oder Firmenname des Abfüllers, die Gemeinde und der Mitgliedstaat (A vor der PLZ oder Österreich) anzugeben.

Bei Lohnabfüllung ist **abgefüllt für...**oder **abgefüllt für...von...**anzugeben.

Eine Codierung des Abfüllers (mit Betriebsnummer und A-PLZ; **in dieser Reihenfolge**) ist möglich, wenn zusätzlich Name und Anschrift eines Vermarktungsteilnehmers unter Voranstellung des geschäftlichen Standes (**Vertrieb, Vertreiber etc.**) angegeben wird.

Erzeugerabfüllung oder **Hauerabfüllung** oder **Gutsabfüllung** (auch bei Lohnabfüllung möglich) ersetzen gegebenenfalls das Wort Abfüller und sind am Etikett in unmittelbaren Zusammenhang mit dem Namen und der Anschrift des Abfüllers anzubringen.

- Vorhandener **Alkoholgehalt** in %vol
Nur volle oder halbe Einheiten. Der Angabe ist „%vol“ anzufügen und es darf „alc.“, „Alk.“, „vorhandener Alkohol“ oder „vorhandener Alkoholgehalt“ vorangestellt werden (Toleranz $\pm 0,5\text{ %vol}$)
- Restzuckergehalt** (1g/l Toleranz in der Etikettierung zulässig)
„trocken“: bis 4 g/l Restzuckergehalt oder bis höchstens 9 g/l, wenn der Gesamtsäuregehalt um höchstens 2g/l niedriger ist als der Restzuckergehalt
„halbgetrocknet“: wenn der Wein, die unter „trocken“ angegebenen Werte übersteigt und höchstens 12 g/l Restzuckergehalt aufweist, oder bis höchstens 18g/l, sofern der Gesamtsäuregehalt um höchstens 10g/l niedriger ist als der Restzuckergehalt
„lieblich“: wenn der Restzuckergehalt die unter „halbgetrocknet“ angegebenen Höchstwerte überschreitet, aber nicht mehr als 45 g/l Restzuckergehalt aufweist
„süß“: ab 45 g/l Restzuckergehalt

- Zutatenverzeichnis und Nährwertdeklaration**
ab dem Herstellungsdatum 08.12.2023 ist ein Zutatenverzeichnis und eine Nährwertdeklaration jeweils als obligatorische Angabe am Etikett bzw. als „Off-Label“z.B. mittels QR Code anzuführen. Der Brennwert ist auf jeden Fall anzugeben. Vor einem QR-Code muss der Begriff „Zutaten“ verpflichtend angeführt werden. Das Wort „Nährwerte“ muss nicht verpflichtend angeführt werden.

<http://www.bundeskellereiinspektion.at/downloads/allgemein/nahrwertkennzeichnung.pdf>

b) Platzierung beliebig

- Loskennzeichnung**
L und betriebsinterne Chargennummer
- Kennzeichnung allergener Zutaten**
„Sulfite“ oder „Schwefeldioxid“ (sofern mehr als 10mg/l vorhanden sind)
und ab dem Jahrgang 2012 im Fall der Verwendung entsprechender Schönungsmittel (bzw.
Überschreitung des Grenzwertes von 0,25mg/l) „Ei“, „Eiprotein“, „Eiproduct“, „Lysozym aus Ei“ oder
„Albumin aus Ei“, „Milch“, „Milcherzeugnis“, „Kasein aus Milch“ oder „Milchprotein“.
Das Wort „Enthält“ ist voranzustellen.
Bei Inverkehrbringung in Österreich sind die Angaben (auch) auf Deutsch notwendig.
Bei Lieferungen in andere Staaten ist diese Angabe meist in der jeweiligen Landessprache
vorgeschrieben – im Sinne der Rechtssicherheit sollten vorher genauere Informationen eingeholt werden).
<http://www.bundeskellereiinspektion.at/>
- Bei Weinen mit einer Trübung und oxidativen Note**
„Orangewein“ oder „orangewine“ als Zusatzbezeichnung unter bestimmten Herstellungsbedingungen.
Biologisch wirtschaftende Betriebe dürfen bei diesem Weintyp die Zusatzbezeichnung „natural wine“ statt
„Orangewein“ angeben, sofern der zulässige Höchstgehalt an schwefeliger Säure nicht mehr als 70mg/l
beträgt.

2. Mögliche zusätzliche Angaben

Beispiele:

Markennamen

Marken, die im Sinn von §21 Abs. 1 Z 5 des Weingesetzes 2009 durch Worte oder
Wortteile den unzutreffenden Eindruck einer existierenden oder nicht existierenden Herkunftsangabe
erwecken (Pseudoherkunftsbezeichnungen), dürfen lediglich verwendet werden, wenn sie nachweislich
schon vor dem Jahr 2007 verwendet, und bis zum Ende des Weinwirtschaftsjahres 2014/2015
(31. Juli 2015) zur Eintragung als Marke beim Patentamt angemeldet wurden, und am Etikett
entsprechend als Marke (®) gekennzeichnet sind.

Jahrgangsangabe (mind. 85%)

Weiß/Weißwein, Rot/Rotwein, Rosé/Roséwein (darf nur aus Rotweinrebsorten gewonnen werden)
Angabe einer (mind. 85%) oder mehrerer Rebsorten (100%) gemäß Rebsorten-Verordnung vom 23.7.2018

- Angabe in mengenmäßig absteigender Reihenfolge und in Schriftzeichen derselben Größe
Cuvée, Verschnitt, Gemischter Satz, Handgelesen, Heuriger, Handgeerntet, Primus, Erster, Der Erste, Der
Junge, Junker, Der Neue, Primaner, Bergwein, Schilcher, Gelesen...oder Geerntet...mit Angabe des
Lesedatums, Gleichgepresster aus...oder weissgepresst (weiß gepresst) aus...mit Angabe der Rebsorte
Angabe bestimmter Erzeugungsverfahren (z.B. im Barrique gereift)

Die Angabe „für Veganer geeignet“ oder ein Hinweis auf die Zugehörigkeit zu einem einschlägigen Verein
sind zulässig, wenn bei der Herstellung keinerlei tierische Produkte (Ei, Milch Kasein) verwendet
worden sind Die Angabe „vegan“ in Zusammenhang mit der Verkehrsbezeichnung oder einer
traditionellen Angabe (zB „junger Veganer“) ist unzulässig.

Empfehlung für die Verwendung des Weines (z.B. kühl servieren, dekantieren etc.)

Name und Anschrift einer oder mehrerer an der Vermarktung beteiligten Personen

Begriffe betreffend einen Betrieb

Burg, Domäne, Eigenbau, Familie, Gutswein, Güterverwaltung, Weinhof, Rebenhof, Winzerhof, Hofgut,
Kloster, Landgut, Schloss, Stadtgut, Stift, Weinbau, Weingut, Weingärtner, Winzer
Biowein oder „natural wine“ (Bezugnahmen auf die ökologische/biologische Produktion von Weintrauben
fallen unter die VO(EU) Nr.834/2007).

Auszeichnungen

3. Verbotene Angaben

Beispiele:

Gesundheitsbezogene Angaben

Irreführende Angaben und Aufmachungen

Kleinere geographische Einheit als die Weinbauregion

Staatliche Prüfnummer

Mehrere Jahrgänge

Für Diabetiker geeignet oder Diabetikerwein

Naturwein

Messwein

Extra trocken

Staubiger

Bezeichnung die dem Qualitätswein vorbehalten sind wie: Selection, Selektion, Tradition, Auswahl, Ausstich, Classic, Klassik, Jubiläumswein, Erste Lese, Jungfernwein, Martinwei, Leopoldiwei, Nikolowein, Weihnachtswein, Stefaniwei, Dreikönigswein.

Reserve, Premium, Große Reserve oder Grande Reserve (oder Grande Selection) unter bestimmten Bedingungen

Erste Lage, Große Lage

Wein g.g.A. oder Wein mit geschützter geografischer Angabe

Achtung: Die Verwendung einer Banderole ist verboten, ebenso auch Kapseln in rot-weiß-rot ohne Beschriftung, da sie als banderolenähnliche Zeichen gelten

4. Schriftgrößen

Für folgende Punkte ist eine Schriftgröße vorgeschrieben:

Die **Gemeinde** oder der **Ortsteil**, in dem der Abfüller oder der Versender oder eine natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die an der Vermarktung des Weines beteiligt waren, ihren Hauptwohnsitz oder Sitz haben, ist in der Etikettierung in Schriftzeichen anzugeben, die höchstens **halb so groß** sein dürfen wie die für die Angabe der **Weinbauregion** verwendeten.

Schriftgröße mit einer x-Höhe von **mindestens 1,2mm** für

- Verkehrsbezeichnung
- Herkunft
- Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers
- Alkoholgehalt
- Allergenkennzeichnung
- Zutaten- & Nährwertdeklaration

Nennvolumen:

| | |
|---------------------|------------|
| bis 5 cl | mind. 2 mm |
| über 5 cl bis 20 cl | mind. 3 mm |
| über 20 bis 100 cl | mind. 4 mm |
| über 100 cl | mind. 6 mm |

e: mind. 3 mm

Qualitätswein

1. Verpflichtende Angaben

a) diese Angaben müssen alle im gleichen Sichtbereich platziert werden

- Eine der folgenden Verkehrsbezeichnungen:
- Qualitätswein oder Qualitätswein mit staatlicher Prüfnummer
- Kabinett oder Kabinettwein
- Prädikatswein mit Angabe von Spätlese, Auslese, Beerenauslese...
- Qualitätswein besonderer Reife und Leseart mit Angabe von Spätlese, Auslese, Beerenauslese
- Spätlese, Auslese, Beerenauslese...
- DAC oder Districtus Austriae Controllatus in Verbindung mit dem entsprechenden Weinbaugebiet

Hinweis: Kabinett oder Kabinettwein kann mit den Angaben gem. 1. Teilstrich kombiniert werden; die Angabe der Prädikatsstufe (Spätlese, Auslese,...) kann mit der Angabe gem. 1.Teilstrich sowie mit Prädikatswein oder Qualitätswein besonderer Reife und Leseart kombiniert werden.

- Wein aus Österreich oder Erzeugnis aus Österreich oder erzeugt in Österreich, (bei DAC-Weinen zusätzlich erforderlich)
oder Qualitätswein aus Österreich, Kabinettwein aus Österreich oder Prädikatswein aus Österreich oder Österreichischer Qualitäts-, Kabinett-, oder Prädikatswein (die jeweilige Verkehrsbezeichnung ist dabei schon integriert und zusätzlich nicht mehr erforderlich)
- Weinbaugebiet - ein kleineres und ein größeres Weinbaugebiet können gemeinsam am Etikett angegeben werden (z.B. Wachau, Niederösterreich)
- Nennvolumen (e darf hinzugefügt werden)
Angabe in Liter, Zentiliter oder Milliliter
- Abfüller oder abgefüllt von... sowie Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers
d.h. es ist das Wort Abfüller bzw. abgefüllt von ...sowie der Name oder Firmenname des Abfüllers, die Gemeinde und der Mitgliedstaat (A vor der PLZ oder Österreich) anzugeben.

Bei Lohnabfüllung ist abgefüllt für...oder abgefüllt für...von...anzugeben.

Eine Codierung des Abfüllers (mit Betriebsnummer und A-PLZ; in dieser Reihenfolge) ist möglich, wenn zusätzlich Name und Anschrift eines Vermarktungsteilnehmers unter Voranstellung des geschäftlichen Standes (**Vertrieb, Vertreiber etc.**) angegeben wird.

Erzeugerabfüllung oder **Hauerabfüllung** oder **Gutsabfüllung** (auch bei Lohnabfüllung möglich) ersetzen gegebenenfalls das Wort Abfüller und sind am Etikett in unmittelbaren Zusammenhang mit dem Namen und der Anschrift des Abfüllers anzubringen.

- Staatliche Prüfnummer – z.B. E0123409
- Vorhandener Alkoholgehalt in %vol
Nur volle oder halbe Einheiten. Der Angabe ist „%vol“ anzufügen und es darf „alc.“, „Alk.“, „vorhandener Alkohol“ oder „vorhandener Alkoholgehalt“ vorangestellt werden (Toleranz ± 0,5 %vol)



Restzuckergehalt (1g/l Toleranz in der Etikettierung zulässig)

“trocken”: bis 4 g/l Restzuckergehalt oder bis höchstens 9 g/l, wenn der Gesamtsäuregehalt um höchstens 2g/l niedriger ist als der Restzuckergehalt

„halbtrocken“: wenn der Wein, die unter „trocken“ angegebenen Werte übersteigt und höchstens 12 g/l Restzuckergehalt aufweist, oder bis höchstens 18g/l, sofern der Gesamtsäuregehalt um höchstens 10g/l niedriger ist als der Restzuckergehalt

„lieblich“: wenn der Restzuckergehalt die unter „halbtrocken“ angegebenen Höchstwerte überschreitet, aber nicht mehr als 45 g/l Restzuckergehalt aufweist

„süß“: ab 45 g/l Restzuckergehalt



Zutatenverzeichnis und Nährwertdeklaration

ab dem Herstellungsdatum 08.12.2023 ist ein Zutatenverzeichnis und eine Nährwertdeklaration jeweils als obligatorische Angabe am Etikett bzw. als „Off-Label“ z.B. mittels QR Code anzuführen. Der Brennwert ist auf jeden Fall anzugeben. Vor einem QR-Code muss der Begriff „Zutaten“ verpflichtend angeführt werden. Das Wort „Nährwerte“ muss nicht verpflichtend angeführt werden.

<http://www.bundeskellereiinspektion.at/downloads/naehrwertkennzeichnung.pdf>

b) Platzierung beliebig



Loskennzeichnung

L und betriebsinterne Chargennummer oder L vor der Staatlichen Prüfnummer



Kennzeichnung allergener Zutaten

„Sulfite“ oder „Schwefeldioxid“ (sofern mehr als 10mg/l vorhanden sind)

und ab dem Jahrgang 2012 im Fall der Verwendung entsprechender Schönungsmittel (bzw.

Überschreitung des Grenzwertes von 0,25mg/l) „Ei“, „Eiprotein“, „Eiproduct“, „Lysozym aus Ei“ oder „Albumin aus Ei“, „Milch“, „Milcherzeugnis“, „Kasein aus Milch“ oder „Milchprotein“.

Das Wort „Enthält“ ist voranzustellen.

Bei Inverkehrbringung in Österreich sind die Angaben (auch) auf Deutsch notwendig.

Bei Lieferungen in andere Staaten ist diese Angabe meist in der jeweiligen Landessprache vorgeschrieben – im Sinne der Rechtssicherheit sollten vorher genauere Informationen eingeholt werden).

<http://www.bundeskellereiinspektion.at>

2. Mögliche zusätzliche Angaben

Beispiele:

Markennamen

Marken, die im Sinn von §21 Abs. 1 Z 5 des Weingesetzes 2009 durch Worte oder Wortteile den unzutreffenden Eindruck einer existierenden oder nicht existierenden Herkunftsangabe erwecken (Pseudoherkunftsbezeichnungen), dürfen lediglich verwendet werden, wenn sie nachweislich schon vor dem Jahr 2007 verwendet, und bis zum Ende des Weinwirtschaftsjahres 2014/2015 (31. Juli 2015) zur Eintragung als Marke beim Patentamt angemeldet wurden, und am Etikett entsprechend als Marke (®) gekennzeichnet sind.

Jahrgangsangabe (mind. 85%)

Weiß/Weißwein, Rot/Rotwein, Rosé/Roséwein (darf nur aus Rotweinrebsorten gewonnen werden)

Angabe einer (mind. 85%) oder mehrerer Rebsorten (100%) gemäß Rebsorten-Verordnung vom 23.7.2018

- Angabe in mengenmäßig absteigender Reihenfolge und in Schriftzeichen derselben Größe

Cuvée, Verschnitt, Gemischter Satz, Handgelesen, Heuriger, Schilcher, Handgeerntet, Primus, Erster, Der Erste, Der Junge, Junker, Der Neue, Primañer, Bergwein, Gelesen...oder Geerntet...mit Angabe des Lesedatums, Gleichgepresster aus...oder weissgepresst (weiß gepresst) aus...mit Angabe der Rebsorte Angabe bestimmter Erzeugungsverfahren(z.B.im Barrique gereift), Selection, Selektion, Tradition, Auswahl, Ausstich, Classic, Klassik, Jubiläumswein, Erste Lese, Jungfernwein, Martiniwein, Leopoldiwein, Nikolowein, Weihnachtswein, Stefaniwein, Dreikönigswein.

Reserve, Premium, Große Reserve oder Grande Reserve (oder Grande Selection) unter bestimmten Bedingungen

Die Angabe „für Veganer geeignet“ oder ein Hinweis auf die Zugehörigkeit zu einem einschlägigen Verein sind zulässig, wenn bei der Herstellung keinerlei tierische Produkte (Ei, Milch Kasein) verwendet worden sind. Die Angabe „vegan“ in Zusammenhang mit der Verkehrsbezeichnung oder einer traditionellen Angabe (zB „junger Veganer“) ist unzulässig.

Empfehlung für die Verwendung des Weines (z.B. kühl servieren, dekantieren etc.)

Name und Anschrift einer oder mehrerer an der Vermarktung beteiligten Personen

Begriffe betreffend einen Betrieb

Burg, Domäne, Eigenbau, Familie, Gutswein, Güterverwaltung, Weinhof, Rebenhof, Winzerhof, Hofgut, Kloster, Landgut, Schloss, Stadtgut, Stift, Weinbau, Weingut, Weingärtner, Winzer

Biowein (Bezugnahmen auf die ökologische/biologische Produktion von Weintrauben fallen unter die VO(EU) Nr.834/2007).

Auszeichnungen

Kleinere geografische Einheit als das Weinbaugebiet (Großlage, Gemeinde, Ried – wenn der Wein zu mindestens 85% aus der angegebenen Herkunft stammt, die restlichen 15% müssen aus dem angegebenen Weinbaugebiet stammen)

Im Fall der Angabe einer Riedbezeichnung muss das Wort Ried vorangestellt werden. In diesem Zusammenhang ist verpflichtend die Gemeinde, der Gemeindeteil (Katastralgemeinde) oder eine ortsübergreifende Weinbaugemeinde (lt. DAC-Verordnungen) zusätzlich anzugeben..

Angabe der Weinbauregion (max. in so großer Schrift wie die Angabe des Weinbaugebiets)
„Erste Lage“, „Große Lage“

3. Verbotene Angaben

Beispiele:

Gesundheitsbezogene Angaben

Irreführende Angaben und Aufmachungen

Mehrere Jahrgänge

Extra trocken

Staubiger

Für Diabetiker geeignet oder Diabetikerwein

Naturwein

Wein g.U. oder Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung

4. Schriftgrößen

Für folgende Punkte ist eine Schriftgröße vorgeschrieben:

Die **Gemeinde** oder der **Ortsteil**, in dem der Abfüller oder der Versender oder eine natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die an der Vermarktung des Weines beteiligt waren, ihren Hauptwohnsitz oder Sitz haben, ist in der Etikettierung in Schriftzeichen anzugeben, die höchstens **halb so groß** sein dürfen wie die für die Angabe des **Weinbaugebietes** verwendeten.

Schriftgröße mit einer x-Höhe von mindestens 1,2mm für

- Verkehrsbezeichnung
 - Herkunft
 - Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers
 - Alkoholgehalt
 - Allergenkennzeichnung
 - Zutaten- & Nährwertdeklaration

Nennvolumen:

| | |
|---------------------|------------|
| bis 5 cl | mind. 2 mm |
| über 5 cl bis 20 cl | mind. 3 mm |
| über 20 bis 100 cl | mind. 4 mm |
| über 100 cl | mind. 6 mm |

e: mind. 3 mm

Gemäß § 34 des Weingesetzes 2009 wurden bisher folgende DAC-Verordnungen erlassen:

- #### 1) DAC-Verordnung Weinviertel

- 2) DAC-Verordnung Eisenberg
- 3) DAC-Verordnung Kamptal
- 4) DAC-Verordnung Kremstal
- 5) DAC-Verordnung Traisental
- 6) DAC-Verordnung Leithaberg
- 7) DAC-Verordnung Mittelburgenland
- 8) DAC-Verordnung Neusiedlersee
- 9) DAC-Verordnung Wiener Gemischter Satz
- 10) DAC-Verordnung Rosalia
- 11) DAC-Verordnung Südsteiermark
- 12) DAC-Verordnung Weststeiermark
- 13) DAC-Verordnung Vulkanland Steiermark
- 14) DAC-Verordnung Carnuntum
- 15) DAC-Verordnung Ruster Ausbruch
- 16) DAC-Verordnung Wachau
- 17) DAC-Verordnung Wagram
- 18) DAC-Verordnung Thermenregion

Hinsichtlich der Bezeichnungsvorschriften für DAC-Weine wird auf die Homepage der BKI verwiesen:

<http://www.bundeskellereiinspektion.at/>

Unter Downloads sind sämtliche DAC-Verordnungen in aktueller Version abrufbar

Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure

1. Verpflichtende Angaben

a) diese Angaben müssen alle im gleichen Sichtbereich platziert werden

- Verkehrsbezeichnung **Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure**
 - Herkunftsangabe, (falls die Trauben in Österreich geerntet und hier zu Wein verarbeitet wurden)
Hergestellt in Österreich oder Erzeugnis aus Österreich oder entsprechende Begriffe oder
Österreichischer Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (die Verkehrsbezeichnung Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure ist dabei schon integriert und zusätzlich nicht mehr erforderlich)
 - Stammt der Grundwein aus anderen EU-Staaten, siehe Seite 89
 - Nennvolumen** (e darf hinzugefügt werden)
Angabe in Liter, Zentiliter oder Milliliter
 - Hersteller** oder **hergestellt von...** oder ein entsprechender Ausdruck wie **produziert von...** sowie **Name** (bei einer natürlichen Person) bzw. **Firmenname** (bei einer juristischen Person oder Vereinigung solcher Personen) und **Anschrift** (A-PLZL und Gemeinde oder PLZL, Gemeinde und Österreich)
(Definition „Hersteller“: die natürliche oder juristische Person oder die Vereinigung solcher Personen, die Weine zu Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure verarbeitet oder auf eigene Rechnung verarbeiten lässt. (Der Hersteller muss also Eigentümer des Grundweines sein).
- oder:
- Verkäufer** oder **verkauft von...** oder ein entsprechender Ausdruck wie **Vertrieb durch...** sowie **Name** (bei einer natürlichen Person) bzw. **Firmenname** (bei einer juristischen Person oder Vereinigung solcher Personen) und **Anschrift** (A-PLZL und Gemeinde oder PLZL, Gemeinde und Österreich)
(Definition „Verkäufer“: die natürliche oder juristische Person oder die Vereinigung solcher Personen, die nicht unter die Begriffsbestimmung des Herstellers fällt und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure ankauft und anschließend in den Verkehr bringt;
 - (Nicht zulässig sind die Begriffe „Abfüller“ oder „abgefüllt für...“)
 - Vorhandener **Alkoholgehalt** in %vol
Nur volle oder halbe Einheiten. Der Angabe ist „%vol“ anzufügen und es darf „alc.“, „Alk.“, „vorhandener Alkohol“ oder „vorhandener Alkoholgehalt“ vorangestellt werden (Toleranz ± 0,8 %vol)
 - Restzuckergehalt** (3g/l Toleranz in der Etikettierung zulässig)
 - naturherb**, brut nature, unter 3g/l
 - extra herb**, extra brut, extra bruto, zwischen 0 – 6g/l
 - herb**, brut, bruto, unter 12g/l
 - extra trocken**, extra dry, extra seco, zwischen 12 – 17g/l
 - trocken**, sec, secco, asciutto, dry, seco, zwischen 17 – 32g/l
 - halbtrocken**, demi sec, abbozzato, medium dry, semi sec, zwischen 32 – 50g/l
 - mild**, doux, dolce, sweet, dulce, über 50g/l
 - Zutatenverzeichnis und Nährwertdeklaration**
ab dem Herstellungsdatum 08.12.2023 ist ein Zutatenverzeichnis und eine Nährwertdeklaration jeweils als obligatorische Angabe am Etikett bzw. als „Off-Label“z.B. mittels QR Code anzuführen. Der Brennwert ist auf jeden Fall anzugeben. Vor einem QR-Code muss der Begriff „Zutaten“ verpflichtend angeführt werden. Das Wort „Nährwerte“ muss nicht verpflichtend angeführt werden.
<http://www.bundeskellereiinspektion.at/downloads/allgemein/naehrwertkennzeichnung.pdf>

b) Platzierung beliebig

- Loskennzeichnung**
L und betriebsinterne Chargennummer
- Kennzeichnung allergener Zutaten**
 „Sulfite“ oder „Schwefeldioxid“ (sofern mehr als 10mg/l vorhanden sind)
 und ab dem Jahrgang 2012 im Fall der Verwendung entsprechender Schönungsmittel (bzw.
 Überschreitung des Grenzwertes von 0,25mg/l) „Ei“, „Eiprotein“, „Eiproduct“, „Lysozym aus Ei“ oder
 „Albumin aus Ei“, „Milch“, „Milcherzeugnis“, „Kasein aus Milch“ oder „Milchprotein“.
 Das Wort „Enthält“ ist voranzustellen.
 Bei Inverkehrbringung in Österreich sind die Angaben (auch) auf Deutsch notwendig. Bei Lieferungen in
 andere Staaten ist diese Angabe meist in der jeweiligen Landessprache vorgeschrieben – im Sinne der
 Rechtssicherheit sollten vorher genauere Informationen eingeholt werden).
<http://www.bundeskellereiinspektion.at/>

2. Mögliche zusätzliche Angaben

Beispiele:

Markenname

Weingut oder Weinbau (vor dem Namen oder Firmennamen), soweit es sich um
 einen Grundwein aus dem eigenen Betrieb handelt sowie die sonstigen
 Voraussetzungen für die Verwendung dieser Begriffe gemäß
 Weinbezeichnungsverordnung erfüllt werden

Angabe einer (mind. 85%) oder mehrerer Rebsorten (100% - Angabe in mengenmäßig
 absteigender Reihenfolge und in Schriftzeichen derselben Größe) gemäß Rebsorten-Verordnung vom
 9.6.2010 - mit Ausnahme der Rebsortennamen, die den Wortbestandteil „Burgunder“,
 z.B. Weißburgunder tragen sowie die Rebsortennamen Blaufränkisch und Rheinriesling.

Bei diesen Rebsorten sind nur die Synonyme zulässig.

Bioschaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (Bezugnahmen auf die ökologische/biologische Produktion
 von Weintrauben fallen unter die Verordnung (EU) Nr.834/2007).

Auszeichnungen

Jahrgangsangabe (mind. 85%)

Premium

Frizzante

3. Verbotene Angaben

Beispiele:

Gesundheitsbezogene Angaben

Irreführende Angaben und Aufmachungen

Mehrere Jahrgänge

Kleinere geografische Herkunftsbezeichnungen als die Angabe des Staates

Flaschengärung sowie Mèthode Champenoise oder Champagner-Methode

Krankheitsbezogene Angaben

Hauersekt

„Pinot“ als Synonym für die Burgundersorten Pinot blanc, Pinot noir oder Pinot gris.

Klassik, Reserve, Große Reserve

4. Schriftgrößen

Für folgende Punkte ist eine Schriftgröße vorgeschrieben:

Die **Gemeinde** oder der **Ortsteil**, in dem der Hersteller oder der Verkäufer seinen Hauptsitz oder Sitz hat, ist in
 der Etikettierung in Schriftzeichen anzugeben, die höchstens **halb so groß** sein dürfen wie die für die Angabe
 der Verkehrsbezeichnung verwendeten.

Schriftgröße mit einer x-Höhe von **mindestens 1,2mm** für

- Verkehrsbezeichnung
- Herkunft

- Name/Firmenname und Anschrift des Herstellers oder Verkäufers
- Alkoholgehalt
- Restzuckergehalt
- Allergenkennzeichnung
- Zutaten- & Nährwertdeklaration

Nennvolumen:

| | |
|---------------------|------------|
| bis 5 cl | mind. 2 mm |
| über 5 cl bis 20 cl | mind. 3 mm |
| über 20 bis 100 cl | mind. 4 mm |
| über 100 cl | mind. 6 mm |

e: mind. 3 mm

Schaumwein

1. Verpflichtende Angaben

- a) diese Angaben müssen alle im gleichen Sichtbereich platziert werden

- Verkehrsbezeichnung **Schaumwein**
- Herkunftsangabe, **Hergestellt in Österreich** oder **Erzeugnis aus Österreich** oder **Österreichischer Schaumwein** oder entsprechende Begriffe
- Nennvolumen** (e darf hinzugefügt werden)
Angabe in Liter, Zentiliter oder Milliliter
- Hersteller** oder **hergestellt von...** oder ein entsprechender Ausdruck wie **produziert von...** sowie **Name** (bei einer natürlichen Person) bzw. **Firmenname** (bei einer juristischen Person oder Vereinigung solcher Personen) und **Anschrift** (A-PLZL und Gemeinde oder PLZL, Gemeinde und Österreich)
(Definition „Hersteller“: die natürliche oder juristische Person oder die Vereinigung solcher Personen, die Weine zu Schaumwein verarbeitet oder auf eigene Rechnung verarbeiten lässt.
(Der Hersteller muss also Eigentümer des Grundweines sein).

oder:

Verkäufer oder **verkauft von...** oder ein entsprechender Ausdruck wie **Vertrieb durch...** sowie **Name** (bei einer natürlichen Person) bzw. **Firmenname** (bei einer juristischen Person oder Vereinigung solcher Personen) und **Anschrift** (A-PLZL und Gemeinde oder PLZL, Gemeinde und Österreich)
(Definition „Verkäufer“: die natürliche oder juristische Person oder die Vereinigung solcher Personen, die nicht unter die Begriffsbestimmung des Herstellers fällt und Schaumwein ankauft und anschließend in den Verkehr bringt;

(Nicht zulässig sind die Begriffe „Abfüller“ oder „abgefüllt für...“)

- Vorhandener **Alkoholgehalt** in %vol
Nur volle oder halbe Einheiten. Der Angabe ist “%vol” anzufügen und es darf „alc.“, „Alk.“, „vorhandener Alkohol“ oder „vorhandener Alkoholgehalt“ vorangestellt werden (Toleranz ± 0,8 %vol)

- Restzuckergehalt** (3g/l Toleranz in der Etikettierung zulässig)

naturherb, brut nature, unter 3g/l

extra herb, extra brut, extra bruto, zwischen 0 – 6g/l

herb, brut, bruto, unter 12g/l

extra trocken, extra dry, extra seco, zwischen 12 – 17g/l

trocken, sec, secco, asciutto, dry, seco, zwischen 17 – 32g/l

halbgetrocknet, demi sec, abboccato, medium dry, semi sec, zwischen 32 – 50g/l

mild, doux, dolce, sweet, dulce, über 50g/l

- Zutatenverzeichnis und Nährwertdeklaration**

ab dem Herstellungsdatum 08.12.2023 ist ein Zutatenverzeichnis und eine Nährwertdeklaration jeweils als obligatorische Angabe am Etikett bzw. als „Off-Label“z.B. mittels QR Code anzuführen. Der Brennwert ist auf jeden Fall anzugeben. Vor einem QR-Code muss der Begriff „Zutaten“ verpflichtend angeführt werden. Das Wort „Nährwerte“ muss nicht verpflichtend angeführt werden.

<http://www.bundeskellereiinspektion.at/downloads/allgemein/naehrwertkennzeichnung.pdf>

- b) Platzierung beliebig

- Loskennzeichnung**
L und betriebsinterne Chargennummer

Kennzeichnung allergener Zutaten

„Sulfite“ oder „Schwefeldioxid“ (sofern mehr als 10mg/l vorhanden sind) und ab dem Jahrgang 2012 im Fall der Verwendung entsprechender Schönungsmittel (bzw. Überschreitung des Grenzwertes von 0,25mg/l) „Ei“, „Eiprotein“, „Eiproduct“, „Lysozym aus Ei“ oder „Albumin aus Ei“, „Milch“, „Milcherzeugnis“, „Kasein aus Milch“ oder „Milchprotein“. Das Wort „Enthält“ ist voranzustellen.
Bei Inverkehrbringung in Österreich sind die Angaben (auch) auf Deutsch notwendig. Bei Lieferungen in andere Staaten ist diese Angabe meist in der jeweiligen Landessprache vorgeschrieben – im Sinne der Rechtssicherheit sollten vorher genauere Informationen eingeholt werden).
<http://www.bundeskellereiinspektion.at/>

2. Mögliche zusätzliche Angaben

Beispiele:

Markenname

Weingut oder Weinbau (vor dem Namen oder Firmennamen), soweit es sich um einen Grundwein aus dem eigenen Betrieb handelt sowie die sonstigen Voraussetzungen für die Verwendung dieser Begriffe gemäß Weinbezeichnungsverordnung erfüllt werden.

Angabe einer (mind. 85%) oder mehrerer Rebsorten (100% - Angabe in mengenmäßig absteigender Reihenfolge und in Schriftzeichen derselben Größe) gemäß Rebsorten-Verordnung vom 9.6.2010 - mit Ausnahme der Rebsortennamen, die den Wortbestandteil „Burgunder“, z.B. Weißburgunder tragen sowie die Rebsortennamen Blaufränkisch und Rheinriesling.

Bei diesen Rebsorten sind nur die Synonyme zulässig.

„Pinot“ als Synonym für die Burgundersorten Pinot blanc, Pinot noir oder Pinot gris.

Auszeichnungen

Bioschaumwein (Bezugnahmen auf die ökologische/biologische Produktion von Weintrauben fallen unter die Verordnung (EU) Nr. 834/2007).

Jahrgangsangabe (mind. 85%)

Premium

Frizzante

3. Verbotene Angaben

Beispiele:

Gesundheitsbezogene Angaben

Irreführende Angaben und Aufmachungen

Mehrere Jahrgänge

Kleinere geografische Herkunftsbezeichnungen als die Angabe des Staates

Flaschengärung sowie Mèthode Champenoise oder Champagner-Methode

Krankheitsbezogene Angaben

Hauersekt

Klassik, Reserve, Große Reserve

4. Schriftgrößen

Für folgende Punkte ist eine Schriftgröße vorgeschrieben:

Die **Gemeinde** oder der **Ortsteil**, in dem der Hersteller oder der Verkäufer seinen Hauptsitz oder Sitz hat, ist in der Etikettierung in Schriftzeichen anzugeben, die höchstens **halb so groß** sein dürfen wie die für die Angabe der Verkehrsbezeichnung verwendeten.

Schriftgröße mit einer x-Höhe von **mindestens 1,2mm** für

- Verkehrsbezeichnung
- Herkunft
- Name/Firmenname und Anschrift des Herstellers oder Verkäufers
- Alkoholgehalt
- Restzuckergehalt
- Allergenkennzeichnung
- Zutaten- & Nährwertdeklaration

Nennvolumen:

| | |
|---------------------|------------|
| bis 5 cl | mind. 2 mm |
| über 5 cl bis 20 cl | mind. 3 mm |
| über 20 bis 100 cl | mind. 4 mm |
| über 100 cl | mind. 6 mm |

e: mind. 3 mm

Qualitätsschaumwein (Sekt)

1. Verpflichtende Angaben

a) diese Angaben müssen alle im gleichen Sichtbereich platziert werden

- Verkehrsbezeichnung **Qualitätsschaumwein** oder **Sekt**
- Herkunftsangabe, **Hergestellt in Österreich** oder **Erzeugnis aus Österreich** oder entsprechende Begriffe oder **Qualitätsschaumwein aus Österreich** oder **Sekt aus Österreich** oder **Österreichischer Qualitätsschaumwein oder Österreichischer Sekt** (die Verkehrsbezeichnung ist dabei schon integriert und zusätzlich nicht mehr erforderlich)
- Nennvolumen** (e darf hinzugefügt werden)
Angabe in Liter, Zentiliter oder Milliliter
- Hersteller** oder **hergestellt von...** oder ein entsprechender Ausdruck wie **produziert von..., versekettet von..., Versektung von..., versekettet durch..., Versektung durch...** sowie **Name** (bei einer natürlichen Person) bzw. **Firmenname** (bei einer juristischen Person oder Vereinigung solcher Personen) und **Anschrift** (A-PLZL und Gemeinde oder PLZL, Gemeinde und Österreich)
(Definition „Hersteller“: die natürliche oder juristische Person oder die Vereinigung solcher Personen, die Weine zu Qualitätsschaumwein verarbeitet oder auf eigene Rechnung verarbeiten lässt.
(Der Hersteller muss also Eigentümer des Grundweines sein).

oder:

Verkäufer oder **verkauft von...** oder ein entsprechender Ausdruck wie **Vertrieb von..., Vertrieb durch...**, sowie **Name** (bei einer natürlichen Person) bzw. **Firmenname** (bei einer juristischen Person oder Vereinigung solcher Personen) und **Anschrift** (A-PLZL und Gemeinde oder PLZL, Gemeinde und Österreich)

(Definition „Verkäufer“: die natürliche oder juristische Person oder die Vereinigung solcher Personen, die nicht unter die Begriffsbestimmung des Herstellers fällt und Qualitätsschaumwein ankauft und anschließend in den Verkehr bringt;

(Nicht zulässig sind die Begriffe „Abfüller“ oder „abgefüllt für...“)

- Vorhandener **Alkoholgehalt** in %vol
Nur volle oder halbe Einheiten. Der Angabe ist “%vol” anzufügen und es darf „alc.“, „Alk.“, „vorhandener Alkohol“ oder „vorhandener Alkoholgehalt“ vorangestellt werden (Toleranz ± 0,8 %vol)

- Restzuckergehalt** (3g/l Toleranz in der Etikettierung zulässig)

naturherb, brut nature, unter 3g/l

extra herb, extra brut, extra bruto, zwischen 0 – 6g/l

herb, brut, bruto, unter 12g/l

extra trocken, extra dry, extra seco, zwischen 12 – 17g/l

trocken, sec, secco, asciutto, dry, seco, zwischen 17 – 32g/l

halbtrocken, demi sec, abboccato, medium dry, semi sec, zwischen 32 – 50g/l

mild, doux, dolce, sweet, dulce, über 50g/l

- Zutatenverzeichnis und Nährwertdeklaration**

ab dem Herstellungsdatum 08.12.2023 ist ein Zutatenverzeichnis und eine Nährwertdeklaration jeweils als obligatorische Angabe am Etikett bzw. als „Off-Label“ z.B. mittels QR Code anzuführen. Der Brennwert ist auf jeden Fall anzugeben. Vor einem QR-Code muss der Begriff „Zutaten“ verpflichtend angeführt werden. Das Wort „Nährwerte“ muss nicht verpflichtend angeführt werden.

<http://www.bundeskellereiinspektion.at/downloads/allgemein/nahrwertkennzeichnung.pdf>

b) Platzierung beliebig

- Loskennzeichnung**

Kennzeichnung allergener Zutaten

„Sulfite“ oder „Schwefeldioxid“ (sofern mehr als 10mg/l vorhanden sind) und ab dem Jahrgang 2012 im Fall der Verwendung entsprechender Schönungsmittel (bzw. Überschreitung des Grenzwertes von 0,25mg/l) „Ei“, „Eiprotein“, „Eiproduct“, „Lysozym aus Ei“ oder „Albumin aus Ei“, „Milch“, „Milcherzeugnis“, „Kasein aus Milch“ oder „Milchprotein“. Das Wort „Enthält“ ist voranzustellen.

Bei Inverkehrbringung in Österreich sind die Angaben (auch) auf Deutsch notwendig. Bei Lieferungen in andere Staaten ist diese Angabe meist in der jeweiligen Landessprache vorgeschrieben – im Sinne der Rechtssicherheit sollten vorher genauere Informationen eingeholt werden).

<http://www.bundeskellereiinspektion.at/>

2. Mögliche zusätzliche Angaben

Beispiele:

Markenname

Weingut oder Weinbau (vor dem Namen oder Firmennamen), soweit es sich um einen Grundwein aus dem eigenen Betrieb handelt sowie die sonstigen Voraussetzungen für die Verwendung dieser Begriffe gemäß Weinbezeichnungsverordnung erfüllt werden.

Angabe einer (mind. 85%) oder mehrerer Rebsorten (100% - Angabe in mengenmäßig absteigender Reihenfolge und in Schriftzeichen derselben Größe) gemäß Rebsorten-Verordnung vom 9.6.2010 - mit Ausnahme der Rebsortennamen, die den Wortbestandteil „Burgunder“, z.B. Weißburgunder tragen sowie die Rebsortennamen Blaufränkisch und Rheinriesling. Bei diesen Rebsorten sind nur die Synonyme zulässig.

„Pinot“ als Synonym für die Burgundersorten Pinot blanc, Pinot noir oder Pinot gris.

Auszeichnungen

Flaschengärung oder Flaschengärung nach dem traditionellen Verfahren oder traditionelle Flaschengärung oder traditionelles klassisches Verfahren

Biosekt (Bezugnahmen auf die ökologische/biologische Produktion von Weintrauben fallen unter die Verordnung (EU) Nr.834/2007)

Jahrgangsangabe (mind. 85%)

Premium

Frizzante

3. Verbotene Angaben

Beispiele:

Gesundheitsbezogene Angaben

Irreführende Angaben und Aufmachungen

Mehrere Jahrgänge

Kleinere geografische Herkunftsbezeichnungen als die Angabe des Staates

Méthode Champenoise oder Champagner-Methode

Krankheitsbezogene Angaben

Hauersekt

Winzersekt

Klassik, Reserve, Große Reserve

4. Schriftgrößen

Für folgende Punkte ist eine Schriftgröße vorgeschrieben:

Die **Gemeinde** oder der **Ortsteil**, in dem der Hersteller oder der Verkäufer seinen Hauptsitz oder Sitz hat, ist in der Etikettierung in Schriftzeichen anzugeben, die höchstens **halb so groß** sein dürfen wie die für die Angabe der Verkehrsbezeichnung verwendeten.

Schriftgröße mit einer x-Höhe von **mindestens 1,2mm** für

- Verkehrsbezeichnung
- Herkunft
- Name/Firmenname und Anschrift des Herstellers oder Verkäufers
- Alkoholgehalt
- Restzuckergehalt
- Allergenkennzeichnung
- Zutaten- & Nährwertdeklaration

Nennvolumen:

| | |
|---------------------|------------|
| bis 5 cl | mind. 2 mm |
| über 5 cl bis 20 cl | mind. 3 mm |
| über 20 bis 100 cl | mind. 4 mm |
| über 100 cl | mind. 6 mm |

e: mind. 3 mm

Qualitätsschaumwein mit geschützter Ursprungsbezeichnung

1. Verpflichtende Angaben

- a) diese Angaben müssen alle im gleichen Sichtbereich platziert werden

Verkehrsbezeichnung und Herkunft

Die Verkehrsbezeichnungen „Sekt Austria“, „Sekt Austria Reserve“ oder „Sekt Austria Große Reserve“ sind in Verbindung mit dem Namen der geschützten Ursprungsbezeichnung (**Niederösterreich, Burgenland, Wien, Steiermark, Kärnten, Oberösterreich, etc.**) und aus den Begriffen „geschützte Ursprungsbezeichnung“ oder „g. U.“ zusammenzusetzen. Diese Verkehrsbezeichnung beinhaltet bereits die Herkunft „Sekt g. U. aus Österreich“ bzw. „Österreichischer Sekt g. U.“ und die Angabe der Herkunft „Österreich“ ist somit nicht zusätzlich erforderlich.

Korrekte Verkehrsbezeichnungen am Beispiel Steiermark (je nach Kategorie):

- Sekt Austria Steiermark g. U.
- Sekt Austria Reserve Steiermark g. U.
- Sekt Austria Reserve Steiermark g. U. Ehrenhausen
- Sekt Austria Große Reserve Steiermark g. U. Ehrenhausen
- Sekt Austria Große Reserve Steiermark g. U. Gamlitz Ried Sulztaler Sulz

Nennvolumen (e darf hinzugefügt werden)

Angabe in Liter, Zentiliter oder Milliliter

Hersteller oder hergestellt von... oder ein entsprechender Ausdruck wie produziert von..., versektt von..., Versektung von..., versekkt durch..., Versektung durch... sowie Name (bei einer natürlichen Person) bzw. **Firmenname** (bei einer juristischen Person oder Vereinigung solcher Personen) und **Anschrift** (A-PLZL und Gemeinde oder PLZL, Gemeinde und Österreich)

(Definition „Hersteller“: die natürliche oder juristische Person oder die Vereinigung solcher Personen, die Weine zu Qualitätsschaumwein verarbeitet oder auf eigene Rechnung verarbeiten lässt
(Der Hersteller muss also Eigentümer des Grundweines sein).

oder:

Verkäufer oder verkauft von... oder ein entsprechender Ausdruck wie Vertrieb von..., Vertrieb durch..., sowie Name (bei einer natürlichen Person) bzw. **Firmenname** (bei einer juristischen Person oder Vereinigung solcher Personen) und **Anschrift** (A-PLZL und Gemeinde oder PLZL, Gemeinde und Österreich)

(Definition „Verkäufer“: die natürliche oder juristische Person oder die Vereinigung solcher Personen, die nicht unter die Begriffsbestimmung des Herstellers fällt und Qualitätsschaumwein ankauft und anschließend in den Verkehr bringt;

(Nicht zulässig sind die Begriffe „Abfüller“ oder „abgefüllt für...“)

Vorhandener Alkoholgehalt in %vol

Nur volle oder halbe Einheiten. Der Angabe ist „%vol“ anzufügen und es darf „alc.“, „Alk.“, „vorhandener Alkohol“ oder „vorhandener Alkoholgehalt“ vorangestellt werden (Toleranz $\pm 0,8\text{ %vol}$)

Restzuckergehalt (3g/l Toleranz in der Etikettierung zulässig)

naturherb, brut nature, unter 3g/l

extra herb, extra brut, extra bruto, zwischen 0 – 6g/l

herb, brut, bruto, unter 12g/l

extra trocken, extra dry, extra seco, zwischen 12 – 17g/l

trocken, sec, secco, asciutto, dry, seco, zwischen 17 – 32g/l

halbgetrocknet, demi sec, abboccato, medium dry, semi sec, zwischen 32 – 50g/l

mild, doux, dolce, sweet, dulce, über 50g/l



Zutatenverzeichnis und Nährwertdeklaration

ab dem Herstellungsdatum 08.12.2023 ist ein Zutatenverzeichnis und eine Nährwertdeklaration jeweils als obligatorische Angabe am Etikett bzw. als „Off-Label“ z.B. mittels QR Code anzuführen. Der Brennwert ist auf jeden Fall anzugeben. Vor einem QR-Code muss der Begriff „Zutaten“ verpflichtend angeführt werden. Das Wort „Nährwerte“ muss nicht verpflichtend angeführt werden.

<http://www.bundeskellereiinspektion.at/downloads/allgemein/nahrwertkennzeichnung.pdf>

b) Platzierung beliebig



Loskennzeichnung

L und betriebsinterne Chargennummer



Kennzeichnung allergener Zutaten

„Sulfite“ oder „Schwefeldioxid“ (sofern mehr als 10mg/l vorhanden sind)
und ab dem Jahrgang 2012 im Fall der Verwendung entsprechender Schönungsmittel (bzw.
Überschreitung des Grenzwertes von 0,25mg/l) „Ei“, „Eiprotein“, „Eiproduct“, „Lysozym aus Ei“ oder
„Albumin aus Ei“, „Milch“, „Milcherzeugnis“, „Kasein aus Milch“ oder „Milchprotein“.
Das Wort „Enthält“ ist voranzustellen.
Bei Inverkehrbringung in Österreich sind die Angaben (auch) auf Deutsch notwendig. Bei Lieferungen in andere Staaten ist diese Angabe meist in der jeweiligen Landessprache vorgeschrieben – im Sinne der Rechtssicherheit sollten vorher genauere Informationen eingeholt werden).

<http://www.bundeskellereiinspektion.at/>

c) Voraussetzungen für die Verwendung der Verkehrsbezeichnungen

Sekt Austria, wobei eine nähere geographische Angabe als das Bundesland unzulässig ist:

1. Ernte der zugrundeliegenden Trauben (ausschließlich Rebsorten, die für Qualitätswein zugelassen sind) in einem einzigen Bundesland
2. Lagerung auf der Hefe mindestens neun Monate in der Flasche bzw. sechs Monate im Tank vom Ansetzen mit der Hefe bis zur Abgabe aus dem Produktionsbetrieb
3. verpflichtete Angabe eines Bundeslandes als geschützte Ursprungsbezeichnung, wobei eine nähere geographische Angabe als das Bundesland unzulässig ist.

Sekt Austria Reserve

1. Ernte und Pressung (Ausbeutesatz höchstens 60%) der zugrundeliegenden Trauben (ausschließlich Rebsorten, die für Qualitätswein zugelassen sind) in einem einzigen Bundesland; Handlese (maximale Schütt Höhe von 35cm in den Leseboxen) und Ganztraubenpressung
2. Lagerung auf der Hefe mindestens 18 Monate; Herstellung ausschließlich mittels traditioneller Flaschengärmethode („Méthode Traditionnelle“)
3. ein Restzuckergehalt von höchstens 12g/l;
4. verpflichtende Angabe eines Bundeslandes als geschützte Ursprungsbezeichnung
5. die Angabe einer Gemeinde ist zulässig, weitere geographische Angaben (z. B. Ried, Großlage) sind unzulässig
6. die Bezeichnung „Handlese“ ist zulässig.

Sekt Austria Große Reserve

1. Ernte und Pressung (Ausbeutesatz höchstens 50%) der zugrundeliegenden Trauben (ausschließlich Rebsorten, die für Qualitätswein zugelassen sind) in einer einzigen Gemeinde; Handlese (maximale Schütt Höhe von 35cm in den Leseboxen) und Ganztraubenpressung;
2. Lagerung auf der Hefe mindestens 36 Monate; Herstellung ausschließlich mittels traditioneller Flaschengärmethode („Méthode Traditionnelle“);
3. ein Restzuckergehalt von höchstens 12g/l;
4. verpflichtende Angabe eines Bundeslandes als geschützte Ursprungsbezeichnung;
5. verpflichtende Angabe einer Gemeinde oder eines Gemeindeteiles; die Trauben müssen zumindest zu 85% aus dieser Gemeinde bzw. diesem Gemeindeteil stammen.
6. die Angabe von Großlagen oder Rieden ist zulässig, weitere geographische Angaben sind unzulässig,

7. die Bezeichnung „Handlese“ ist zulässig.

d) Übergangsbestimmungen:

Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung (27. 1. 2022) in Flaschen gefüllte Erzeugnisse und Erzeugnisse, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch auf der Hefe liegen, dürfen, wenn sie gemäß den vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Bestimmungen, insbesondere gemäß der Weinbezeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 111/2011, etikettiert worden sind bzw. werden, bis zur Erschöpfung der Bestände vermarktet werden, auch wenn sie den Anforderungen dieser Verordnung nicht entsprechen.

2. Mögliche zusätzliche Angaben

Beispiele:

Markenname

Weingut oder Weinbau (vor dem Namen oder Firmennamen), soweit es sich um einen Grundwein aus dem eigenen Betrieb handelt sowie die sonstigen Voraussetzungen für die Verwendung dieser Begriffe gemäß Weinbezeichnungsverordnung erfüllt werden.

Angabe einer (mind. 85%) oder mehrerer Rebsorten (100% - Angabe in mengenmäßig absteigender Reihenfolge und in Schriftzeichen derselben Größe) gemäß § 1 der Rebsorten-Verordnung vom 9.6.2010 idgF.

„Pinot“ als Synonym für die Burgundersorten Pinot blanc, Pinot noir oder Pinot gris.

Auszeichnungen

„Biosekt Austria Steiermark g. U.“ bzw. „Bio-Sekt Austria Steiermark g. U.“ o.ä. (Bezugnahmen auf die ökologische/biologische Produktion von Weintrauben fallen unter die Verordnung (EU) Nr.834/2007).

Hauersekt

Jahrgangsangabe (mind. 85%)

3. Verbotene Angaben

Beispiele:

Gesundheitsbezogene Angaben

Traditionelle Begriffe, welche Qualitätswein oder Wein g. U. anderer Mitgliedstaaten vorbehalten sind wie: „Classic“, „Klassik“, „Grand Cru“, „handgelesen“, bzw. „Handlese“ oder ähnliches (nur für Reserve und Große Reserve zulässig)

Irreführende Angaben und Aufmachungen

Mehrere Jahrgänge

Crémant und Frizzante

Méthode Champenoise oder Champagner-Methode

Krankheitsbezogene Angaben

Winzersekt

4. Schriftgrößen

Für folgende Punkte ist eine Schriftgröße vorgeschrieben:

Die **Gemeinde** oder der **Ortsteil**, in dem der Hersteller oder der Verkäufer seinen Hauptsitz oder Sitz hat, ist in der Etikettierung in Schriftzeichen anzugeben, die höchstens **halb so groß** sein dürfen wie die für die Angabe der Verkehrsbezeichnung verwendeten.

Schriftgröße mit einer x-Höhe von **mindestens 1,2mm** für

- Verkehrsbezeichnung
- Herkunft
- Name/Firmenname und Anschrift des Herstellers oder Verkäufers
- Alkoholgehalt
- Restzuckergehalt
- Allergenkennzeichnung

- Zutaten- & Nährwertdeklaration

Nennvolumen:

| | |
|---------------------|------------|
| bis 5 cl | mind. 2 mm |
| über 5 cl bis 20 cl | mind. 3 mm |
| über 20 bis 100 cl | mind. 4 mm |
| über 100 cl | mind. 6 mm |
| e: mind. 3 mm | |

Aromatischer Qualitätsschaumwein

1. Verpflichtende Angaben

a) diese Angaben müssen alle im gleichen Sichtbereich platziert werden

- Verkehrsbezeichnung **Aromatischer Qualitätsschaumwein**
- Herkunftsangabe, **Hergestellt in Österreich** oder **Erzeugnis aus Österreich** oder entsprechende Begriffe oder **Aromatischer Qualitätsschaumwein aus Österreich** (die Verkehrsbezeichnung ist dabei schon integriert und zusätzlich nicht mehr erforderlich)
- Nennvolumen** (e darf hinzugefügt werden)
Angabe in Liter, Zentiliter oder Milliliter
- Hersteller** oder **hergestellt von...** oder ein entsprechender Ausdruck wie **produziert von...**, **versektet von...**, **Versektung von...**, **versektet durch...**, **Versektung durch...** sowie **Name** (bei einer natürlichen Person) bzw. **Firmenname** (bei einer juristischen Person oder Vereinigung solcher Personen) und **Anschrift** (A-PLZL und Gemeinde oder PLZL, Gemeinde und Österreich)
(Definition „Hersteller“: die natürliche oder juristische Person oder die Vereinigung solcher Personen, die Weine zu Aromatischem Qualitätsschaumwein verarbeitet oder auf eigene Rechnung verarbeiten lässt. (Der Hersteller muss also Eigentümer des Grundweines sein).

oder:

Verkäufer oder **verkauft von...** oder ein entsprechender Ausdruck wie **Vertrieb von...**, **Vertrieb durch...**, sowie **Name** (bei einer natürlichen Person) bzw. **Firmenname** (bei einer juristischen Person oder Vereinigung solcher Personen) und **Anschrift** (A-PLZL und Gemeinde oder PLZL, Gemeinde und Österreich)

(Definition „Verkäufer“: die natürliche oder juristische Person oder die Vereinigung solcher Personen, die nicht unter die Begriffsbestimmung des Herstellers fällt und Aromatischen Qualitätsschaumwein ankauf und anschließend in den Verkehr bringt;

(Nicht zulässig sind die Begriffe „Abfüller“ oder „abgefüllt für...“)

- Vorhandener **Alkoholgehalt** in %vol
Nur volle oder halbe Einheiten. Der Angabe ist “%vol” anzufügen und es darf „alc.“, „Alk.“, „vorhandener Alkohol“ oder „vorhandener Alkoholgehalt“ vorangestellt werden (Toleranz ± 0,8 %vol)
- Restzuckergehalt** (3g/l Toleranz in der Etikettierung zulässig)

naturherb, brut nature, unter 3g/l

extra herb, extra brut, extra bruto, zwischen 0 – 6g/l

herb, brut, bruto, unter 12g/l

extra trocken, extra dry, extra seco, zwischen 12 – 17g/l

trocken, sec, secco, asciutto, dry, seco, zwischen 17 – 32g/l

halbgetrocknet, demi sec, abboccato, medium dry, semi sec, zwischen 32 – 50g/l

mild, doux, dolce, sweet, dulce, über 50g/l

Zutatenverzeichnis und Nährwertdeklaration

ab dem Herstellungsdatum 08.12.2023 ist ein Zutatenverzeichnis und eine Nährwertdeklaration jeweils als obligatorische Angabe am Etikett bzw. als „Off-Label“z.B. mittels QR Code anzuführen. Der Brennwert ist auf jeden Fall anzugeben. Vor einem QR-Code muss der Begriff „Zutaten“ verpflichtend angeführt werden. Das Wort „Nährwerte“ muss nicht verpflichtend angeführt werden.

<http://www.bundeskellereiinspektion.at/downloads/allgemein/naehrwertkennzeichnung.pdf>

b) Platzierung beliebig

- Loskennzeichnung**
L und betriebsinterne Chargennummer
- Kennzeichnung allergener Zutaten**
 „Sulfite“ oder „Schwefeldioxid“ (sofern mehr als 10mg/l vorhanden sind)
 und ab dem Jahrgang 2012 im Fall der Verwendung entsprechender Schönungsmittel (bzw.
 Überschreitung des Grenzwertes von 0,25mg/l) „Ei“, „Eiprotein“, „Eiproduct“, „Lysozym aus Ei“ oder
 „Albumin aus Ei“, „Milch“, „Milcherzeugnis“, „Kasein aus Milch“ oder „Milchprotein“.
 Das Wort „Enthält“ ist voranzustellen.
 Bei Inverkehrbringung in Österreich sind die Angaben (auch) auf Deutsch notwendig. Bei Lieferungen in
 andere Staaten ist diese Angabe meist in der jeweiligen Landessprache vorgeschrieben – im Sinne der
 Rechtssicherheit sollten vorher genauere Informationen eingeholt werden).
<http://www.bundeskellereiinspektion.at>

2. Mögliche zusätzliche Angaben

Beispiele:

Markenname

Weingut oder Weinbau (vor dem Namen oder Firmennamen), soweit es sich um
 einen Grundwein aus dem eigenen Betrieb handelt sowie die sonstigen
 Voraussetzungen für die Verwendung dieser Begriffe gemäß
 Weinbezeichnungsverordnung erfüllt werden.

Angabe einer (mind. 85%) oder mehrerer Rebsorten (100% - Angabe in mengenmäßig
 absteigender Reihenfolge und in Schriftzeichen derselben Größe)

Auszeichnungen

Bio-Aromatischer Qualitätsschaumwein (Bezugnahmen auf die ökologische/biologische Produktion von
 Weintrauben fallen unter die Verordnung (EU) Nr.834/2007).

Jahrgangsangabe (mind. 85%)

Premium

Frizzante

3. Verbotene Angaben

Beispiele:

Gesundheitsbezogene Angaben

Irreführende Angaben und Aufmachungen

Mehrere Jahrgänge

Kleinere geografische Herkunftsbezeichnungen als die Angabe des Staates

Flaschengärung, Méthode Champenoise oder Champagner-Methode

Krankheitsbezogene Angaben

Hauersekt

Winzersekt

Klassik, Reserve, Große Reserve

4. Schriftgrößen

Für folgende Punkte ist eine Schriftgröße vorgeschrieben:

Die **Gemeinde** oder der **Ortsteil**, in dem der Hersteller oder der Verkäufer seinen Hauptsitz oder Sitz hat, ist in der Etikettierung in Schriftzeichen anzugeben, die höchstens **halb so groß** sein dürfen wie die für die Angabe der Verkehrsbezeichnung verwendeten.

Schriftgröße mit einer x-Höhe von **mindestens 1,2mm** für

- Verkehrsbezeichnung
- Herkunft
- Name/Firmenname und Anschrift des Herstellers oder Verkäufers
- Alkoholgehalt
- Restzuckergehalt
- Allergenkennzeichnung
- Zutaten- & Nährwertdeklaration

Nennvolumen:

| | |
|---------------------|------------|
| bis 5 cl | mind. 2 mm |
| über 5 cl bis 20 cl | mind. 3 mm |
| über 20 bis 100 cl | mind. 4 mm |
| über 100 cl | mind. 6 mm |

e: mind. 3 mm

Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure

1. Verpflichtende Angaben

- a) diese Angaben müssen alle im gleichen Sichtbereich platziert werden

- Verkehrsbezeichnung **Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure**
- Herkunftsangabe,(falls die Trauben in Österreich geerntet und hier zu Wein verarbeitet wurden) **Erzeugt in Österreich** oder **Erzeugnis aus Österreich** oder entsprechende Begriffe, oder **Österreichischer Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure** (die Verkehrsbezeichnung Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure ist dabei schon integriert und zusätzlich nicht mehr erforderlich)
- Stammt der Grundwein aus anderen EU-Staaten, siehe Seite 89
- Nennvolumen** (e darf hinzugefügt werden)
Angabe in Liter, Zentiliter oder Milliliter
- Abfüller** oder **abgefüllt von...** sowie **Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers**
d.h. es ist das Wort Abfüller bzw. abgefüllt von ... sowie der Name oder Firmenname des Abfüllers, die Gemeinde und der Mitgliedstaat (Österreich) anzugeben.

Bei Lohnabfüllung ist abgefüllt für...oder abgefüllt für...von...anzugeben.

Eine Codierung des Abfüllers (mit Betriebsnummer und A-PLZ; **in dieser Reihenfolge**) ist möglich, wenn zusätzlich Name und Anschrift eines Vermarktungsteilnehmers unter Voranstellung des geschäftlichen Standes (**Vertrieb, Vertreiber etc.**) angegeben wird.

- Vorhandener **Alkoholgehalt** in %vol
Nur volle oder halbe Einheiten. Der Angabe ist „%vol“ anzufügen und es darf „alc.“, „Alk.“, „vorhandener Alkohol“ oder „vorhandener Alkoholgehalt“ vorangestellt werden (Toleranz ± 0,8 %vol)
- Zutatenverzeichnis und Nährwertdeklaration**
ab dem Herstellungsdatum 08.12.2023 ist ein Zutatenverzeichnis und eine Nährwertdeklaration jeweils als obligatorische Angabe am Etikett bzw. als „Off-Label“z.B. mittels QR Code anzuführen. Der Brennwert ist auf jeden Fall anzugeben. Vor einem QR-Code muss der Begriff „Zutaten“ verpflichtend angeführt werden. Das Wort „Nährwerte“ muss nicht verpflichtend angeführt werden.

<http://www.bundeskellereiinspektion.at/downloads/allgemein/nahrwertkennzeichnung.pdf>

b) Platzierung beliebig

- Loskennzeichnung**
L und betriebsinterne Chargennummer
- Importeur, importiert durch...** sowie **Name** oder **Firmenname** und **Gemeinde** oder **Ortsteil** sowie der **Staat** in dem der Importeur seinen Hauptsitz hat
- Kennzeichnung allergener Zutaten**
„Sulfite“ oder „Schwefeldioxid“ (sofern mehr als 10mg/l vorhanden sind)
und ab dem Jahrgang 2012 im Fall der Verwendung entsprechender Schönungsmittel (bzw. Überschreitung des Grenzwertes von 0,25mg/l) „Ei“, „Eiprotein“, „Eiproduct“, „Lysozym aus Ei“ oder „Albumin aus Ei“, „Milch“, „Milcherzeugnis“, „Kasein aus Milch“ oder „Milchprotein“.
Das Wort „**Enthält**“ ist voranzustellen.
Bei Inverkehrbringung in Österreich sind die Angaben (auch) auf Deutsch notwendig. Bei Lieferungen in andere Staaten ist diese Angabe meist in der jeweiligen Landessprache vorgeschrieben – im Sinne der Rechtssicherheit sollten vorher genauere Informationen eingeholt werden).

<http://www.bundeskellereiinspektion.at/>

2. Mögliche zusätzliche Angaben

Beispiele:

Markenname

Weingut oder Weinbau (vor dem Namen oder Firmennamen), soweit es sich um einen Grundwein aus dem eigenen Betrieb handelt sowie die sonstigen Voraussetzungen für die Verwendung dieser Begriffe gemäß Weinbezeichnungsverordnung erfüllt werden.

Angabe einer (mind. 85%) oder mehrerer Rebsorten

(100% - Angabe in mengenmäßig absteigender Reihenfolge und in Schriftzeichen derselben Größe) gemäß Rebsorten-Verordnung vom 9.6.2010 - mit Ausnahme der Rebsortennamen, die den Wortbestandteil „Burgunder“, z.B. Weißburgunder tragen sowie die Rebsortennamen Blaufränkisch und Rheinriesling.

Bei diesen Rebsorten sind nur die Synonyme zulässig.

Jahrgangsangabe (mind. 85%)

Auszeichnungen

Bioperlwein mit zugesetzter Kohlensäure (Bezugnahmen auf die ökologische/biologische Produktion von Weintrauben fallen unter die Verordnung (EU) Nr.834/2007).

Angaben, die nicht irreführend sind, z.B. Frizzante

Restzuckergehalt - (1g/l Toleranz in der Etikettierung ist zulässig). Zulässig ist auch die Angabe des

Restzuckergehaltes in Gramm pro Liter.

pro Liter.

trocken: 0-35g/l

halbtrunken: 35-50g/l

mild: mehr als 50g/l

3. Verbotene Angaben

Beispiele:

Gesundheitsbezogene Angaben

Irreführende Angaben und Aufmachungen

Mehrere Jahrgänge

Kleiner geografische Einheiten als der Staat

Krankheitsbezogene Angaben

Mousseux, Spumante, schäumend

4. Schriftgrößen

Für folgende Punkte ist eine Schriftgröße vorgeschrieben:

Die **Gemeinde** oder der **Ortsteil**, in der bzw. dem der Abfüller oder der Versender oder eine natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die an der Vermarktung des Weines beteiligt waren, ihren Hauptsitz oder Sitz haben ist in der Etikettierung in Schriftzeichen anzugeben, die höchstens **halb so groß** sein dürfen wie die für die Angabe der Verkehrsbezeichnung verwendeten.

Schriftgröße mit einer x-Höhe von **mindestens 1,2mm** für

- Verkehrsbezeichnung
- Herkunft
- Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers
- Alkoholgehalt
- Allergenkennzeichnung
- Zutaten- & Nährwertdeklaration

Nennvolumen:

| | |
|---------------------|------------|
| bis 5 cl | mind. 2 mm |
| über 5 cl bis 20 cl | mind. 3 mm |
| über 20 bis 100 cl | mind. 4 mm |
| über 100 cl | mind. 6 mm |
| e: mind. 3 mm | |

Perlwein

1. Verpflichtende Angaben

a) diese Angaben müssen alle im gleichen Sichtbereich platziert werden

- Verkehrsbezeichnung **Perlwein**
- Herkunftsangabe, (falls die Trauben in Österreich geerntet und hier zu Wein verarbeitet wurden)
Erzeugt in Österreich oder Erzeugnis aus Österreich oder entsprechende Begriffe, oder **Perlwein aus Österreich** oder **Österreichischer Perlwein** (die Verkehrsbezeichnung Perlwein ist dabei schon integriert und zusätzlich nicht mehr erforderlich)
- Stammt der Grundwein aus anderen EU-Staaten, siehe Seite 89
- Nennvolumen** (e darf hinzugefügt werden)
Angabe in Liter, Zentiliter oder Milliliter
- Abfüller** oder **abgefüllt von...** sowie **Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers**
d.h. es ist das Wort Abfüller bzw. abgefüllt von ...sowie der Name oder Firmenname des Abfüllers, die Gemeinde und der Mitgliedstaat (Österreich) anzugeben.

Bei Lohnabfüllung ist **abgefüllt für...**oder **abgefüllt für...von...**anzugeben.

Eine Codierung des Abfüllers (mit Betriebsnummer und A-PLZ; in dieser Reihenfolge) ist möglich, wenn zusätzlich Name und Anschrift eines Vermarktungsteilnehmers unter Voranstellung des geschäftlichen Standes (**Vertrieb, Vertreiber etc.**) angegeben wird.

- Vorhandener **Alkoholgehalt** in %vol
Nur volle oder halbe Einheiten. Der Angabe ist “%vol” anzufügen und es darf „alc.“, „Alk.“, „vorhandener Alkohol“ oder „vorhandener Alkoholgehalt“ vorangestellt werden (Toleranz ± 0,8 %vol)
- Zutatenverzeichnis und Nährwertdeklaration**
ab dem Herstellungsdatum 08.12.2023 ist ein Zutatenverzeichnis und eine Nährwertdeklaration jeweils als obligatorische Angabe am Etikett bzw. als „Off-Label“z.B. mittels QR Code anzuführen. Der Brennwert ist auf jeden Fall anzugeben. Vor einem QR-Code muss der Begriff „Zutaten“ verpflichtend angeführt werden. Das Wort „Nährwerte“ muss nicht verpflichtend angeführt werden.

<http://www.bundeskellereiinspektion.at/downloads/allgemein/naehrwertkennzeichnung.pdf>

b) Platzierung beliebig

- Loskennzeichnung**
L und betriebsinterne Chargennummer
- Importeur, importiert durch...** sowie **Name** oder **Firmenname** und **Gemeinde** oder **Ortsteil** sowie der **Staat** in dem der Importeur seinen Hauptsitz hat
- Kennzeichnung allergener Zutaten**
„Sulfite“ oder „Schwefeldioxid“ (sofern mehr als 10mg/l vorhanden sind)
und ab dem Jahrgang 2012 im Fall der Verwendung entsprechender Schönungsmittel (bzw. Überschreitung des Grenzwertes von 0,25mg/l) „Ei“, „Eiprotein“, „Eiproduct“, „Lysozym aus Ei“ oder „Albumin aus Ei“, „Milch“, „Milcherzeugnis“, „Kasein aus Milch“ oder „Milchprotein“.
Das Wort **„Enthält“** ist voranzustellen.

Bei Inverkehrbringung in Österreich sind die Angaben (auch) auf Deutsch notwendig. Bei Lieferungen in andere Staaten ist diese Angabe meist in der jeweiligen Landessprache vorgeschrieben – im Sinne der Rechtssicherheit sollten vorher genauere Informationen eingeholt werden).

<http://www.bundeskellereiinspektion.at/>

2. Mögliche zusätzliche Angaben

Beispiele:

Markenname

Weingut oder Weinbau (vor dem Namen oder Firmennamen), soweit es sich um einen Grundwein aus dem eigenen Betrieb handelt sowie die sonstigen Voraussetzungen für die Verwendung dieser Begriffe gemäß Weinbezeichnungsverordnung erfüllt werden.

Angabe einer (mind. 85%) oder mehrerer Rebsorten

(100% - Angabe in mengenmäßig absteigender Reihenfolge und in Schriftzeichen derselben Größe) gemäß Rebsorten-Verordnung vom 9.6.2010 - mit Ausnahme der Rebsortennamen, die den Wortbestandteil „Burgunder“ z.B. Weißburgunder tragen sowie die Rebsortennamen Blaufränkisch und Rheinriesling. Bei diesen Rebsorten sind nur die Synonyme zulässig.

Jahrgangsangabe (mind. 85%)

Auszeichnungen

Bioperlwein (Bezugnahmen auf die ökologische/biologische Produktion von Weintrauben fallen unter die VO(EU) Nr. 834/2007).

Angaben, die nicht irreführend sind, z.B. Frizzante

Restzuckergehalt - (1g/l Toleranz in der Etikettierung ist zulässig). Zulässig ist auch die Angabe des Restzuckergehaltes in Gramm pro Liter.

pro Liter.

trocken: 0-35g/l

halbtrocken: 35-50g/l

mild: mehr als 50g/l

3. Verbotene Angaben

Beispiele:

Gesundheitsbezogene Angaben

Irreführende Angaben und Aufmachungen

Mehrere Jahrgänge

Kleiner geografische Einheiten als der Staat

Krankheitsbezogene Angaben

Mousseux, Spumante, schäumend

4. Schriftgrößen

Für folgende Punkte ist eine Schriftgröße vorgeschrieben:

Die **Gemeinde** oder der **Ortsteil**, in der bzw. dem der Abfüller oder der Versender oder eine natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die an der Vermarktung des Weines beteiligt waren, ihren Hauptsitz oder Sitz haben ist in der Etikettierung in Schriftzeichen anzugeben, die höchstens **halb so groß** sein dürfen wie die für die Angabe der Verkehrsbezeichnung verwendeten.

Schriftgröße mit einer x-Höhe von **mindestens 1,2mm** für

- Verkehrsbezeichnung
- Herkunft
- Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers
- Alkoholgehalt
- Allergenkennzeichnung
- Zutaten- & Nährwertdeklaration

Nennvolumen:

bis 5 cl mind. 2 mm
über 5 cl bis 20 cl mind. 3 mm

über 20 bis 100 cl mind. 4 mm
über 100 cl mind. 6 mm

e: mind. 3 mm

Traubenmost

1. Verpflichtende Angaben

a) diese Angaben müssen alle im gleichen Sichtbereich platziert werden

- Verkehrsbezeichnung **Traubenmost**
- Traubenmost aus ... oder Traubenmost erzeugt in ...** oder entsprechende Begriffe, ergänzt durch den Namen des **Mitgliedstaats** in dem das Erzeugnis hergestellt wurde

Wenn die Trauben in Österreich geerntet und verarbeitet wurden: „**Österreichischer Traubenmost**“ (darf nur im Zeitraum 1.8.-31.12. des Erntejahres in Verkehr gebracht werden)

Verschnitt aus den Erzeugnissen zweier oder mehrerer Länder der Europäischen Union im Falle des Verschnitts von Erzeugnissen, die in zwei oder mehr Mitgliedstaaten hergestellt wurden;

Traubenmost gewonnen in ... aus in ... geernteten Trauben im Falle von Traubenmost, der nicht in dem Mitgliedstaat hergestellt wurde, in dem die verwendeten Trauben geerntet wurden.

Zutatenverzeichnis und Nährwertdeklaration

ab dem Herstellungsdatum 08.12.2023 ist ein Zutatenverzeichnis und eine Nährwertdeklaration jeweils als obligatorische Angabe am Etikett bzw. als „Off-Label“ z.B. mittels QR Code anzuführen. Der Brennwert ist auf jeden Fall anzugeben. Vor einem QR-Code muss der Begriff „Zutaten“ verpflichtend angeführt werden. Das Wort „Nährwerte“ muss nicht verpflichtend angeführt werden.

<http://www.bundeskellereiinspektion.at/downloads/allgemein/naehrwertkennzeichnung.pdf>

Abfüller oder abgefüllt von... sowie Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers

d.h. es ist das Wort Abfüller bzw. abgefüllt von ... sowie der Name oder Firmenname des Abfüllers, die Gemeinde und der Mitgliedstaat (A vor der PLZ oder Österreich) anzugeben.

Bei Lohnabfüllung ist **abgefüllt für...** oder **abgefüllt für... von...** anzugeben.

Eine Codierung des Abfüllers (mit Betriebsnummer und A-PLZ; **in dieser Reihenfolge**) ist möglich, wenn zusätzlich Name und Anschrift eines Vermarktungsteilnehmers unter Voranstellung des geschäftlichen Standes (**Vertrieb, Vertreiber etc.**) angegeben wird.

Nennvolumen (e darf hinzugefügt werden)

Angabe in Liter, Zentiliter oder Milliliter

b) Platzierung beliebig

Loskennzeichnung

L und betriebsinterne Chargennummer

Kennzeichnung von allergenen Zutaten

„Enthält Sulfite“ oder „Enthält Schwefeldioxid“ (sofern mehr als 10mg/l vorhanden sind) Bei Inverkehrbringung in Österreich sind die Angaben (auch) auf Deutsch notwendig. (Bei Lieferungen in andere Staaten der EU ist diese Angabe meist in der jeweiligen Landessprache vorgeschrieben – im Sinne der Rechtssicherheit sollten vorher genauere Informationen eingeholt werden).

2. Mögliche zusätzliche Angaben

Beispiele:

Markennamen

Jahrgang

3. Verbotene Angaben

Beispiele:

- Gesundheitsbezogene Angaben
- Irreführende Angaben und Aufmachungen
- Kleinere geographische Einheiten als die Angabe des Staates
- Erzeuger-, Guts-, Hauerabfüllung

4. Schriftgrößen

Für folgende Punkte ist eine Schriftgröße vorgeschrieben:

Schriftgröße mit einer x-Höhe von **mindestens 1,2mm** für

- Verkehrsbezeichnung
- Herkunft
- Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers
- Allergenkennzeichnung
- Zutaten- & Nährwertdeklaration

Nennvolumen:

| | |
|---------------------|------------|
| bis 5 cl | mind. 2 mm |
| über 5 cl bis 20 cl | mind. 3 mm |
| über 20 bis 100 cl | mind. 4 mm |
| über 100 cl | mind. 6 mm |

e: mind. 3 mm

Sturm – (Teilweise gegorener Traubenmost)

1. Verpflichtende Angaben

a) diese Angaben müssen alle im gleichen Sichtbereich platziert werden

- Sturm aus Österreich oder Sturm erzeugt (oder hergestellt) in Österreich oder Österreichischer Sturm** für ein Erzeugnis, das aus **österreichischen Trauben** hergestellt wird und zwischen 1.8. und 31.12.des Erntejahres in Verkehr gebracht wird.

Teilweise gegorener Traubenmost und Verschnitt siehe Seite 100

- Abfüller oder abgefüllt von...** sowie **Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers**
d.h. es ist das Wort Abfüller bzw. abgefüllt von ...sowie der Name oder Firmenname des Abfüllers, die Gemeinde und der Mitgliedstaat (A vor der PLZ oder Österreich) anzugeben.

Bei Lohnabfüllung ist **abgefüllt für...**oder **abgefüllt für...von...**anzugeben.

Eine Codierung des Abfüllers (mit Betriebsnummer und A-PLZ; **in dieser Reihenfolge**) ist möglich, wenn zusätzlich Name und Anschrift eines Vermarktungsteilnehmers unter Voranstellung des geschäftlichen Standes (**Vertrieb, Vertreiber etc.**) angegeben wird.

- Angabe der **Weinbauregion** (Weinland, Bergland, Steirerland)

- Nennvolumen** (e darf hinzugefügt werden)
Angabe in Liter, Zentiliter oder Milliliter

- Zutatenverzeichnis und Nährwertdeklaration**
ab dem Herstellungsdatum 08.12.2023 ist ein Zutatenverzeichnis und eine Nährwertdeklaration jeweils als obligatorische Angabe am Etikett bzw. als „Off-Label“z.B. mittels QR Code anzuführen. Der Brennwert ist auf jeden Fall anzugeben. Vor einem QR-Code muss der Begriff „Zutaten“ verpflichtend angeführt werden. Das Wort „Nährwerte“ muss nicht verpflichtend angeführt werden.

<http://www.bundeskellereiinspektion.at/downloads/allgemein/naehrwertkennzeichnung.pdf>

b) Platzierung beliebig

- Loskennzeichnung**
L und betriebsinterne Chargennummer

- Kennzeichnung von allergenen Zutaten**
„Sulfite“ oder „Schwefeldioxid“ (sofern mehr als 10mg/l vorhanden sind)
und ab dem Jahrgang 2012 im Fall der Verwendung entsprechender Schönungsmittel (bzw.
Überschreitung des Grenzwertes von 0,25mg/l) „Ei“, „Eiprotein“, „Eiproduct“, „Lysozym aus Ei“ oder
„Albumin aus Ei“, „Milch“, „Milcherzeugnis“, „Kasein aus Milch“ oder „Milchprotein“.
Das Wort „Enthält“ ist voranzustellen.
Bei Inverkehrbringung in Österreich sind die Angaben (auch) auf Deutsch notwendig. Bei Lieferungen in andere Staaten ist diese Angabe meist in der jeweiligen Landessprache vorgeschrieben – im Sinne der Rechtssicherheit sollten vorher genauere Informationen eingeholt werden).
<http://www.bundeskellereiinspektion.at/>

2. Mögliche zusätzliche Angaben

Beispiele:
Markennamen
Jahrgang

3. Verbotene Angaben

Beispiele:

Gesundheitsbezogene Angaben
Irreführende Angaben und Aufmachungen
Kleinere geographische Einheiten als die Angabe der Weinbauregion
Erzeuger-, Guts-, Hauerabfüllung

4. Schriftgrößen

Für folgende Punkte ist eine Schriftgröße vorgeschrieben:

Schriftgröße mit einer x-Höhe von **mindestens 1,2mm** für

- Verkehrsbezeichnung
- Herkunft
- Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers
- Allergenkennzeichnung
- Zutaten- & Nährwertdeklaration

Die **Gemeinde** oder der **Ortsteil**, in dem der Abfüller oder der Versender oder eine natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die an der Vermarktung des Weines beteiligt waren, ihren Hauptwohnsitz oder Sitz haben, ist in der Etikettierung in Schriftzeichen anzugeben, die höchstens **halb so groß** sein dürfen wie die für die Angabe der **Weinbauregion** verwendeten.
(bei Teilweise gegorenem Traubenmost aus Österreich höchstens halb so groß wie für die Angabe der Herkunft Österreich)

Nennvolumen:

| | |
|---------------------|------------|
| bis 5 cl | mind. 2 mm |
| über 5 cl bis 20 cl | mind. 3 mm |
| über 20 bis 100 cl | mind. 4 mm |
| über 100 cl | mind. 6 mm |

e: mind. 3 mm

Entalkoholisierte bzw. teilweise entalkoholisierte Erzeugnisse:

1. Verpflichtende Angaben

a) diese Angaben müssen alle im gleichen Sichtbereich platziert werden

- Verkehrsbezeichnung **Entalkoholisierter Wein, Entalkoholiserter Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, Entalkoholisierter Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, bzw. teilweise entalkoholisierter Wein, teilweise entalkoholisierte Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, teilweise entalkoholisierte Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure**
- Entalkoholisierter Wein aus Österreich** oder („entalkoholisierte Wein, Erzeugnis aus Österreich“)
- Nennvolumen** (e darf hinzugefügt werden)
Angabe in Liter, Zentiliter oder Milliliter

Alkoholgehalt:

Entalkoholisierten Wein (entweder 0,0 %vol., oder 0,5 %vol.)

Teilweise entalkoholisierten Wein (in ganze oder halbe %vol. analog Wein, nicht jedoch 0,5%vol.)

- Name oder Firmenname des Herstellers, Abfüllers oder sonstigen Vermarktungsteilnehmers, sowie der jeweilige geschäftliche Stand. (wie Abfüller, abgefüllt für..., abgefüllt durch..., Hersteller, hergestellt durch..., Erzeuger, Vertrieb, Verkäufer, oder andere entsprechende Begriffe) ergänzt durch die Gemeinde oder den Ortsteil und den Staat.

Eine Codierung des Abfüllers (mit Betriebsnummer und A-PLZ; in dieser Reihenfolge) ist möglich, wenn zusätzlich Name und Anschrift eines Vermarktungsteilnehmers unter Voranstellung des geschäftlichen Standes (Vertrieb, Vertreiber etc.) angegeben wird.

- Kennzeichnung allergener Zutaten**
„Sulfite“ oder „Schwefeldioxid“ (sofern mehr als 10mg/l vorhanden sind) und ab dem Jahrgang 2012 im Fall der Verwendung entsprechender Schönungsmittel (bzw. Überschreitung des Grenzwertes von 0,25mg/l) „Ei“, „Eiprotein“, „Eiproduct“, „Lysozym aus Ei“ oder „Albumin aus Ei“, „Milch“, „Milcherzeugnis“, „Kasein aus Milch“ oder „Milchprotein“. Das Wort „**Enthält**“ ist voranzustellen.
Bei Inverkehrbringung in Österreich sind die Angaben (auch) auf Deutsch notwendig. Bei Lieferungen in andere Staaten ist diese Angabe meist in der jeweiligen Landessprache vorgeschrieben – im Sinne der Rechtssicherheit sollten vorher genauere Informationen eingeholt werden).
<http://www.bundeskellereiinspektion.at/>

- Zutatenverzeichnis und Nährwertdeklaration**
ab dem Herstellungsdatum 08.12.2023 ist ein Zutatenverzeichnis und eine Nährwertdeklaration jeweils als obligatorische Angabe am Etikett bzw. als „Off-Label“z.B. mittels QR Code anzuführen. Der Brennwert ist auf jeden Fall anzugeben. Vor einem QR-Code muss der Begriff „Zutaten“ verpflichtend angeführt werden. Das Wort „Nährwerte“ muss nicht verpflichtend angeführt werden. Vor einem QR-Code muss der Begriff „Zutaten“ verpflichtend angeführt werden. Das Wort „Nährwerte“ muss nicht verpflichtend angeführt werden.
<http://www.bundeskellereiinspektion.at/downloads/allgemein/nahrwertkennzeichnung.pdf>

- Restzuckerangabe**, (1g/l Toleranz in der Etikettierung zulässig)
 - „trocken“: bis 4 g/l Restzuckergehalt oder bis höchstens 9 g/l, wenn der Gesamtsäuregehalt um höchstens 2g/l niedriger ist als der Restzuckergehalt
 - „halbtrocken“: wenn der Wein, die unter „trocken“ angegebenen Werte übersteigt und höchstens 12 g/l Restzuckergehalt aufweist, oder bis höchstens 18g/l, sofern der Gesamtsäuregehalt um höchstens 10g/l niedriger ist als der Restzuckergehalt
 - „lieblich“: wenn der Restzuckergehalt die unter „halbtrocken“ angegebenen Höchstwerte überschreitet, aber nicht mehr als 45 g/l Restzuckergehalt aufweist
 - „süß“: ab 45 g/l Restzuckergehalt

b) Platzierung beliebig

- Loskennzeichnung** L und betriebsinterne Chargennummer
- Importeur, importiert durch...**sowie **Name** oder **Firmenname** und **Gemeinde** oder **Ortsteil** sowie der **Staat** in dem der Importeur seinen Hauptsitz hat
- Mindesthaltbarkeitsdatum am Etikett, sowie an der Außenverpackung** ab dem Herstellungsdatum 08. 12. 2023



2. Mögliche zusätzliche Angaben

Beispiele:

Markennamen

Angabe einer Rebsorte

Jahrgangsbezeichnung

Bei entalkoholisierten Wein „alkoholfrei, „alcohol free“ oder „ohne Alkohol“

Alle diese Angaben dürfen die Verkehrsbezeichnung „entalkoholierter Wein“ nicht ersetzen, sondern dürfen nur zusätzlich am Etikett angeführt sein.

3. Verbotene Angaben

Beispiele:

Gesundheitsbezogene Angaben

Irreführende Angaben und Aufmachungen

Geografische Herkunftsbezeichnungen, die kleiner sind als der Staat

Kein Hinweis auf die biologische Erzeugung bzw. Produktion

Für Diabetiker geeignet oder Diabetikerwein

Staatliche Prüfnummer

Hinweise auf die Abfüllung im Weinbaubetrieb, wie Erzeuger-, Hauer-, Gutsabfüllung

Extra trocken

Histaminarm, histaminfrei

Naturwein

Verwendung eines LOGOS mit der Angabe Weingut etc.

Bergwein, Heuriger, Schilcher, Cuvée, Verschnitt, Gemischter Satz, Handgelesen, Handgeerntet,

Primus, Erster, Der Erste, Der Junge, Junker, Der Neue, Primaner, Reserve, Große Reserve,

Premium, Barrique, Selection, Selektion, Tradition, Auswahl, Ausstich, Classic, Klassik,

Jubiläumswein, Erste Lese, Jungfernwein, Martiniwein, Leopoldiwein, Nikolowein, Weihnachtswein,

Stefaniwein, Dreikönigswein.

Achtung: Die Verwendung einer Banderole ist verboten, ebenso auch Kapseln in rot-weiß-rot ohne Beschriftung, da sie als banderolenähnliche Zeichen gelten

4. Schriftgrößen

Für folgende Punkte ist eine Schriftgröße vorgeschrieben:

Schriftgröße mit einer x-Höhe von **mindestens 1,2mm** für

- Verkehrsbezeichnung
- Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers, Herstellers oder sonstigen Vermarktungsteilnehmers
- Allergenkennzeichnung
- Mindesthaltbarkeitsdatum
- Zutaten- & Nährwertdeklaration

Nennvolumen:

| | |
|---------------------|------------|
| bis 5 cl | mind. 2 mm |
| über 5 cl bis 20 cl | mind. 3 mm |
| über 20 bis 100 cl | mind. 4 mm |
| über 100 cl | mind. 6 mm |

e: mind. 3 mm

Kernobstwein

1. Verpflichtende Angaben

a) diese Angaben müssen alle im gleichen Sichtbereich platziert werden



- Bei einem Obstwein ohne nähere geografische Angabe:

Verkehrsbezeichnung - **Obstwein** oder **Obstmost** oder **Most** für Obstweine aus der Obstgruppe Kernobst oder Angabe der Obstart in Verbindung mit den Worten Wein oder Most z.B. **Birnenmost**, **Apfelwein**, **Kernobstwein**...

- Bei einem Obstwein mit der Angabe eines Bundeslandes:

Verkehrsbezeichnung - **Obstwein** oder **Obstmost** oder **Most** oder Bezeichnung der **Obstartgruppe oder Obstart in Verbindung** mit den Worten **Wein** oder **Most** z.B. Birnenmost, Apfelwein, Kernobstwein... sowie der Angabe des **Bundeslandes**

Das Obst hat ausschließlich aus dem angegebenen Bundesland oder daran angrenzenden Bezirken zu stammen. (Die Angabe eines kleineren geografischen Gebietes ist zulässig, wenn das Obst ausschließlich aus dem angegebenen Gebiet stammt).

- Qualitätsobstwein** mit einer kleineren geografischen Angabe als das Bundesland (mit Angabe der **staatlichen Prüfnummer**)



Name oder Firmenname des Herstellers, Abfüllers oder eines **sonstigen Vermarktungsteilnehmers**, bei eingeführten Obstweinen jedenfalls den Namen oder den Firmennamen des Importeurs, sowie die Gemeinde oder den Ortsteil und den Staat in der oder in dem er seinen **Sitz** hat



Geschäftlicher Stand „Abfüller“, „abgefüllt für...“, „abgefüllt durch...“, „Hersteller“, „hergestellt durch...“, „Erzeuger“, „Vertrieb“, „Verkäufer“, „Importeur“, „importiert durch...“ oder andere entsprechende Begriffe.



Nennvolumen (es darf hinzugefügt werden)
Ausgedrückt in Hektoliter (hl), Liter (l), Zentiliter (cl) oder Milliliter (ml)



Auf die Verwendung von **Farbstoffen** ist hinzuweisen



Auf die Verwendung **künstlicher Süßungsmittel** hinzuweisen



Vorhandener **Alkoholgehalt** in **%vol**

Angabe bis auf höchstens eine Dezimalstelle. „**% vol**“ ist anzufügen. (Toleranz $\pm 1\text{ %vol}$)
Die Worte „vorhandener Alkoholgehalt“, „vorhandener Alkohol“ oder die Abkürzung „alc.“ dürfen der Angabe „%vol“ vorangestellt werden.

b) Platzierung beliebig



Loskennzeichnung

L und betriebsinterne Chargennummer



Kennzeichnung allergener Zutaten

„Sulfite“ oder „Schwefeldioxid“ (sofern mehr als 10mg/l vorhanden sind)
und ab dem Jahrgang 2012 im Fall der Verwendung entsprechender Schönungsmittel (bzw.

Überschreitung des Grenzwertes von 0,25mg/l) „Ei“, „Eiprotein“, „Eiproduct“, „Lysozym aus Ei“ oder „Albumin aus Ei“ „Milch“, „Milcherzeugnis“, „Kasein aus Milch“ oder „Milchprotein“.

Das Wort „**Enthält**“ ist voranzustellen.

Bei Inverkehrbringung in Österreich sind die Angaben (auch) auf Deutsch notwendig. Bei Lieferungen in andere Staaten ist diese Angabe meist in der jeweiligen Landessprache vorgeschrieben – im Sinne der Rechtssicherheit sollten vorher genauere Informationen eingeholt werden).

<http://www.bundeskellereiinspektion.at/>

2. Mögliche zusätzliche Angaben

- Markennamen, Auszeichnungen
- Angabe einer Obstart (mind. 85%) oder mehrerer Obstarten(100%) nach ihrem Mengenanteil in absteigender Reihenfolge, in Schriftzeichen gleicher Art, Farbe und Größe
- Jahrgangsangabe, das Obst muss zu mindestens 85% aus dem angegebenen Jahrgang stammen
- Sortenangabe, das Obst muss zu mindestens 85% aus der angegebenen Sorte stammen (werden mehrere Sorten angegeben, muss das Obst zu 100% aus diesen Sorten stammen).
- Bei einem Obstwein ohne nähere geografische Angabe:
 - wenn das Obst zu 100% aus Österreich stammt – „Österreich“ oder „Erzeugnis aus Österreich“, oder in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung, (die zusätzlich dann nicht mehr angegeben werden muss) „Österreichischer Obstwein“ oder „Österreichischer Obstmost“ oder „Österreichischer Kernobstwein“
 - wenn das Obst nicht zu 100% aus Österreich stammt – „hergestellt in Österreich“ oder „erzeugt in Österreich“

Bei einem Obstwein mit der Angabe eines Bundeslandes:

- Die Angabe eines kleineren geografischen Gebietes ist zulässig, wenn das Obst ausschließlich aus dem angegebenen Gebiet stammt
- Angabe des Restzuckerwertes – (zulässig ist auch die Angabe in g/l)
 - extratrocken - bis 4g/l
 - trocken - 4g/l, oder bis 9g/l, sofern der Säuregehalt nicht niedriger ist als der Restzuckergehalt
 - halbtrocken - wenn der Zuckergehalt die Werte für trocken übersteigt, und höchstens 18g/l beträgt
 - lieblich, halbsüß - 18g/l bis 45g/l
 - süß – über 45g/l

3. Verbotene Angaben

Beispiele:

Gesundheitsbezogene Angaben

Irreführende Angaben und Aufmachungen

Gesundheitsobstwein, Stärkungsobstwein, sowie natur, echt, rein, alternativ und Wortverbindungen damit

4. Schriftgrößen

Für folgende Punkte ist eine Schriftgröße vorgeschrieben:

Schriftgröße mit einer x-Höhe von **mindestens 1,2mm** für

- Verkehrsbezeichnung
- Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers, Herstellers oder sonstigen

- Vermarktungsteilnehmers
- Allergenkennzeichnung

Nennvolumen:

| | |
|--------------------|------------|
| über 20 bis 100 cl | mind. 4 mm |
| über 100 cl | mind. 6 mm |

e: mind. 3 mm

Alkoholgehalt:

| | |
|-----------------------|------------|
| bei einem Nennvolumen | |
| bis 20 cl | mind. 2 mm |
| über 20 bis 100 cl | mind. 3 mm |
| über 100 cl | mind. 5 mm |

Steinobstwein

1. Verpflichtende Angaben

a) diese Angaben müssen alle im gleichen Sichtbereich platziert werden



- Bei einem Obstwein ohne nähere geografische Angabe:

Verkehrsbezeichnung - **Steinobstwein** oder verwendete **Obstart** in Verbindung mit **Wein**, z.B. Marillenwein, Pfirsichwein...

- Bei einem Obstwein mit der Angabe eines Bundeslandes:

Verkehrsbezeichnung - **Steinobstwein** oder verwendete **Obstart** in Verbindung mit **Wein**, z.B. Marillenwein, Pfirsichwein...sowie der Angabe des **Bundeslandes**

Das Obst hat ausschließlich aus dem angegebenen Bundesland oder daran angrenzenden Bezirken zu stammen. (Die Angabe eines kleineren geografischen Gebietes ist zulässig, wenn das Obst ausschließlich aus dem angegebenen Gebiet stammt).

- Qualitätsobstwein** mit einer kleineren geografischen Angabe als das Bundesland (mit Angabe der **staatlichen Prüfnummer**)



Name oder Firmenname des Herstellers, Abfüllers oder eines **sonstigen Vermarktungsteilnehmers**, bei eingeführten Obstweinen jedenfalls den Namen oder den Firmennamen des Importeurs, sowie die Gemeinde oder den Ortsteil und den Staat in der oder in dem er seinen **Sitz** hat



Geschäftlicher Stand „Abfüller“, „abgefüllt für...“, „abgefüllt durch...“, „Hersteller“, „hergestellt durch...“, „Erzeuger“, „Vertrieb“, „Verkäufer“, „Importeur“, „importiert durch...“ oder andere entsprechende Begriffe.



Nennvolumen (e darf hinzugefügt werden)
Ausgedrückt in Hektoliter (hl), Liter (l), Zentiliter (cl) oder Milliliter (ml)



Auf die Verwendung von **Farbstoffen** ist hinzuweisen



Vorhandener **Alkoholgehalt** in **%vol**

Angabe bis auf höchstens eine Dezimalstelle. „**% vol**“ ist anzufügen. (Toleranz $\pm 1\text{ %vol}$)

Die Worte „vorhandener Alkoholgehalt“, „vorhandener Alkohol“ oder die Abkürzung „alc.“ dürfen der Angabe „%vol“ vorangestellt werden.

b) Platzierung beliebig



Loskennzeichnung

L und betriebsinterne Chargennummer



Kennzeichnung allergener Zutaten

„Sulfite“ oder „Schwefeldioxid“ (sofern mehr als 10mg/l vorhanden sind)
und ab dem Jahrgang 2012 im Fall der Verwendung entsprechender Schönungsmittel (bzw.
Überschreitung des Grenzwertes von 0,25mg/l) „Ei“, „Eiprotein“, „Eiproduct“, „Lysozym aus Ei“ oder
„Albumin aus Ei“, „Milch“, „Milcherzeugnis“, „Kasein aus Milch“ oder „Milchprotein“.
Das Wort „**Enthält**“ ist voranzustellen.

Bei Inverkehrbringung in Österreich sind die Angaben (auch) auf Deutsch notwendig. Bei Lieferungen in andere Staaten ist diese Angabe meist in der jeweiligen Landessprache vorgeschrieben – im Sinne der Rechtssicherheit sollten vorher genauere Informationen eingeholt werden).

<http://www.bundeskellereiinspektion.at>

2. Mögliche zusätzliche Angaben

- Markennamen, Auszeichnungen
- Angabe einer Obstart (mind. 85%) oder mehrerer Obstarten (100%) nach ihrem Mengenanteil in absteigender Reihenfolge, in Schriftzeichen gleicher Art, Farbe und Größe
- Jahrgangsangabe, das Obst muss zu mindestens 85% aus dem angegebenen Jahrgang stammen
- Sortenangabe, das Obst muss zu mindestens 85% aus der angegebenen Sorte stammen (werden mehrere Sorten angegeben, muss das Obst zu 100% aus diesen Sorten stammen).
- Bei einem Obstwein ohne nähere geografische Angabe:
 - wenn das Obst zu 100% aus Österreich stammt – „Österreich“ oder „Erzeugnis aus Österreich“, oder in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung - „Österreichischer Steinobstwein“ oder z.B. „Österreichischer Marillenwein“
 - wenn das Obst nicht zu 100% aus Österreich stammt – „hergestellt in Österreich“ oder „erzeugt in Österreich“

Bei einem Obstwein mit der Angabe eines Bundeslandes:

- Die Angabe eines kleineren geografischen Gebietes ist zulässig, wenn das Obst ausschließlich aus dem angegebenen Gebiet stammt
- Angabe des Restzuckerwertes – (zulässig ist auch die Angabe in g/l)
 - extratrocken - bis 4g/l
 - trocken - 4g/l, oder bis 9g/l, sofern der Säuregehalt nicht niedriger ist als der Restzuckergehalt
 - halbtrocken - wenn der Zuckergehalt die Werte für trocken übersteigt, und höchstens 18g/l beträgt
 - lieblich, halbsüß - 18g/l bis 45g/l
 - süß – über 45g/l

3. Verbotene Angaben

Beispiele:

Gesundheitsbezogene Angaben

Irreführende Angaben und Aufmachungen

Gesundheitsobstwein, Stärkungsobstwein, sowie natur, echt, rein, alternativ und Wortverbindungen damit

4. Schriftgrößen

Für folgende Punkte ist eine Schriftgröße vorgeschrieben:

Schriftgröße mit einer x-Höhe von **mindestens 1,2mm** für

- Verkehrsbezeichnung
- Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers, Herstellers oder sonstigen Vermarktungsteilnehmers
- Allergenkennzeichnung

Nennvolumen:

| | |
|--------------------|------------|
| über 20 bis 100 cl | mind. 4 mm |
| über 100 cl | mind. 6 mm |

e: mind. 3 mm

Alkoholgehalt:

| | |
|-----------------------|------------|
| bei einem Nennvolumen | |
| bis 20 cl | mind. 2 mm |
| über 20 bis 100 cl | mind. 3 mm |
| über 100 cl | mind. 5 mm |

Beerenwein

1. Verpflichtende Angaben

a) diese Angaben müssen alle im gleichen Sichtbereich platziert werden



- Bei einem Obstwein ohne nähere geografische Angabe:

Verkehrsbezeichnung - **Beerenwein** oder verwendete **Obstart** in Verbindung mit **Wein**, z.B. Erdbeerwein, Himbeerwein...

- Bei einem Obstwein mit der Angabe eines Bundeslandes:

Verkehrsbezeichnung - **Beerenwein** oder verwendete **Obstart** in Verbindung mit **Wein**, z.B. Erdbeerwein, Himbeerwein...sowie der Angabe des **Bundeslandes**

Das Obst hat ausschließlich aus dem angegebenen Bundesland oder daran angrenzenden Bezirken zu stammen. (Die Angabe eines kleineren geografischen Gebietes ist zulässig, wenn das Obst ausschließlich aus dem angegebenen Gebiet stammt).

- Qualitätsobstwein** mit einer kleineren geografischen Angabe als das Bundesland (mit Angabe der **staatlichen Prüfnummer**)



Name oder Firmenname des Herstellers, Abfüllers oder eines **sonstigen Vermarktungsteilnehmers**, bei eingeführten Obstweinen jedenfalls den Namen oder den Firmennamen des Importeurs, sowie die Gemeinde oder den Ortsteil und den Staat in der oder in dem er seinen **Sitz** hat



Geschäftlicher Stand "Abfüller", "abgefüllt für...", "abgefüllt durch...", "Hersteller", "hergestellt durch...", "Erzeuger", "Vertrieb", "Verkäufer", "Importeur", "importiert durch..." oder andere entsprechende Begriffe.



Nennvolumen (e darf hinzugefügt werden)
Ausgedrückt in Hektoliter (hl), Liter (l), Zentiliter (cl) oder Milliliter (ml)



Auf die Verwendung von **Farbstoffen** ist hinzuweisen



Vorhandener **Alkoholgehalt** in **%vol**

Angabe bis auf höchstens eine Dezimalstelle. "**% vol**" ist anzufügen. (Toleranz $\pm 1\text{ %vol}$)

Die Worte „vorhandener Alkoholgehalt“, „vorhandener Alkohol“ oder die Abkürzung „alc.“ dürfen der Angabe „%vol“ vorangestellt werden.

b) Platzierung beliebig



Loskennzeichnung

L und betriebsinterne Chargennummer



Kennzeichnung allergener Zutaten

„Sulfite“ oder „Schwefeldioxid“ (sofern mehr als 10mg/l vorhanden sind)
und ab dem Jahrgang 2012 im Fall der Verwendung entsprechender Schönungsmittel (bzw.
Überschreitung des Grenzwertes von 0,25mg/l) „Ei“, „Eiprotein“, „Eiproduct“, „Lysozym aus Ei“ oder
„Albumin aus Ei“, „Milch“, „Milcherzeugnis“, „Kasein aus Milch“ oder „Milchprotein“.
Das Wort „**Enthält**“ ist voranzustellen.

Bei Inverkehrbringung in Österreich sind die Angaben (auch) auf Deutsch notwendig. Bei Lieferungen in andere Staaten ist diese Angabe meist in der jeweiligen Landessprache vorgeschrieben – im Sinne der Rechtssicherheit sollten vorher genauere Informationen eingeholt werden).

<http://www.bundeskellereiinspektion.at/>

2. Mögliche zusätzliche Angaben

- Markennamen, Auszeichnungen
- Angabe einer Obstart (mind. 85%) oder mehrerer Obstarten(100%) nach ihrem Mengenanteil in absteigender Reihenfolge, in Schriftzeichen gleicher Art, Farbe und Größe
- Jahrgangsangabe, das Obst muss zu mindestens 85% aus dem angegebenen Jahrgang stammen
- Sortenangabe, das Obst muss zu mindestens 85% aus der angegebenen Sorte stammen (werden mehrere Sorten angegeben, muss das Obst zu 100% aus diesen Sorten stammen).
- Bei einem Obstwein ohne nähere geografische Angabe:
 - wenn das Obst zu 100% aus Österreich stammt – „Österreich“ oder „Erzeugnis aus Österreich“, oder in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung - „Österreichischer Beerенwein“ oder z.B. „Österreichischer Erdbeerwein“
 - wenn das Obst nicht zu 100% aus Österreich stammt – „hergestellt in Österreich“ oder „erzeugt in Österreich“

Bei einem Obstwein mit der Angabe eines Bundeslandes:

- Die Angabe eines kleineren geografischen Gebietes ist zulässig, wenn das Obst ausschließlich aus dem angegebenen Gebiet stammt
- Angabe des Restzuckerwertes – (zulässig ist auch die Angabe in g/l)
 - extratrocken - bis 4g/l
 - trocken - 4g/l, oder bis 9g/l, sofern der Säuregehalt nicht niedriger ist als der Restzuckergehalt
 - halbtrocken - wenn der Zuckergehalt die Werte für trocken übersteigt, und höchstens 18g/l beträgt
 - lieblich, halbsüß - 18g/l bis 45g/l
 - süß – über 45g/l

3. Verbotene Angaben

Beispiele:

Gesundheitsbezogene Angaben

Irreführende Angaben und Aufmachungen

Gesundheitsobstwein, Stärkungsobstwein, sowie natur, echt, rein, alternativ und Wortverbindungen damit

4. Schriftgrößen

Für folgende Punkte ist eine Schriftgröße vorgeschrieben:

Schriftgröße mit einer x-Höhe von **mindestens 1,2mm** für

- Verkehrsbezeichnung
- Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers, Herstellers oder sonstigen Vermarktungsteilnehmers
- Allergenkennzeichnung

Nennvolumen:

| | |
|--------------------|------------|
| über 20 bis 100 cl | mind. 4 mm |
| über 100 cl | mind. 6 mm |

e: mind. 3 mm

Alkoholgehalt:

| | |
|-----------------------|------------|
| bei einem Nennvolumen | |
| bis 20 cl | mind. 2 mm |
| über 20 bis 100 cl | mind. 3 mm |
| über 100 cl | mind. 5 mm |

Fruchtwein

1. Verpflichtende Angaben

a) diese Angaben müssen alle im gleichen Sichtbereich platziert werden

- Verkehrsbezeichnung – **Fruchtwein** - für Obstwein der aus mehreren Obstgruppen hergestellt wurde.

Bei Angabe der verwendeten Obstarten sind diese nach ihrem Mengenanteil in absteigender Reihenfolge in Schriftzeichen gleicher Art, Farbe und Größe anzugeben.

- Name oder Firmenname des Herstellers, Abfüllers oder eines sonstigen Vermarktungsteilnehmers**, bei eingeführten Obstweinen jedenfalls den Namen oder den Firmennamen des Importeurs, sowie die Gemeinde oder den Ortsteil und den Staat in der oder in dem er seinen **Sitz** hat
- Geschäftlicher Stand** „Abfüller“, „abgefüllt für...“, „abgefüllt durch...“, „Hersteller“, „hergestellt durch...“, „Erzeuger“, „Vertrieb“, „Verkäufer“, „Importeur“, „importiert durch...“ oder andere entsprechende Begriffe.
- Nennvolumen** (e darf hinzugefügt werden)
Ausgedrückt in Hektoliter (hl), Liter (l), Zentiliter (cl) oder Milliliter (ml)
- Auf die Verwendung von **Farbstoffen** ist hinzuweisen
- Vorhandener **Alkoholgehalt in %vol**
Angabe bis auf höchstens eine Dezimalstelle. „% vol“ ist anzufügen. (Toleranz ± 1 %vol)

Die Worte „vorhandener Alkoholgehalt“, „vorhandener Alkohol“ oder die Abkürzung „alc.“ dürfen der Angabe „%vol“ vorangestellt werden.

b) Platzierung beliebig

- Loskennzeichnung**
L und betriebsinterne Chargennummer
- Kennzeichnung allergener Zutaten**
„Sulfite“ oder „Schwefeldioxid“ (sofern mehr als 10mg/l vorhanden sind)
und ab dem Jahrgang 2012 im Fall der Verwendung entsprechender Schönungsmittel (bzw.
Überschreitung des Grenzwertes von 0,25mg/l) „Ei“, „Eiprotein“, „Eiproduct“, „Lysozym aus Ei“ oder
„Albumin aus Ei“, „Milch“, „Milcherzeugnis“, „Kasein aus Milch“ oder „Milchprotein“.
Das Wort „**Enthält**“ ist voranzustellen.
Bei Inverkehrbringung in Österreich sind die Angaben (auch) auf Deutsch notwendig.
Bei Lieferungen in andere Staaten ist diese Angabe meist in der jeweiligen Landessprache
vorgeschrieben – im Sinne der Rechtssicherheit sollten vorher genauere Informationen eingeholt werden).
<http://www.bundeskellereiinspektion.at/>

2. Mögliche zusätzliche Angaben

- Markennamen, Auszeichnungen
- Angabe mehrerer Obstarten (100%) ist nach ihrem Mengenanteil in absteigender Reihenfolge, in Schriftzeichen gleicher Art, Farbe und Größe

- Jahrgangsangabe, das Obst muss zu mindestens 85% aus dem angegebenen Jahrgang stammen
- wenn das Obst zu 100% aus Österreich stammt – „Österreich“ oder „Erzeugnis aus Österreich“, oder in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung - „Österreichischer Fruchtwein“
 - wenn das Obst nicht zu 100% aus Österreich stammt – „hergestellt in Österreich“ oder „erzeugt in Österreich“
- Angabe des Restzuckerwertes – (zulässig ist auch die Angabe in g/l)
 - extratrocken - bis 4g/l
 - trocken - 4g/l, oder bis 9g/l, sofern der Säuregehalt nicht niedriger ist als der Restzuckergehalt
 - halbtrocken - wenn der Zuckergehalt die Werte für trocken übersteigt, und höchstens 18g/l beträgt
 - lieblich, halbsüß - 18g/l bis 45g/l
 - süß – über 45g/l

3. Verbotene Angaben

Beispiele:

Gesundheitsbezogene Angaben

Irreführende Angaben und Aufmachungen

Gesundheitsobstwein, Stärkungsobstwein, sowie natur, echt, rein, alternativ und Wortverbindungen damit

4. Schriftgrößen

Für folgende Punkte ist eine Schriftgröße vorgeschrieben:

Schriftgröße mit einer x-Höhe von **mindestens 1,2mm** für

- Verkehrsbezeichnung
- Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers, Herstellers oder sonstigen Vermarktungsteilnehmers
- Allergenkennzeichnung

Nennvolumen:

| | |
|--------------------|------------|
| über 20 bis 100 cl | mind. 4 mm |
| über 100 cl | mind. 6 mm |

e: mind. 3 mm

Alkoholgehalt:

bei einem Nennvolumen

| | |
|--------------------|------------|
| bis 20 cl | mind. 2 mm |
| über 20 bis 100 cl | mind. 3 mm |
| über 100 cl | mind. 5 mm |

Obstdessertwein

1. Verpflichtende Angaben

a) diese Angaben müssen alle im gleichen Sichtbereich platziert werden

- Verkehrsbezeichnung **Obstdessertwein** oder **Fruchtdessertwein**- den Bezeichnungen kann die Angabe der zur Erzeugung verwendeten Obstart hinzugefügt werden.
- Name oder Firmenname des Herstellers, Abfüllers** oder eines **sonstigen Vermarktungsteilnehmers**, bei eingeführten Obstweinen jedenfalls den Namen oder den Firmennamen des Importeurs, sowie die Gemeinde oder den Ortsteil und den Staat in der oder in dem er seinen **Sitz** hat
- Geschäftlicher Stand** „Abfüller“, „abgefüllt für...“, „abgefüllt durch...“, „Hersteller“, „hergestellt durch...“, „Erzeuger“, „Vertrieb“, „Verkäufer“, „Importeur“, „importiert durch...“ oder andere entsprechende Begriffe.
- Nennvolumen** (es darf hinzugefügt werden)
Ausgedrückt in Hektoliter (hl), Liter (l), Zentiliter (cl) oder Milliliter (ml)
- Auf die Verwendung von **Farbstoffen** ist hinzuweisen
- Vorhandener **Alkoholgehalt in %vol**
Angabe bis auf höchstens eine Dezimalstelle. „% vol“ ist anzufügen. (Toleranz $\pm 1\text{ %vol}$)

Die Worte „vorhandener Alkoholgehalt“, „vorhandener Alkohol“ oder die Abkürzung „alc.“ dürfen der Angabe „%vol“ vorangestellt werden.

b) Platzierung beliebig

- Loskennzeichnung**
L und betriebsinterne Chargennummer
- Kennzeichnung allergener Zutaten**
„Sulfite“ oder „Schwefeldioxid“ (sofern mehr als 10mg/l vorhanden sind)
und ab dem Jahrgang 2012 im Fall der Verwendung entsprechender Schönungsmittel (bzw.
Überschreitung des Grenzwertes von 0,25mg/l) „Ei“, „Eiprotein“, „Eiproduct“, „Lysozym aus Ei“ oder
„Albumin aus Ei“, „Milch“, „Milcherzeugnis“, „Kasein aus Milch“ oder „Milchprotein“.
Das Wort „Enthält“ ist voranzustellen.
Bei Inverkehrbringung in Österreich sind die Angaben (auch) auf Deutsch notwendig.
Bei Lieferungen in andere Staaten ist diese Angabe meist in der jeweiligen Landessprache
vorgeschrieben – im Sinne der Rechtssicherheit sollten vorher genauere Informationen eingeholt werden).
<http://www.bundeskellereiinspektion.at>

2. Mögliche zusätzliche Angaben

- Markennamen, Auszeichnungen
- Angabe einer Obstart (mind. 85%) oder mehrerer Obstarten(100%) nach ihrem Mengenanteil in absteigender Reihenfolge, in Schriftzeichen gleicher Art, Farbe und Größe
- Jahrgangsangabe, das Obst muss zu mindestens 85% aus dem angegebenen Jahrgang stammen
- Sortenangabe, das Obst muss zu mindestens 85% aus der angegebenen Sorte stammen (werden mehrere

Sorten angegeben, muss das Obst zu 100% aus diesen Sorten stammen).

- wenn das Obst zu 100% aus Österreich stammt – „Österreich“ oder „Erzeugnis aus Österreich“, oder in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung - „Österreichischer Obstdessertwein“ oder z.B. „Österreichischer Fruchtdessertwein aus Erdbeeren“
- wenn das Obst nicht zu 100% aus Österreich stammt – „hergestellt in Österreich“ oder „erzeugt in Österreich“
- Angabe des Restzuckerwertes – (zulässig ist auch die Angabe in g/l)
 - extratrocken - bis 4g/l
 - trocken - 4g/l, oder bis 9g/l, sofern der Säuregehalt nicht niedriger ist als der Restzuckergehalt
 - halbtrocken - wenn der Zuckergehalt die Werte für trocken übersteigt, und höchstens 18g/l beträgt
 - lieblich, halbsüß - 18g/l bis 45g/l
 - süß – über 45g/l

3. Verbotene Angaben

Beispiele:

Gesundheitsbezogene Angaben

Irreführende Angaben und Aufmachungen

Gesundheitsobstwein, Stärkungsobstwein, sowie natur, echt, rein, alternativ und Wortverbindungen damit

4. Schriftgrößen

Für folgende Punkte ist eine Schriftgröße vorgeschrieben:

Schriftgröße mit einer x-Höhe von **mindestens 1,2mm** für

- Verkehrsbezeichnung
- Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers, Herstellers oder sonstigen Vermarktungsteilnehmers
- Allergenkennzeichnung

Nennvolumen:

| | |
|--------------------|------------|
| über 20 bis 100 cl | mind. 4 mm |
| über 100 cl | mind. 6 mm |

e: mind. 3 mm

Alkoholgehalt:

bei einem Nennvolumen

| | |
|--------------------|------------|
| bis 20 cl | mind. 2 mm |
| über 20 bis 100 cl | mind. 3 mm |
| über 100 cl | mind. 5 mm |

Aromatisierter Obstwein

1. Verpflichtende Angaben

a) diese Angaben müssen alle im gleichen Sichtbereich platziert werden

- Verkehrsbezeichnung **Aromatisierter Obstwein** - der Bezeichnung kann die Angabe der zur Erzeugung verwendeten Obstart hinzugefügt werden.

(**Obstwermut** ersetzt die Verkehrsbezeichnung Aromatisierter Obstwein)

- Name oder Firmenname des Herstellers, Abfüllers oder eines sonstigen Vermarktungsteilnehmers**, bei eingeführten Obstweinen jedenfalls den Namen oder den Firmennamen des Importeurs, sowie die Gemeinde oder den Ortsteil und den Staat in der oder in dem er seinen **Sitz** hat
- Geschäftlicher Stand** „Abfüller“, „abgefüllt für...“, „abgefüllt durch...“, „Hersteller“, „hergestellt durch...“, „Erzeuger“, „Vertrieb“, „Verkäufer“, „Importeur“, „importiert durch...“ oder andere entsprechende Begriffe.
- Nennvolumen** (e darf hinzugefügt werden)
Ausgedrückt in Hektoliter (hl), Liter (l), Zentiliter (cl) oder Milliliter (ml)
- Auf die Verwendung von **Farbstoffen** ist hinzuweisen
- Vorhandener **Alkoholgehalt** in **%vol**
Angabe bis auf höchstens eine Dezimalstelle. „% vol“ ist anzufügen. (Toleranz $\pm 1\text{ %vol}$)

Die Worte „vorhandener Alkoholgehalt“, „vorhandener Alkohol“ oder die Abkürzung „alc.“ dürfen der Angabe „%vol“ vorangestellt werden.

b) Platzierung beliebig

- Loskennzeichnung**
L und betriebsinterne Chargennummer
- Kennzeichnung allergener Zutaten**
„Sulfite“ oder „Schwefeldioxid“ (sofern mehr als 10mg/l vorhanden sind)
und ab dem Jahrgang 2012 im Fall der Verwendung entsprechender Schönungsmittel (bzw.
Überschreitung des Grenzwertes von 0,25mg/l) „Ei“, „Eiprotein“, „Eiproduct“, „Lysozym aus Ei“ oder
„Albumin aus Ei“, „Milch“, „Milcherzeugnis“, „Kasein aus Milch“ oder „Milchprotein“.
Das Wort **„Enthält“** ist voranzustellen.
Bei Inverkehrbringung in Österreich sind die Angaben (auch) auf Deutsch notwendig. Bei Lieferungen in andere Staaten ist diese Angabe meist in der jeweiligen Landessprache vorgeschrieben – im Sinne der Rechtssicherheit sollten vorher genauere Informationen eingeholt werden).
<http://www.bundeskellereiinspektion.at/>

2. Mögliche zusätzliche Angaben

- Markennamen, Auszeichnungen
- Angabe einer Obstart (mind. 85%) oder mehrerer Obstarten(100%) nach ihrem Mengenanteil in absteigender Reihenfolge, in Schriftzeichen gleicher Art, Farbe und Größe.
- Jahrgangsangabe, das Obst muss zu mindestens 85% aus dem angegebenen Jahrgang stammen.

- Sortenangabe, das Obst muss zu mindestens 85% aus der angegebenen Sorte stammen (werden mehrere Sorten angegeben, muss das Obst zu 100% aus diesen Sorten stammen).
- wenn das Obst zu 100% aus Österreich stammt – „Österreich“ oder „Erzeugnis aus Österreich“, oder in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung - „Österreichischer Obstdessertwein“ oder z.B. „Österreichischer Fruchtdessertwein aus Erdbeeren“
- wenn das Obst nicht zu 100% aus Österreich stammt – „hergestellt in Österreich“ oder „erzeugt in Österreich“
- Angabe des Restzuckerwertes – (zulässig ist auch die Angabe in g/l)
 - extratrocken - bis 4g/l
 - trocken - 4g/l, oder bis 9g/l, sofern der Säuregehalt nicht niedriger ist als der Restzuckergehalt
 - halbtrocken - wenn der Zuckergehalt die Werte für trocken übersteigt, und höchstens 18g/l beträgt
 - lieblich, halbsüß - 18g/l bis 45g/l
 - süß – über 45g/l

3. Verbotene Angaben

Beispiele:

Gesundheitsbezogene Angaben

Irreführende Angaben und Aufmachungen

Gesundheitsobstwein, Stärkungsobstwein, sowie natur, echt, rein, alternativ und Wortverbindungen damit

4. Schriftgrößen

Für folgende Punkte ist eine Schriftgröße vorgeschrieben:

Schriftgröße mit einer x-Höhe von **mindestens 1,2mm** für

- Verkehrsbezeichnung
- Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers, Herstellers oder sonstigen Vermarktungsteilnehmers
- Allergenkennzeichnung

Nennvolumen:

| | |
|--------------------|------------|
| über 20 bis 100 cl | mind. 4 mm |
| über 100 cl | mind. 6 mm |

e: mind. 3 mm

Alkoholgehalt:

| | |
|-----------------------|------------|
| bis einem Nennvolumen | |
| bis 20 cl | mind. 2 mm |
| über 20 bis 100 cl | mind. 3 mm |
| über 100 cl | mind. 5 mm |

Aromatisiertes obstweinhaltiges Getränk

1. Verpflichtende Angaben

a) diese Angaben müssen alle im gleichen Sichtbereich platziert werden

- Verkehrsbezeichnung **Aromatisiertes obstweinhaltiges Getränk** - der Bezeichnung kann die Angabe der zur Erzeugung verwendeten Obstart hinzugefügt werden.

Bei einem Gehalt an vorhandenem Alkohol bis zu 7%vol dürfen anstelle Aromatisiertes obstweinhaltiges Getränk folgende Bezeichnungen verwendet werden:

**Aromatisierter obstweinhaltiger Cocktail oder Aromatisierter Obstweincocktail oder
Aromatisierter Fruchtweincocktail**

- Name oder Firmenname des Herstellers, Abfüllers oder eines sonstigen Vermarktungsteilnehmers**, bei eingeführten Obstweinen jedenfalls den Namen oder den Firmennamen des Importeurs, sowie die Gemeinde oder den Ortsteil und den Staat in der oder in dem er seinen **Sitz** hat
- Geschäftlicher Stand** „Abfüller“, „abgefüllt für...“, „abgefüllt durch...“, „Hersteller“, „hergestellt durch...“, „Erzeuger“, „Vertrieb“, „Verkäufer“, „Importeur“, „importiert durch...“ oder andere entsprechende Begriffe.
- Nennvolumen** (e darf hinzugefügt werden)
Ausgedrückt in Hektoliter (hl), Liter (l), Zentiliter (cl) oder Milliliter (ml)
- Auf die Verwendung von **Farbstoffen** ist hinzuweisen
- Vorhandener **Alkoholgehalt in %vol**
Angabe bis auf höchstens eine Dezimalstelle. „**% vol**“ ist anzufügen. (Toleranz $\pm 1\text{ %vol}$)

Die Worte „vorhandener Alkoholgehalt“, „vorhandener Alkohol“ oder die Abkürzung „alc.“ dürfen der Angabe „%vol“ vorangestellt werden.

b) Platzierung beliebig

- Loskennzeichnung**
L und betriebsinterne Chargennummer
- Kennzeichnung allergener Zutaten**
„Sulfite“ oder „Schwefeldioxid“ (sofern mehr als 10mg/l vorhanden sind)
und ab dem Jahrgang 2012 im Fall der Verwendung entsprechender Schönungsmittel (bzw.
Überschreitung des Grenzwertes von 0,25mg/l) „Ei“, „Eiprotein“, „Eiproduct“, „Lysozym aus Ei“ oder
„Albumin aus Ei“, „Milch“, „Milcherzeugnis“, „Kasein aus Milch“ oder „Milchprotein“.
Das Wort „**Enthält**“ ist voranzustellen.
Bei Inverkehrbringung in Österreich sind die Angaben (auch) auf Deutsch notwendig. Bei Lieferungen in andere Staaten ist diese Angabe meist in der jeweiligen Landessprache vorgeschrieben – im Sinne der Rechtssicherheit sollten vorher genauere Informationen eingeholt werden).
<http://www.bundeskellereiinspektion.at>

2. Mögliche zusätzliche Angaben

- Markennamen, Auszeichnungen

- Angabe einer Obstart (mind. 85%) oder mehrerer Obstarten(100%) nach ihrem Mengenanteil in absteigender Reihenfolge, in Schriftzeichen gleicher Art, Farbe und Größe.
- Jahrgangangabe, das Obst muss zu mindestens 85% aus dem angegebenen Jahrgang stammen.
- Sortenangabe, das Obst muss zu mindestens 85% aus der angegebenen Sorte stammen (werden mehrere Sorten angegeben, muss das Obst zu 100% aus diesen Sorten stammen).
- wenn das Obst zu 100% aus Österreich stammt – „Österreich“ oder „Erzeugnis aus Österreich“, oder in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung - „Österreichischer Obstdessertwein“ oder z.B. „Österreichischer Fruchtdessertwein aus Erdbeeren“
- wenn das Obst nicht zu 100% aus Österreich stammt – „hergestellt in Österreich“ oder „erzeugt in Österreich“
- Bei Verwendung der Ersatzbezeichnung „Glühmost“ ist die Angabe eines Bundeslandes oder einer näheren Herkunft unter den Bedingungen des § 15 Abs. 2 Obstwein-Verordnung zulässig
- Angabe des Restzuckerwertes – (zulässig ist auch die Angabe in g/l)
 - extratrocken - bis 4g/l
 - trocken - 4g/l, oder bis 9g/l, sofern der Säuregehalt nicht niedriger ist als der Restzuckergehalt
 - halbtrocken - wenn der Zuckergehalt die Werte für trocken übersteigt, und höchstens 18g/l beträgt
 - lieblich, halbsüß - 18g/l bis 45g/l
 - süß – über 45g/l

3. Verbotene Angaben

Beispiele:

Gesundheitsbezogene Angaben

Irrführende Angaben und Aufmachungen

Gesundheitsobstwein, Stärkungsobstwein, sowie natur, echt, rein, alternativ und Wortverbindungen damit

4. Schriftgrößen

Für folgende Punkte ist eine Schriftgröße vorgeschrieben:

Schriftgröße mit einer x-Höhe von **mindestens 1,2mm** für

- Verkehrsbezeichnung
- Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers, Herstellers oder sonstigen Vermarktungsteilnehmers
- Allergenkennzeichnung

Nennvolumen:

| | |
|--------------------|------------|
| über 20 bis 100 cl | mind. 4 mm |
| über 100 cl | mind. 6 mm |

e: mind. 3 mm

Alkoholgehalt:

bei einem Nennvolumen

| | |
|--------------------|------------|
| bis 20 cl | mind. 2 mm |
| über 20 bis 100 cl | mind. 3 mm |
| über 100 cl | mind. 5 mm |

Zider (Cider)

1. Verpflichtende Angaben

a) diese Angaben müssen alle im gleichen Sichtbereich platziert werden

- Verkehrsbezeichnung **Zider** oder **Cider** – (Erzeugung aus Obstarten derselben Obststartgruppe), der Bezeichnung kann die Angabe der zur Erzeugung verwendeten Obstart hinzugefügt werden.

Fruchtzider (Erzeugung aus Obstarten unterschiedlicher Obststartgruppen)

Aromatisierter Zider (aus unterschiedlichen Obststartgruppen und Aromatisierung)

- Name oder Firmenname des Herstellers, Abfüllers oder eines sonstigen Vermarktungsteilnehmers**, bei eingeführten Obstweinen jedenfalls den Namen oder den Firmennamen des Importeurs, sowie die Gemeinde oder den Ortsteil und den Staat in der oder in dem er seinen **Sitz** hat
- Geschäftlicher Stand** „Abfüller“, „abgefüllt für...“, „abgefüllt durch...“, „Hersteller“, „hergestellt durch...“, „Erzeuger“, „Vertrieb“, „Verkäufer“, „Importeur“, „importiert durch...“ oder andere entsprechende Begriffe.
- Nennvolumen** (e darf hinzugefügt werden)
Ausgedrückt in Hektoliter (hl), Liter (l), Zentiliter (cl) oder Milliliter (ml)
- mit Kohlensäure versetzt** - bei Zusatz von Kohlensäure
- Auf die Verwendung von **Farbstoffen** ist hinzuweisen
- Vorhandener **Alkoholgehalt in %vol**
Angabe bis auf höchstens eine Dezimalstelle. „**% vol**“ ist anzufügen. (Toleranz $\pm 1\text{ %vol}$)

Die Worte „vorhandener Alkoholgehalt“, „vorhandener Alkohol“ oder die Abkürzung „alc.“ dürfen der Angabe „%vol“ vorangestellt werden.

b) Platzierung beliebig

- Loskennzeichnung**
L und betriebsinterne Chargennummer
- Kennzeichnung allergener Zutaten**
„Sulfite“ oder „Schwefeldioxid“ (sofern mehr als 10mg/l vorhanden sind)
und ab dem Jahrgang 2012 im Fall der Verwendung entsprechender Schönungsmittel (bzw.
Überschreitung des Grenzwertes von 0,25mg/l) „Ei“, „Eiprotein“, „Eiproduct“, „Lysozym aus Ei“ oder
„Albumin aus Ei“, „Milch“, „Milcherzeugnis“, „Kasein aus Milch“ oder „Milchprotein“.
Das Wort „**Enthält**“ ist voranzustellen.
Bei Inverkehrbringung in Österreich sind die Angaben (auch) auf Deutsch notwendig. Bei Lieferungen in andere Staaten ist diese Angabe meist in der jeweiligen Landessprache vorgeschrieben – im Sinne der Rechtssicherheit sollten vorher genauere Informationen eingeholt werden).
<http://www.bundeskellereiinspektion.at/>

2. Mögliche zusätzliche Angaben

- Markennamen, Auszeichnungen

- Angabe einer Obstart (mind. 85%) oder mehrerer Obstarten(100%) nach ihrem Mengenanteil in absteigender Reihenfolge, in Schriftzeichen gleicher Art, Farbe und Größe.
- Jahrgangsangabe, das Obst muss zu mindestens 85% aus dem angegebenen Jahrgang stammen.
- Sortenangabe, das Obst muss zu mindestens 85% aus der angegebenen Sorte stammen (werden mehrere Sorten angegeben, muss das Obst zu 100% aus diesen Sorten stammen).
- wenn das Obst zu 100% aus Österreich stammt – „Österreich“ oder „Erzeugnis aus Österreich“, oder in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung - „Österreichischer Obstdessertwein“ oder z.B. „Österreichischer Fruchtdessertwein aus Erdbeeren“
- wenn das Obst nicht zu 100% aus Österreich stammt – „hergestellt in Österreich“ oder „erzeugt in Österreich“
- Bei einem Zider ohne nähere geografische Angabe:
 - wenn das Obst zu 100% aus Österreich stammt – „Österreich“ oder „Erzeugnis aus Österreich“, oder in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung - „Österreichischer Steinobstwein“ oder z.B. „Österreichischer Marillenwein“
 - wenn das Obst nicht zu 100% aus Österreich stammt – „hergestellt in Österreich“ oder „erzeugt in Österreich“

Bei einem Zider mit der Angabe eines Bundeslandes:

- Die Angabe eines kleineren geografischen Gebietes ist zulässig, wenn das Obst ausschließlich aus dem angegebenen Gebiet stammt

- Angabe des Restzuckerwertes – (zulässig ist auch die Angabe in g/l)
 - extratrocken - bis 4g/l
 - trocken - 4g/l, oder bis 9g/l, sofern der Säuregehalt nicht niedriger ist als der Restzuckergehalt
 - halbtrocken - wenn der Zuckergehalt die Werte für trocken übersteigt, und höchstens 18g/l beträgt
 - lieblich, halbsüß - 18g/l bis 45g/l
 - süß – über 45g/l

3. Verbotene Angaben

Beispiele:

Gesundheitsbezogene Angaben

Irreführende Angaben und Aufmachungen

Gesundheitsobstwein, Stärkungsobstwein, sowie natur, echt, rein, alternativ und Wortverbindungen damit

4. Schriftgrößen

Für folgende Punkte ist eine Schriftgröße vorgeschrieben:

Schriftgröße mit einer x-Höhe von **mindestens 1,2mm** für

- Verkehrsbezeichnung
- Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers, Herstellers oder sonstigen Vermarktungsteilnehmers
- Allergenkennzeichnung

Nennvolumen:

| | |
|--------------------|------------|
| über 20 bis 100 cl | mind. 4 mm |
| über 100 cl | mind. 6 mm |

e: mind. 3 mm

Alkoholgehalt:

bei einem Nennvolumen
bis 20 cl mind. 2 mm
über 20 bis 100 cl mind. 3 mm
über 100 cl mind. 5 mm

Obstperlwein

1. Verpflichtende Angaben

a) diese Angaben müssen alle im gleichen Sichtbereich platziert werden

- Verkehrsbezeichnung **Obstperlwein** oder **Fruchtperlwein** – oder nach der zur Erzeugung verwendeten **Obstart** in Verbindung mit dem Wort **-perlwein**, z.B. Marillenperlwein
- Name oder Firmenname des Herstellers, Abfüllers** oder eines **sonstigen Vermarktungsteilnehmers**, bei eingeführten Obstweinen jedenfalls den Namen oder den Firmennamen des Importeurs, sowie die Gemeinde oder den Ortsteil und den Staat in der oder in dem er seinen **Sitz** hat
- Geschäftlicher Stand** „Abfüller“, „abgefüllt für...“, „abgefüllt durch...“, „Hersteller“, „hergestellt durch...“, „Erzeuger“, „Vertrieb“, „Verkäufer“, „Importeur“, „importiert durch...“ oder andere entsprechende Begriffe.
- Nennvolumen** (e darf hinzugefügt werden)
Ausgedrückt in Hektoliter (hl), Liter (l), Zentiliter (cl) oder Milliliter (ml)
- mit Kohlensäure versetzt** - bei Zusatz von Kohlensäure
- Auf die Verwendung von **Farbstoffen** ist hinzuweisen
- Vorhandener **Alkoholgehalt** in **%vol**
Angabe bis auf höchstens eine Dezimalstelle. „**% vol**“ ist anzufügen. (Toleranz $\pm 1\text{ %vol}$)

Die Worte „vorhandener Alkoholgehalt“, „vorhandener Alkohol“ oder die Abkürzung „alc.“ dürfen der Angabe „%vol“ vorangestellt werden.

b) Platzierung beliebig

- Loskennzeichnung**
L und betriebsinterne Chargennummer
- Kennzeichnung allergener Zutaten**
„Sulfite“ oder „Schwefeldioxid“ (sofern mehr als 10mg/l vorhanden sind)
und ab dem Jahrgang 2012 im Fall der Verwendung entsprechender Schönungsmittel (bzw.
Überschreitung des Grenzwertes von 0,25mg/l) „Ei“, „Eiprotein“, „Eiproduct“, „Lysozym aus Ei“ oder
„Albumin aus Ei“, „Milch“, „Milcherzeugnis“, „Kasein aus Milch“ oder „Milchprotein“.
Das Wort **„Enthält“** ist voranzustellen.
Bei Inverkehrbringung in Österreich sind die Angaben (auch) auf Deutsch notwendig.
Bei Lieferungen in andere Staaten ist diese Angabe meist in der jeweiligen Landessprache
vorgeschrrieben – im Sinne der Rechtssicherheit sollten vorher genauere Informationen eingeholt werden).
<http://www.bundeskellereiinspektion.at>

2. Mögliche zusätzliche Angaben

- Markennamen, Auszeichnungen
- Angabe einer Obstart (mind. 85%) oder mehrerer Obstarten(100%) nach ihrem Mengenanteil in absteigender Reihenfolge, in Schriftzeichen gleicher Art, Farbe und Größe.
- Jahrgangsangabe, das Obst muss zu mindestens 85% aus dem angegebenen Jahrgang stammen.

- Sortenangabe, das Obst muss zu mindestens 85% aus der angegebenen Sorte stammen (werden mehrere Sorten angegeben, muss das Obst zu 100% aus diesen Sorten stammen).
- wenn das Obst zu 100% aus Österreich stammt – „Österreich“ oder „Erzeugnis aus Österreich“, oder in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung - „Österreichischer Obstdessertwein“ oder z.B. „Österreichischer Fruchtdessertwein aus Erdbeeren“
- wenn das Obst nicht zu 100% aus Österreich stammt – „hergestellt in Österreich“ oder „erzeugt in Österreich“

Bei einem Obstperlwein ohne nähere geografische Angabe:

- wenn das Obst zu 100% aus Österreich stammt – „Österreich“ oder „Erzeugnis aus Österreich“, oder in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung - „Österreichischer Steinobstwein“ oder z.B. „Österreichischer Marillenwein“
- wenn das Obst nicht zu 100% aus Österreich stammt – „hergestellt in Österreich“ oder „erzeugt in Österreich“

Bei einem Obstperlwein mit der Angabe eines Bundeslandes:

- Die Angabe eines kleineren geografischen Gebietes ist zulässig, wenn das Obst ausschließlich aus dem angegebenen Gebiet stammt

- Angabe des Restzuckerwertes – (zulässig ist auch die Angabe in g/l)

- trocken – Restzuckergehalt zwischen 0 und 35g/l
- halbtrocken – Restzuckergehalt zwischen 35 und 50g/l
- mild – Restzuckergehalt mehr als 50g/l

3. Verbotene Angaben

Beispiele:

Gesundheitsbezogene Angaben

Irreführende Angaben und Aufmachungen

Gesundheitsobstwein, Stärkungsobstwein, sowie natur, echt, rein, alternativ und Wortverbindungen damit

4. Schriftgrößen

Für folgende Punkte ist eine Schriftgröße vorgeschrieben:

Schriftgröße mit einer x-Höhe von **mindestens 1,2mm** für

- Verkehrsbezeichnung
- Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers, Herstellers oder sonstigen Vermarktungsteilnehmers
- Allergenkennzeichnung

Nennvolumen:

| | |
|--------------------|------------|
| über 20 bis 100 cl | mind. 4 mm |
| über 100 cl | mind. 6 mm |

e: mind. 3 mm

Alkoholgehalt:

| | |
|-----------------------|------------|
| bei einem Nennvolumen | |
| bis 20 cl | mind. 2 mm |

über 20 bis 100 cl mind. 3 mm
über 100 cl mind. 5 mm

Fruchtschaumwein

1. Verpflichtende Angaben

a) diese Angaben müssen alle im gleichen Sichtbereich platziert werden

Verkehrsbezeichnung **Fruchtschaumwein** ist für alle Arten von Obschäumweinen zulässig.

Kernobstschäumwein ist als „**Obstschaumwein**“ oder mit Angabe der **Obstart** in Verbindung mit **Schaumwein**, z.B. als Apfelschaumwein zu bezeichnen.

Steinobstschäumwein ist als „**Steinobstschaumwein**“ oder mit Angabe der **Obstart** in Verbindung mit **Schaumwein**, z.B. als Marillenschaumwein zu bezeichnen.

Beerenschäumwein ist als „**Beerenschäumwein**“ oder mit Angabe der **Obstart** in Verbindung mit **Schaumwein**, z.B. als Erdbeerschaumwein zu bezeichnen.

- Name oder Firmenname des Herstellers, Abfüllers oder eines sonstigen Vermarktungsteilnehmers**, bei eingeführten Obstweinen jedenfalls den Namen oder den Firmennamen des Importeurs, sowie die Gemeinde oder den Ortsteil und den Staat in der oder in dem er seinen **Sitz** hat
- Geschäftlicher Stand** „Abfüller“, „abgefüllt für...“, „abgefüllt durch...“, „Hersteller“, „hergestellt durch...“, „Erzeuger“, „Vertrieb“, „Verkäufer“, „Importeur“, „importiert durch...“ oder andere entsprechende Begriffe.
- Nennvolumen** (es darf hinzugefügt werden)
Ausgedrückt in Hektoliter (hl), Liter (l), Zentiliter (cl) oder Milliliter (ml)
- mit Kohlensäure versetzt** - bei Zusatz von Kohlensäure
- Auf die Verwendung von **Farbstoffen** ist hinzuweisen
- Vorhandener **Alkoholgehalt** in **%vol**
Angabe bis auf höchstens eine Dezimalstelle. „% vol“ ist anzufügen. (Toleranz $\pm 1\text{ %vol}$)

Die Worte „vorhandener Alkoholgehalt“, „vorhandener Alkohol“ oder die Abkürzung „alc.“ dürfen der Angabe „%vol“ vorangestellt werden.

b) Platzierung beliebig

- Loskennzeichnung**
L und betriebsinterne Chargennummer
- Kennzeichnung allergener Zutaten**
„Sulfite“ oder „Schwefeldioxid“ (sofern mehr als 10mg/l vorhanden sind)
und ab dem Jahrgang 2012 im Fall der Verwendung entsprechender Schönungsmittel (bzw.
Überschreitung des Grenzwertes von 0,25mg/l) „Ei“, „Eiprotein“, „Eiproduct“, „Lysozym aus Ei“ oder
„Albumin aus Ei“, „Milch“, „Milcherzeugnis“, „Kasein aus Milch“ oder „Milchprotein“.
Das Wort „**Enthält**“ ist voranzustellen.
Bei Inverkehrbringung in Österreich sind die Angaben (auch) auf Deutsch notwendig. Bei Lieferungen in andere Staaten ist diese Angabe meist in der jeweiligen Landessprache vorgeschrieben – im Sinne der Rechtssicherheit sollten vorher genauere Informationen eingeholt werden).
<http://www.bundeskellereiinspektion.at/>

2. Mögliche zusätzliche Angaben

- Markennamen, Auszeichnungen
- Angabe einer Obstart (mind. 85%) oder mehrerer Obstarten(100%) nach ihrem Mengenanteil in absteigender Reihenfolge, in Schriftzeichen gleicher Art, Farbe und Größe.
- Jahrgangsangabe, das Obst muss zu mindestens 85% aus dem angegebenen Jahrgang stammen.
- Sortenangabe, das Obst muss zu mindestens 85% aus der angegebenen Sorte stammen (werden mehrere Sorten angegeben, muss das Obst zu 100% aus diesen Sorten stammen).
- wenn das Obst zu 100% aus Österreich stammt – „Österreich“ oder „Erzeugnis aus Österreich“, oder in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung - „Österreichischer Obstdessertwein“ oder z.B. „Österreichischer Fruchtdessertwein aus Erdbeeren“
wenn das Obst nicht zu 100% aus Österreich stammt – „hergestellt in Österreich“ oder „erzeugt in Österreich“
- Bei einem Fruchtschaumwein ohne nähere geografische Angabe:
 - wenn das Obst zu 100% aus Österreich stammt – „Österreich“ oder „Erzeugnis aus Österreich“, oder in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung - „Österreichischer Steinobstwein“ oder z.B. „Österreichischer Marillenwein“
 - wenn das Obst nicht zu 100% aus Österreich stammt – „hergestellt in Österreich“ oder „erzeugt in Österreich“

Bei einem Fruchtschaumwein mit der Angabe eines Bundeslandes:

- Die Angabe eines kleineren geografischen Gebietes ist zulässig, wenn das Obst ausschließlich aus dem angegebenen Gebiet stammt

- Angabe des Restzuckerwertes – (zulässig ist auch die Angabe in g/l)

1. naturherb: Restzuckergehalt unter 3 g je Liter; diese Angaben dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, denen nach der zweiten Gärung kein Zucker zugesetzt wurde;
2. extra herb: Restzuckergehalt zwischen 0 und 6 g je Liter;
3. herb: Restzuckergehalt unter 12 g je Liter;
4. extra trocken: Restzuckergehalt zwischen 12 und 17 g je Liter;
5. trocken: Restzuckergehalt zwischen 17 und 35 g je Liter;
6. halbtrocken: Restzuckergehalt zwischen 35 und 50 g je Liter;
7. mild: Restzuckergehalt über 50 g je Liter.

3. Verbotene Angaben

Beispiele:

Gesundheitsbezogene Angaben

Irreführende Angaben und Aufmachungen

Gesundheitsobstwein, Stärkungsobstwein, sowie natur, echt, rein, alternativ und Wortverbindungen diani

Die Bezeichnung Sekt ist generell bei allen Fruchtschaumweinen verboten.

4. Schriftgrößen

Für folgende Punkte ist eine Schriftgröße vorgeschrieben:

Schriftgröße mit einer x-Höhe von **mindestens 1,2mm** für

- Verkehrsbezeichnung

- Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers, Herstellers oder sonstigen Vermarktungsteilnehmers
- Allergenkennzeichnung

Nennvolumen:

| | |
|--------------------|------------|
| über 20 bis 100 cl | mind. 4 mm |
| über 100 cl | mind. 6 mm |

e: mind. 3 mm

Alkoholgehalt:

bei einem Nennvolumen

| | |
|--------------------|------------|
| bis 20 cl | mind. 2 mm |
| über 20 bis 100 cl | mind. 3 mm |
| über 100 cl | mind. 5 mm |

Obstweinhaltiges Getränk

1. Verpflichtende Angaben

a) diese Angaben müssen alle im gleichen Sichtbereich platziert werden

Verkehrsbezeichnung **Obstweinhaltiges Getränk**

Kann durch „**Obstmost** (Obstwein, Most) **gespritzt**“ oder „**g'spritzter Obstmost** (Obstwein, Most)“ ersetzt werden, wenn das Getränk zu mindestens 50% aus Obstwein sowie Wasser und Kohlensäure besteht.

- Name oder Firmenname des Herstellers, Abfüllers** oder eines **sonstigen Vermarktungsteilnehmers**, bei eingeführten Obstweinen jedenfalls den Namen oder den Firmennamen des Importeurs, sowie die Gemeinde oder den Ortsteil und den Staat in der oder in dem er seinen **Sitz** hat
- Geschäftlicher Stand** „Abfüller“, „abgefüllt für...“, „abgefüllt durch...“, „Hersteller“, „hergestellt durch...“, „Erzeuger“, „Vertrieb“, „Verkäufer“, „Importeur“, „importiert durch...“ oder andere entsprechende Begriffe.
- Nennvolumen** (e darf hinzugefügt werden)
Ausgedrückt in Hektoliter (hl), Liter (l), Zentiliter (cl) oder Milliliter (ml)
- mit Kohlensäure versetzt** - bei Zusatz von Kohlensäure
- Auf die Verwendung von **Farbstoffen** ist hinzuweisen
- Vorhandener **Alkoholgehalt** in **%vol**
Angabe bis auf höchstens eine Dezimalstelle. „**% vol**“ ist anzufügen. (Toleranz $\pm 1\text{ %vol}$)

Die Worte „vorhandener Alkoholgehalt“, „vorhandener Alkohol“ oder die Abkürzung „alc.“ dürfen der Angabe „%vol“ vorangestellt werden.

b) Platzierung beliebig

Loskennzeichnung L und betriebsinterne Chargennummer

Kennzeichnung allergener Zutaten „Sulfite“ oder „Schwefeldioxid“ (sofern mehr als 10mg/l vorhanden sind) und ab dem Jahrgang 2012 im Fall der Verwendung entsprechender Schönungsmittel (bzw. Überschreitung des Grenzwertes von 0,25mg/l) „Ei“, „Eiprotein“, „Eiproduct“, „Lysozym aus Ei“ oder „Albumin aus Ei“, „Milch“, „Milcherzeugnis“, „Kasein aus Milch“ oder „Milchprotein“. Das Wort „**Enthält**“ ist voranzustellen. Bei Inverkehrbringung in Österreich sind die Angaben (auch) auf Deutsch notwendig. Bei Lieferungen in andere Staaten ist diese Angabe meist in der jeweiligen Landessprache vorgeschrieben – im Sinne der Rechtssicherheit sollten vorher genauere Informationen eingeholt werden). <http://www.bundeskellereiinspektion.at/>

2. Mögliche zusätzliche Angaben

- Markennamen, Auszeichnungen
- Angabe einer Obstart (mind. 85%) oder mehrerer Obstarten(100%) nach ihrem Mengenanteil in absteigender Reihenfolge, in Schriftzeichen gleicher Art, Farbe und Größe.

- Jahrgangsangabe, das Obst muss zu mindestens 85% aus dem angegebenen Jahrgang stammen.
- Sortenangabe, das Obst muss zu mindestens 85% aus der angegebenen Sorte stammen (werden mehrere Sorten angegeben, muss das Obst zu 100% aus diesen Sorten stammen).
- wenn das Obst zu 100% aus Österreich stammt – „Österreich“ oder „Erzeugnis aus Österreich“, oder in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung - „Österreichischer Obstdessertwein“ oder z.B. „Österreichischer Fruchtdessertwein aus Erdbeeren“
wenn das Obst nicht zu 100% aus Österreich stammt – „hergestellt in Österreich“ oder „erzeugt in Österreich“
- Angabe des Restzuckerwertes – (zulässig ist auch die Angabe in g/l)
 - extratrocken - bis 4g/l
 - trocken - 4g/l, oder bis 9g/l, sofern der Säuregehalt nicht niedriger ist als der Restzuckergehalt
 - halbtrocken - wenn der Zuckergehalt die Werte für trocken übersteigt, und höchstens 18g/l beträgt
 - lieblich, halbsüß - 18g/l bis 45g/l
 - süß – über 45g/l

3. Verbotene Angaben

Beispiele:

Gesundheitsbezogene Angaben

Irreführende Angaben und Aufmachungen

Gesundheitsobstwein, Stärkungsobstwein, sowie natur, echt, rein, alternativ und Wortverbindungen damit
Nähre Herkunftsangaben als die des Staates Österreich

4. Schriftgrößen

Für folgende Punkte ist eine Schriftgröße vorgeschrieben:

Schriftgröße mit einer x-Höhe von **mindestens 1,2mm** für

- Verkehrsbezeichnung
- Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers, Herstellers oder sonstigen Vermarktungsteilnehmers
- Allergenkennzeichnung

Nennvolumen:

| | |
|--------------------|------------|
| über 20 bis 100 cl | mind. 4 mm |
| über 100 cl | mind. 6 mm |

e: mind. 3 mm

Alkoholgehalt:

| | |
|-----------------------|------------|
| bei einem Nennvolumen | |
| bis 20 cl | mind. 2 mm |
| über 20 bis 100 cl | mind. 3 mm |
| über 100 cl | mind. 5 mm |

Aromatisierter Wein

1. Verpflichtende Angaben

a) diese Angaben müssen alle im gleichen Sichtbereich platziert werden

Verkehrsbezeichnung **Aromatisierter Wein** oder unter Einhaltung bestimmter Herstellungsvorschriften

- **Wein-Aperitiv**
- **Wermut oder Wermutwein**
- **Bitterer aromatisierter Wein**
- **Aromatisierter Wein mit Ei**
- **Väkevä viiniglögi/Starkvinsglögg**

Nennvolumen (e darf hinzugefügt werden)
Angabe in Liter, Zentiliter oder Milliliter

Name oder Firmenname des Herstellers, Abfüllers oder sonstigen Vermarktungsteilnehmers, sowie der jeweilige **geschäftliche Stand**. (wie Abfüller, abgefüllt für..., abgefüllt durch..., Hersteller, hergestellt durch..., Erzeuger, Vertrieb, Verkäufer, oder andere entsprechende Begriffe) ergänzt durch die **Gemeinde** oder den **Ortsteil** und den **Staat**.

Eine Codierung des Abfüllers (mit Betriebsnummer und A-PLZ; in dieser Reihenfolge) ist möglich, wenn zusätzlich Name und Anschrift eines Vermarktungsteilnehmers unter Voranstellung des geschäftlichen Standes (**Vertrieb, Vertreiber etc.**) angegeben wird.

Vorhandener **Alkoholgehalt** in %vol

Die Angabe erfolgt bis auf höchstens eine Dezimalstelle, “%vol” ist anzufügen, es darf “alc.”, “vorhandener Alkohol” oder “vorhandener Alkoholgehalt” vorangestellt werden (Toleranz ± 0,5 %vol)

Zutatenverzeichnis und Nährwertdeklaration

ab dem Herstellungsdatum 08.12.2023 ist ein Zutatenverzeichnis und eine Nährwertdeklaration jeweils als obligatorische Angabe am Etikett bzw. als „Off-Label“ z.B. mittels QR Code anzuführen. Der Brennwert ist auf jeden Fall anzugeben. Vor einem QR-Code muss der Begriff „Zutaten“ verpflichtend angeführt werden. Das Wort „Nährwerte“ muss nicht verpflichtend angeführt werden.

b) Platzierung beliebig

Loskennzeichnung L und betriebsinterne Chargennummer

Importeur, importiert durch... sowie **Name oder Firmenname** und **Gemeinde** oder **Ortsteil** sowie der **Staat** in dem der Importeur seinen Hauptsitz hat

Wenn bei der Herstellung **Farbstoffe** im Sinne der VO(EU)Nr.1333/2008 verwendet wurden, ist am Etikett darauf hinzuweisen.

Kennzeichnung allergener Zutaten

„Sulfite“ oder „Schwefeldioxid“ (sofern mehr als 10mg/l vorhanden sind)
und ab dem Jahrgang 2012 im Fall der Verwendung entsprechender Schönungsmittel (bzw.
Überschreitung des Grenzwertes von 0,25mg/l) „Ei“, „Eiprotein“, „Eiproduct“, „Lysozym aus Ei“ oder
„Albumin aus Ei“, „Milch“, „Milcherzeugnis“, „Kasein aus Milch“ oder „Milchprotein“.
Das Wort „Enthält“ ist voranzustellen.

Bei Inverkehrbringung in Österreich sind die Angaben (auch) auf Deutsch notwendig. Bei Lieferungen in andere Staaten ist diese Angabe meist in der jeweiligen Landessprache vorgeschrieben – im Sinne der Rechtssicherheit sollten vorher genauere Informationen eingeholt werden).

<http://www.bundeskellereiinspektion.at/>

2. Mögliche zusätzliche Angaben

Beispiele:

Hinweis auf das wichtigste verwendete Aroma

Restzuckerangabe (Zuckergehalt ausgedrückt in Invertzucker)

- a) „extra trocken“: für Erzeugnisse, die einen Zuckergehalt von weniger als 30 g je Liter und bei aromatisierten Weinen abweichend von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe g einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 15 % vol aufweisen;
- b) „trocken“: für Erzeugnisse, die einen Zuckergehalt von weniger als 50 g je Liter und bei aromatisierten Weinen abweichend von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe g einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 16 % vol aufweisen;
- c) „halbtrocken“: für Erzeugnisse, die einen Zuckergehalt zwischen 50 und 90 g je Liter aufweisen;
- d) „lieblich“: für Erzeugnisse, die einen Zuckergehalt zwischen 90 und 130 g je Liter aufweisen;
- e) „süß“: für Erzeugnisse, die einen Zuckergehalt von 130 g je Liter oder mehr aufweisen.

Den Angaben „lieblich“ und „süß“ kann die Angabe des Zuckergehalts in Gramm Invertzucker je Liter beigefügt werden.

Österreich – wenn der Grundweinanteil ausschließlich aus Trauben stammt, die im Inland geerntet und zu Wein verarbeitet wurden, und die Herstellung des Getränks im Inland erfolgte.

3. Verbotene Angaben

Beispiele:

Gesundheitsbezogene Angaben

Irreführende Angaben und Aufmachungen

Geografische Herkunftsbezeichnungen, die kleiner sind als der Staat (außer der Name einer gemäß VO(EU)Nr.251/2014 geschützten geografischen Angabe, angeführt in der Sprache bzw. den Sprachen, in der diese Angabe eingetragen ist, auch wenn die geografische Angabe die Verkehrsbezeichnung ersetzt).

Angabe einer Rebsorte

Jahrgangsbezeichnung

4. Schriftgrößen

Für folgende Punkte ist eine Schriftgröße vorgeschrieben:

Schriftgröße mit einer x-Höhe von **mindestens 1,2mm** für

- Verkehrsbezeichnung
- Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers, Herstellers oder sonstigen Vermarktungsteilnehmers
- Allergenkennzeichnung
- Zutaten- & Nährwertdeklaration

Nennvolumen:

| | |
|---------------------|------------|
| bis 5 cl | mind. 2 mm |
| über 5 cl bis 20 cl | mind. 3 mm |
| über 20 bis 100 cl | mind. 4 mm |
| über 100 cl | mind. 6 mm |

e: mind. 3 mm

Alkoholgehalt:

bei einem Nennvolumen

| | |
|--------------------|------------|
| bis 20 cl | mind. 2 mm |
| über 20 bis 100 cl | mind. 3 mm |
| über 100 cl | mind. 5 mm |

Aromatisiertes weinhaltiges Getränk

1. Verpflichtende Angaben

a) diese Angaben müssen alle im gleichen Sichtbereich platziert werden

- Verkehrsbezeichnung **Aromatisiertes weinhaltiges Getränk** oder eine erlaubte Ersatzbezeichnung

Aromatisiertes weinhaltiges Getränk mit zugesetztem Alkohol

Sangria („Sangría“ oder „Sangria“ kann nur dann als Verkehrsbezeichnung verwendet werden, wenn das Getränk in Spanien oder Portugal hergestellt wurde. Wenn das Erzeugnis in einem anderen Mitgliedstaat hergestellt wurde, kann „Sangría“ oder „Sangria“ nur als Ergänzung zu der Verkehrsbezeichnung „aromatisiertes weinhaltiges Getränk“ verwendet werden, sofern dieser Verkehrsbezeichnung die Angabe „hergestellt in ...“, gefolgt vom Namen des Herstellungsmitgliedstaats oder eines kleineren Gebiets, ergänzt wird)

Clarea, („Clarea“ kann nur dann als Verkehrsbezeichnung verwendet werden, wenn das Getränk in Spanien hergestellt wurde. Wenn das Erzeugnis in einem anderen Mitgliedstaat hergestellt wurde, kann „Clarea“ nur als Ergänzung zu der Verkehrsbezeichnung „aromatisiertes weinhaltiges Getränk“ verwendet werden, sofern dieser Verkehrsbezeichnung die Angabe „hergestellt in ...“, gefolgt vom Namen des Herstellungsmitgliedstaats oder eines kleineren Gebiets, ergänzt wird).

Nachfolgend eine Auflistung an Ersatzbezeichnungen durch die die Bezeichnung eines Produktes

Zurra

Bitter soda

Kalte Ente

Glühwein (bei der Verwendung von Weißwein ist darauf hinzuweisen - beispielsweise durch das Wort „weiß“.)

Viinglögi/Vinglögg, (bei der Verwendung von Weißwein ist darauf hinzuweisen - beispielsweise durch das Wort „weiß“.)

Maiwein

Maitrank

Pelin

Aromatizovaný dezert, („Aromatizovaný dezert“ kann nur dann als Verkehrsbezeichnung verwendet werden, wenn das Getränk in der Tschechischen Republik hergestellt wurde. Wenn das Erzeugnis in einem anderen Mitgliedstaat hergestellt wurde, kann „Aromatizovaný dezert“ nur als Ergänzung zur Verkehrsbezeichnung „aromatisiertes weinhaltiges Getränk“ verwendet werden, sofern dieser Verkehrsbezeichnung die Angabe „hergestellt in ...“, gefolgt vom Namen des Herstellungsmitgliedstaats oder eines kleineren Gebiets, ergänzt wird).

- Nennvolumen** (e darf hinzugefügt werden)
Angabe in Liter, Zentiliter oder Milliliter

- Name oder Firmenname des Herstellers, Abfüllers oder sonstigen Vermarktungsteilnehmers**, sowie der jeweilige **geschäftliche Stand**. (wie Abfüller, abgefüllt für..., abgefüllt durch..., Hersteller, hergestellt durch..., Erzeuger, Vertrieb, Verkäufer, oder andere entsprechende Begriffe) ergänzt durch die **Gemeinde** oder den **Ortsteil** und den **Staat**.
Eine Codierung des Abfüllers (mit Betriebsnummer und A-PLZ; **in dieser Reihenfolge**) ist möglich, wenn zusätzlich Name und Anschrift eines Vermarktungsteilnehmers unter Voranstellung des geschäftlichen Standes (**Vertrieb, Vertreiber etc.**) angegeben wird.

- Vorhandener **Alkoholgehalt** in %vol
Die Angabe erfolgt bis auf höchstens eine Dezimalstelle, “%vol” ist anzufügen, es darf “alc.”, “vorhandener Alkohol” oder “vorhandener Alkoholgehalt” vorangestellt werden (Toleranz ± 0,5 %vol)

- Zutatenverzeichnis und Nährwertdeklaration**
ab dem Herstellungsdatum 08.12.2023 ist ein Zutatenverzeichnis und eine Nährwertdeklaration jeweils als obligatorische Angabe am Etikett bzw. als „Off-Label“ z.B. mittels QR Code anzuführen. Der Brennwert ist auf jeden Fall anzugeben. Vor einem QR-Code muss der Begriff „Zutaten“ verpflichtend angeführt werden. Das Wort „Nährwerte“ muss nicht verpflichtend angeführt werden.

b) Platzierung beliebig

- Loskennzeichnung** L und betriebsinterne Chargennummer
- Importeur, importiert durch...**sowie **Name** oder **Firmenname** und **Gemeinde** oder **Ortsteil** sowie der **Staat** in dem der Importeur seinen Hauptsitz hat
- Wenn bei der Herstellung Farbstoffe im Sinne der VO(EU)Nr.1333/2008 verwendet wurden, ist am Etikett darauf hinzuweisen.
- Kennzeichnung allergener Zutaten**
„Sulfite“ oder „Schwefeldioxid“ (sofern mehr als 10mg/l vorhanden sind)
und ab dem Jahrgang 2012 im Fall der Verwendung entsprechender Schönungsmittel (bzw.
Überschreitung des Grenzwertes von 0,25mg/l) „Ei“, „Eiprotein“, „Eiproduct“, „Lysozym aus Ei“ oder
„Albumin aus Ei“, „Milch“, „Milcherzeugnis“, „Kasein aus Milch“ oder „Milchprotein“.
Das Wort „**Enthält**“ ist voranzustellen.
Bei Inverkehrbringung in Österreich sind die Angaben (auch) auf Deutsch notwendig. Bei Lieferungen in andere Staaten ist diese Angabe meist in der jeweiligen Landessprache vorgeschrieben – im Sinne der Rechtssicherheit sollten vorher genauere Informationen eingeholt werden).
<http://www.bundeskellereiinspektion.at/>

2. Mögliche zusätzliche Angaben

Beispiele:

Markennamen

Hinweis auf das wichtigste verwendete Aroma

Restzuckerangabe (Zuckergehalt ausgedrückt in Invertzucker)

- a) „extra trocken“: für Erzeugnisse, die einen Zuckergehalt von weniger als 30 g je Liter und bei aromatisierten Weinen abweichend von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe g einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 15 % vol aufweisen;
- b) „trocken“: für Erzeugnisse, die einen Zuckergehalt von weniger als 50 g je Liter und bei aromatisierten Weinen abweichend von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe g einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 16 % vol aufweisen;
- c) „halbtrocken“: für Erzeugnisse, die einen Zuckergehalt zwischen 50 und 90 g je Liter aufweisen;
- d) „lieblich“: für Erzeugnisse, die einen Zuckergehalt zwischen 90 und 130 g je Liter aufweisen;
- e) „süß“: für Erzeugnisse, die einen Zuckergehalt von 130 g je Liter oder mehr aufweisen.

Den Angaben „lieblich“ und „süß“ kann die Angabe des Zuckergehalts in Gramm Invertzucker je Liter beigefügt werden.

Wird die Verkehrsbezeichnung durch den Ausdruck „Schaum“ ergänzt oder umfasst sie diesen Ausdruck, so muss die verwendete Menge Schaumwein mindestens 95 % ausmachen.

Österreich – wenn der Grundweinanteil ausschließlich aus Trauben stammt, die im Inland geerntet und zu Wein verarbeitet wurden, und die Herstellung des Getränks im Inland erfolgte.

3. Verbotene Angaben

Beispiele:

Gesundheitsbezogene Angaben

Irreführende Angaben und Aufmachungen

Geografische Herkunftsbezeichnungen, die kleiner sind als der Staat

Angabe einer Rebsorte

Jahrgangsbezeichnung

4. Schriftgrößen

Für folgende Punkte ist eine Schriftgröße vorgeschrieben:

Die **Gemeinde** oder der **Ortsteil**, in dem der Hersteller, Abfüller oder sonstiger Vermarktungsteilnehmer seinen Hauptsitz oder Sitz hat, ist in der Etikettierung in Schriftzeichen anzugeben, die höchstens **halb so groß** sein dürfen wie die für die Angabe der Verkehrsbezeichnung verwendeten.

Schriftgröße mit einer x-Höhe von **mindestens 1,2mm** für

- Verkehrsbezeichnung
- Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers, Herstellers oder sonstigen Vermarktungsteilnehmers
- Allergenkennzeichnung
- Zutaten- & Nährwertdeklaration

Nennvolumen:

| | |
|---------------------|------------|
| bis 5 cl | mind. 2 mm |
| über 5 cl bis 20 cl | mind. 3 mm |
| über 20 bis 100 cl | mind. 4 mm |
| über 100 cl | mind. 6 mm |

e: mind. 3 mm

Alkoholgehalt:

| | |
|-----------------------|------------|
| bei einem Nennvolumen | |
| bis 20 cl | mind. 2 mm |
| über 20 bis 100 cl | mind. 3 mm |
| über 100 cl | mind. 5 mm |

Aromatisierter weinhaltiger Cocktail

1. Verpflichtende Angaben

a) diese Angaben müssen alle im gleichen Sichtbereich platziert werden

Verkehrsbezeichnung **Aromatisierter weinhaltiger Cocktail** oder eine erlaubte Ersatzbezeichnung

Weinhaltiger Cocktail unter bestimmten Voraussetzungen

Aromatisierter Traubenperlm most

Schaumweincocktail

Nennvolumen (es darf hinzugefügt werden)
Angabe in Liter, Zentiliter oder Milliliter

Name oder Firmenname des Herstellers, Abfüllers oder sonstigen Vermarktungsteilnehmers, sowie der jeweilige **geschäftliche Stand**. (wie Abfüller, abgefüllt für..., abgefüllt durch..., Hersteller, hergestellt durch..., Erzeuger, Vertrieb, Verkäufer, oder andere entsprechende Begriffe) ergänzt durch die **Gemeinde** oder den **Ortsteil** und den **Staat**.

Eine Codierung des Abfüllers (mit Betriebsnummer und A-PLZ; in dieser Reihenfolge) ist möglich, wenn zusätzlich Name und Anschrift eines Vermarktungsteilnehmers unter Voranstellung des geschäftlichen Standes (**Vertrieb, Vertreiber etc.**) angegeben wird.

Vorhandener **Alkoholgehalt** in %vol
Die Angabe erfolgt bis auf höchstens eine Dezimalstelle, „%vol“ ist anzufügen, es darf „alc.“, „vorhandener Alkohol“ oder „vorhandener Alkoholgehalt“ vorangestellt werden (Toleranz $\pm 0,5$ %vol)

Zutatenverzeichnis und Nährwertdeklaration
ab dem Herstellungsdatum 08.12.2023 ist ein Zutatenverzeichnis und eine Nährwertdeklaration jeweils als obligatorische Angabe am Etikett bzw. als „Off-Label“ z.B. mittels QR Code anzuführen. Der Brennwert ist auf jeden Fall anzugeben. Vor einem QR-Code muss der Begriff „Zutaten“ verpflichtend angeführt werden. Das Wort „Nährwerte“ muss nicht verpflichtend angeführt werden.

b) Platzierung beliebig

Loskennzeichnung L und betriebsinterne Chargennummer

Importeur, importiert durch...sowie Name oder Firmenname und Gemeinde oder Ortsteil sowie der Staat in dem der Importeur seinen Hauptsitz hat

Wenn bei der Herstellung Farbstoffe im Sinne der VO(EU)Nr.1333/2008 verwendet wurden, ist am Etikett darauf hinzuweisen.

Kennzeichnung allergener Zutaten

„Sulfite“ oder „Schwefeldioxid“ (sofern mehr als 10mg/l vorhanden sind)
und ab dem Jahrgang 2012 im Fall der Verwendung entsprechender Schönungsmittel (bzw.
Überschreitung des Grenzwertes von 0,25mg/l) „Ei“, „Eiprotein“, „Eiproduct“, „Lysozym aus Ei“ oder
„Albumin aus Ei“, „Milch“, „Milcherzeugnis“, „Kasein aus Milch“ oder „Milchprotein“.
Das Wort „Enthält“ ist voranzustellen.

Bei Inverkehrbringung in Österreich sind die Angaben (auch) auf Deutsch notwendig. Bei Lieferungen in andere Staaten ist diese Angabe meist in der jeweiligen Landessprache vorgeschrieben – im Sinne der Rechtssicherheit sollten vorher genauere Informationen eingeholt werden).

<http://www.bundeskellereiinspektion.at/>

2. Mögliche zusätzliche Angaben

Beispiele:

Markennamen

Hinweis auf das wichtigste verwendete Aroma

Restzuckerangabe (Zuckergehalt ausgedrückt in Invertzucker)

- a) „extra trocken“ : für Erzeugnisse, die einen Zuckergehalt von weniger als 30 g je Liter und bei aromatisierten Weinen abweichend von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe g einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 15 % vol aufweisen;
- b) „trocken“ : für Erzeugnisse, die einen Zuckergehalt von weniger als 50 g je Liter und bei aromatisierten Weinen abweichend von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe g einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 16 % vol aufweisen;
- c) „halbtrocken“ : für Erzeugnisse, die einen Zuckergehalt zwischen 50 und 90 g je Liter aufweisen;
- d) „lieblich“ : für Erzeugnisse, die einen Zuckergehalt zwischen 90 und 130 g je Liter aufweisen;
- e) „süß“ : für Erzeugnisse, die einen Zuckergehalt von 130 g je Liter oder mehr aufweisen.

Den Angaben „lieblich“ und „süß“ kann die Angabe des Zuckergehalts in Gramm Invertzucker je Liter beigefügt werden.

Wird die Verkehrsbezeichnung durch den Ausdruck „Schaum“ ergänzt oder umfasst sie diesen

Ausdruck, so muss die verwendete Menge Schaumwein mindestens 95 % ausmachen.

Österreich – wenn der Grundweinanteil ausschließlich aus Trauben stammt, die im Inland geerntet und zu Wein verarbeitet wurden, und die Herstellung des Getränks im Inland erfolgte.

3. Verbotene Angaben

Beispiele:

Gesundheitsbezogene Angaben

Irreführende Angaben und Aufmachungen

Geografische Herkunftsbezeichnungen, die kleiner sind als der Staat

Angabe einer Rebsorte

Jahrgangsbezeichnung

4. Schriftgrößen

Für folgende Punkte ist eine Schriftgröße vorgeschrieben:

Die **Gemeinde** oder der **Ortsteil**, in dem der Hersteller, Abfüller oder sonstiger Vermarktungsteilnehmer seinen Hauptsitz oder Sitz hat, ist in der Etikettierung in Schriftzeichen anzugeben, die höchstens **halb so groß** sein dürfen wie die für die Angabe der Verkehrsbezeichnung verwendeten.

Schriftgröße mit einer x-Höhe von **mindestens 1,2mm** für

- Verkehrsbezeichnung
- Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers, Herstellers oder sonstigen Vermarktungsteilnehmers
- Allergenkennzeichnung
- Zutaten- & Nährwertdeklaration

Nennvolumen:

| | |
|---------------------|------------|
| bis 5 cl | mind. 2 mm |
| über 5 cl bis 20 cl | mind. 3 mm |
| über 20 bis 100 cl | mind. 4 mm |
| über 100 cl | mind. 6 mm |

e: mind. 3 mm

Alkoholgehalt:

| | |
|-----------------------|------------|
| bei einem Nennvolumen | |
| bis 20 cl | mind. 2 mm |
| über 20 bis 100 cl | mind. 3 mm |
| über 100 cl | mind. 5 mm |

Weinhaltiges Getränk

1. Verpflichtende Angaben

a) diese Angaben müssen alle im gleichen Sichtbereich platziert werden

- Verkehrsbezeichnung**
„Weinhaltiges Getränk“ (ab 7 %vol)
„Weinhaltiger Cocktail“ (unter 7 %vol)
Ersatzbezeichnung für Weinhaltiges Getränk und weinhaltigen Cocktail unter bestimmten Bedingungen: „G’spritzter“, „Gespritzter“ oder „Spritzer“
- Nennvolumen** (e darf hinzugefügt werden)
Angabe in Liter, Zentiliter oder Milliliter
- Name** oder **Firmenname** des **Herstellers**, **Abfüllers** oder **sonstigen Vermarktungsteilnehmers**, sowie der jeweilige **geschäftliche Stand**. (wie Abfüller, abgefüllt für..., abgefüllt durch..., Hersteller, hergestellt durch..., Erzeuger, Vertrieb, Verkäufer, oder andere entsprechende Begriffe) ergänzt durch die **Gemeinde** oder den **Ortsteil** und den **Staat**.

Eine Codierung des Abfüllers (mit Betriebsnummer und A-PLZ; in dieser Reihenfolge) ist möglich, wenn zusätzlich Name und Anschrift eines Vermarktungsteilnehmers unter Voranstellung des geschäftlichen Standes (**Vertrieb, Vertreiber etc.**) angegeben wird.

- Vorhandener **Alkoholgehalt** in %vol
Die Angabe erfolgt bis auf höchstens eine Dezimalstelle, “%vol” ist anzufügen, es darf “alc.”, “vorhandener Alkohol” oder “vorhandener Alkoholgehalt” vorangestellt werden (Toleranz ± 0,5 %vol)

b) Platzierung beliebig

- Loskennzeichnung** L und betriebsinterne Chargennummer
- Importeur, importiert durch...**sowie **Name** oder **Firmenname** und **Gemeinde** oder **Ortsteil** sowie der **Staat** in dem der Importeur seinen Hauptsitz hat
- Wenn bei der Herstellung Farbstoffe im Sinne der VO(EU)Nr.1333/2008 verwendet wurden, ist am Etikett darauf hinzuweisen.
- Kennzeichnung allergener Zutaten**
„Sulfite“ oder „Schwefeldioxid“ (sofern mehr als 10mg/l vorhanden sind) und ab dem Jahrgang 2012 im Fall der Verwendung entsprechender Schönungsmittel (bzw. Überschreitung des Grenzwertes von 0,25mg/l) „Ei“, „Eiprotein“, „Eiproduct“, „Lysozym aus Ei“ oder „Albumin aus Ei“, „Milch“, „Milcherzeugnis“, „Kasein aus Milch“ oder „Milchprotein“. Das Wort „**Enthält**“ ist voranzustellen.
Bei Inverkehrbringung in Österreich sind die Angaben (auch) auf Deutsch notwendig. Bei Lieferungen in andere Staaten ist diese Angabe meist in der jeweiligen Landessprache vorgeschrieben – im Sinne der Rechtssicherheit sollten vorher genauere Informationen eingeholt werden).
<http://www.bundeskellereiinspektion.at/>

2. Mögliche zusätzliche Angaben

Beispiele:

Markennamen

Restzuckerangabe

„trocken“: bis 4 g/l Restzuckergehalt oder bis höchstens 9 g/l, wenn der Gesamtsäuregehalt um höchstens 2g/l niedriger ist als der Restzuckergehalt
„halbtrocken“: wenn der Wein, die unter „trocken“ angegebenen Werte übersteigt und höchstens 12 g/l Restzuckergehalt aufweist, oder bis höchstens 18g/l, sofern der Gesamtsäuregehalt um höchstens 10g/l

niedriger ist als der Restzuckergehalt

“lieblich”: wenn der Restzuckergehalt die unter „halbgetrocknet“ angegebenen Höchstwerte überschreitet, aber nicht mehr als 45 g/l Restzuckergehalt aufweist

“süß”: ab 45 g/l Restzuckergehalt

Österreich – wenn der Grundweinanteil ausschließlich aus Trauben stammt, die im Inland geerntet und zu Wein verarbeitet wurden, und die Herstellung des Getränks im Inland erfolgte.

3. Verbotene Angaben

Beispiele:

Gesundheitsbezogene Angaben

Irreführende Angaben und Aufmachungen

Geografische Herkunftsbezeichnungen, die kleiner sind als der Staat

Angabe einer Rebsorte

Jahrgangsbezeichnung

4. Schriftgrößen

Für folgende Punkte ist eine Schriftgröße vorgeschrieben:

Die **Gemeinde** oder der **Ortsteil**, in dem der Hersteller, Abfüller oder sonstiger Vermarktungsteilnehmer seinen Hauptsitz oder Sitz hat, ist in der Etikettierung in Schriftzeichen anzugeben, die höchstens **halb so groß** sein dürfen wie die für die Angabe der Verkehrsbezeichnung verwendeten.

Schriftgröße mit einer x-Höhe von **mindestens 1,2mm** für

- Verkehrsbezeichnung
- Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers, Herstellers oder sonstigen Vermarktungsteilnehmers
- Allergenkennzeichnung

Nennvolumen:

| | |
|---------------------|------------|
| bis 5 cl | mind. 2 mm |
| über 5 cl bis 20 cl | mind. 3 mm |
| über 20 bis 100 cl | mind. 4 mm |
| über 100 cl | mind. 6 mm |

e: mind. 3 mm

Alkoholgehalt:

bei einem Nennvolumen

| | |
|--------------------|------------|
| bis 20 cl | mind. 2 mm |
| über 20 bis 100 cl | mind. 3 mm |
| über 100 cl | mind. 5 mm |

Likörwein

1. Verpflichtende Angaben

a) diese Angaben müssen alle im gleichen Sichtbereich platziert werden

- Verkehrsbezeichnung **Likörwein**
 - Likörwein aus Österreich** (die Verkehrsbezeichnung ist dabei schon integriert und zusätzlich nicht mehr erforderlich) oder **Erzeugnis aus Österreich** oder **erzeugt in Österreich**,
 - Nennvolumen** (e darf hinzugefügt werden)
Angabe in Liter, Zentiliter oder Milliliter
 - Abfüller** oder **abgefüllt von...** sowie **Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers**
d.h. es ist das Wort Abfüller bzw. abgefüllt von ... sowie der Name oder Firmenname des Abfüllers, die Gemeinde und der Mitgliedstaat (A vor der PLZ oder Österreich) anzugeben.

Bei Lohnabfüllung ist **abgefüllt für...** oder **abgefüllt für... von...** anzugeben.
- Eine Codierung des Abfüllers (mit Betriebsnummer und A-PLZ; **in dieser Reihenfolge**) ist möglich, wenn zusätzlich Name und Anschrift eines Vermarktungsteilnehmers unter Voranstellung des geschäftlichen Standes (**Vertrieb, Vertreiber etc.**) angegeben wird.
- Vorhandener **Alkoholgehalt** in %vol
Nur volle oder halbe Einheiten. Der Angabe ist "% vol" anzufügen und es darf „alc.“, „Alk.“, „vorhandener Alkohol“ oder „vorhandener Alkoholgehalt“ vorangestellt werden (Toleranz +/- 0,8 %vol)
 - Zutatenverzeichnis und Nährwertdeklaration**
ab dem Herstellungsdatum 08.12.2023 ist ein Zutatenverzeichnis und eine Nährwertdeklaration jeweils als obligatorische Angabe am Etikett bzw. als „Off-Label“ z.B. mittels QR Code anzuführen. Der Brennwert ist auf jeden Fall anzugeben. Vor einem QR-Code muss der Begriff „Zutaten“ verpflichtend angeführt werden. Das Wort „Nährwerte“ muss nicht verpflichtend angeführt werden.

b) Platzierung beliebig

- Loskennzeichnung**
L und betriebsinterne Chargennummer
- Kennzeichnung allergener Zutaten**
„Sulfite“ oder „Schwefeldioxid“ (sofern mehr als 10mg/l vorhanden sind)
und ab dem Jahrgang 2012 im Fall der Verwendung entsprechender Schönungsmittel (bzw.
Überschreitung des Grenzwertes von 0,25mg/l) „Ei“, „Eiprotein“, „Eiproduct“, „Lysozym aus Ei“ oder
„Albumin aus Ei“, „Milch“, „Milcherzeugnis“, „Kasein aus Milch“ oder „Milchprotein“.
Das Wort **„Enthält“** ist voranzustellen.
Bei Inverkehrbringung in Österreich sind die Angaben (auch) auf Deutsch notwendig. Bei Lieferungen in andere Staaten ist diese Angabe meist in der jeweiligen Landessprache vorgeschrieben – im Sinne der Rechtssicherheit sollten vorher genauere Informationen eingeholt werden).
<http://www.bundeskellereiinspektion.at/>

Hinweis: Bei Drittlandserzeugnissen ist im gleichen oder anderen Sichtbereich anzugeben: **Importeur, importiert durch..., Einführer, eingeführt durch...,** sowie **Name/Firmenname und Anschrift.**

2. Mögliche zusätzliche Angaben

Beispiele:

Markennamen

Rebsorte

Hersteller, oder sonstiger Vermarktungsteilnehmer

Empfehlung für die Verwendung des Weines (z.B. kühle servieren, dekantieren etc.)

Empfehlung für die Verwendung des Winkels (z.B. Kuhn Servis) Restzuckergehalt (1 g/l Toleranz in der Etikettierung zulässig)

Restzuckergehalt (4 g/l Toleranz in der Zinkentfernung zulässig)
„trocken“: bis 4 g/l Restzuckergehalt oder bis höchstens 9 g/l, wenn der Gesamtsäuregehalt um höchstens 2 g/l niedriger ist als der Restzuckergehalt

„halbtrocken“: wenn der Wein, die unter „trocken“ angegebenen Werte übersteigt und höchstens 12 g/l Restzuckergehalt aufweist, oder bis höchstens 18g/l, sofern der Gesamtsäuregehalt um höchstens 10g/l niedriger ist als der Restzuckergehalt

„lieblich“: wenn der Restzuckergehalt die unter „halbgetrocknet“ angegebenen Höchstwerte überschreitet, aber nicht mehr als 45 g/l Restzuckergehalt aufweist

“süß”: ab 45 g/l Restzuckergehalt

Beispiele:

Gesundl

Irreführende Angaben und Aufri

Mehrere Jahrgänge

Kleinere geografisc

4. Schriftgrößen

Für folgende Punkte ist eine Schrittgröße vorgeschrieben:

Schriftgröße mit einer x-Höhe von mindestens 1,2mm für

- Verkehrsbezeichnung
 - Herkunft
 - Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers
 - Alkoholgehalt
 - Allergenkennzeichnung
 - Zutaten- & Nährwertdeklaration

Nennvolumen:

bis 5 cl mind. 2 mm

über 5 cl bis 20 cl

über 20 bis 100 cl

über 100 cl

e: mind. 3 mm

Obligatorische Herkunftsbezeichnungen für ausländische Weine und Verschnitte

- 1) bei Weinen **aus einem Mitgliedstaat der EU**
z.B. „Wein aus Italien“, „Erzeugnis aus Italien“ oder „erzeugt in Italien“
- 2) bei **Weine aus Drittländern**
z.B. „Wein aus Chile“, „Erzeugnis aus Chile“ oder „erzeugt in Chile“
- 3) bei **Verschnitt von Weinen aus verschiedenen Ländern der EU**
(z.B. bei einem Verschnitt von italienischen Wein mit österreichischen Wein)
„Wein aus der Europäischen Union“ oder
„Wein aus der EU“ oder
„Europäischer Wein“ oder
„Verschnitt von Weinen aus verschiedenen Ländern der Europäischen Union“ oder
„Verschnitt von Weinen aus verschiedenen Ländern der EU“
- 4) bei **Verschnitt von Weinen aus verschiedenen Drittländern** (nur möglich wenn die Weine nicht im Unionsgebiet sondern in einem Drittland verschnitten wurden)
(z.B. bei einem Verschnitt von australischen Wein mit chilenischen Wein)
„Verschnitt von Weinen aus verschiedenen Ländern außerhalb der Europäischen Union“ oder
„Verschnitt von Weinen aus verschiedenen Ländern außerhalb der EU“ oder
„Verschnitt von australischen mit chilenischen Wein“
- 5) Für Weine, **die in Österreich aus in einem anderen Mitgliedstaat geernteten Trauben hergestellt werden**
(z.B. Trauben aus Italien, Weinherstellung in Österreich)
„Wein gewonnen in Österreich aus in Italien geernteten Trauben“ oder
„Wein aus der Europäischen Union“ oder
„Wein aus der EU“ oder
„Europäischer Wein“
- 6) Die Weinherstellung aus Trauben, die in einem Drittland geerntet worden sind, ist im Unionsgebiet verboten.

Die **obligatorischen** Angaben am Etikett sind jene, die auch für österreichische Weine gelten. (mit Ausnahme der Restzuckerangabe)
Zusätzlich ist jedoch bei Importen (also bei Weinen aus Drittstaaten) der **Importeur** mit Name/Firmenname und Anschrift anzugeben.

Die Gemeinde oder der Ortsteil des Abfüllers ist jedenfalls nur max. halb so groß am Etikett anzugeben als die gesamte Herkunftsbezeichnung.

z.B. **WEIN AUS DER EU** – 10mm groß
Abfüller Weinkellerei Keller A-1220 **Wien** – 5mm groß (nur die Gemeinde Wien)

Eine Kurzübersicht über die Bezeichnungsmöglichkeiten für teilweise gegorenen Traubenmost je nach Herkunft bzw. Verwendung des Ausgangsmaterials: (z.B. Weintrauben aus Italien)

1)

Weintrauben aus Italien, Traubenmostherstellung in Österreich, in Gärung bringen

teilweise gegorener Traubenmost gewonnen (oder hergestellt oder erzeugt) in Österreich aus in Italien geernteten Trauben

2)

Weintrauben aus Italien, Traubenmostherstellung in Österreich und Verschnitt mit österreichischem Traubenmost (also ein EU-Verschnitt), in Gärung bringen

teilweiser Traubenmost, Verschnitt aus den Erzeugnissen zweier oder mehrerer Länder der Europäischen Union oder

teilweise gegorener Traubenmost, Verschnitt aus den Erzeugnissen zweier oder mehrerer Länder der EU

3)

Weintrauben aus Italien, Traubenmostherstellung in Italien, Verbringung des Mostes nach Österreich, in Gärung bringen

teilweise gegorener Traubenmost gewonnen (oder hergestellt oder erzeugt) in Österreich aus in Italien geernteten Trauben

4)

Weintrauben aus Italien, Traubenmostherstellung in Italien, Verbringung des Mostes nach Österreich, verschneiden mit österreichischen Traubenmost, in Gärung bringen

teilweise gegorener Traubenmost, Verschnitt aus den Erzeugnissen zweier oder mehrerer Länder der Europäischen Union oder

teilweise gegorener Traubenmost, Verschnitt aus den Erzeugnissen zweier oder mehrerer Länder der EU

Die Gemeinde oder der Ortsteil des Abfüllers ist jedenfalls nur max. halb so groß am Etikett anzugeben als die Herkunftsbezeichnung.

z.B.

teilweise gegorener Traubenmost erzeugt in Österreich aus in Italien geernteten Trauben - 10mm groß

Abfüller Weinkellerei Keller A-1220 Wien – 5mm groß (nur die Gemeinde Wien)

Bezeichnungsmöglichkeiten für Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, falls der Grundwein aus anderen Mitgliedstaaten der EU (z.B. aus Italien) ist.

1)

**Perlwein aus der europäischen Union oder entsprechende Begriffe, (z.B. Perlwein aus der EU) oder
Perlwein gewonnen (oder hergestellt oder erzeugt) in Österreich aus in Italien geernteten Trauben**

2)

**Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure aus der europäischen Union oder entsprechende Begriffe, (z.B.
Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure aus der EU) oder**

**Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure gewonnen (oder hergestellt oder erzeugt) in Österreich aus in Italien
geernteten Trauben**

3)

**Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure aus der europäischen Union oder entsprechende Begriffe, (z.B.
Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure aus der EU) oder**

**Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure gewonnen (oder hergestellt oder erzeugt) in Österreich aus in
Italien geernteten Trauben**